Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
1	**Allgemeines**	
1.1	**Abschriften, Ausfertigungen, Kopien**	
1.1.1	Nutzungsüberlassung eines Kopiergerätes für das Anfertigen von Kopien	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A4, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 0,06 und höchstens 0,90
1.1.1.2	im Format DIN A3, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 0,30 und höchstens 3,00
1.1.1.3	bei größeren Formaten, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch höchstens 15
1.1.2	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Kopien durch Beschäftigte von Behörden	
1.1.2.1	bis zum Format DIN A3, je Seite	
1.1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,60
1.1.2.1.2	für weitere Seiten	0,17
1.1.2.2	bei größeren Formaten als DIN A3, je Seite	nach Verwaltungsaufwand, jedoch höchstens 15
1.2	**Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung, Überlassung von Dateien**	
1.2.1	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14
	bei Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich	12
	Anmerkung zu Nr. 1.2.1: a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
1.2.2	Auskunft aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand

1.2.3	Schriftliche Auskunft zum Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifrecht	nach Zeitaufwand
	Anmerkungen zu Nr. 1.2.3: a) Für eine Auskunft, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, wird eine Gebühr nicht erhoben. b) Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Zeitaufwand mehr als eine halbe Stunde beträgt.	
1.2.4	Nachforschung einer Landeskasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages	25
	Anmerkungen zu Nr. 1.2.4: a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist. b) Der Betrag, der von der Landeskasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.	
1.2.5	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei	
1.2.5.1	wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen	5
1.2.5.2	im Übrigen	2,50
1.3	**Antragskonferenz**	
	Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird	nach Zeitaufwand

1.4	**Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse**	
1.4.1	Beglaubigung	
1.4.1.1	von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 und höchstens 8
1.4.1.2	von Unterschriften oder Handzeichen	nach Zeitaufwand
1.4.1.3	von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	25
1.4.2	Ausstellen einer Bescheinigung	
1.4.2.1	über einen ausländischen Studienabschluss	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
1.4.2.2	über die Bewertung eines anderen ausländischen Bildungsnachweises oder eines inländischen Bildungsnachweises	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 54
1.4.2.3	für steuerliche Zwecke	
1.4.2.3.1	- nach § 7h Abs. 2 und 3 und § 7i Abs. 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit § 11b Satz 3 und § 10f Abs. 1 und 2, - nach § 7h Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 11a Abs. 4 oder - nach § 10g Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
1.4.2.3.2	nach § 4 Nr. 20 Buchst. a oder Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25

1.4.3	Ausstellen eines Ausweises, eines Zeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung	nach Zeitaufwand

Anmerkungen zu den Nrn. 1.4.1 bis 1.4.3:
Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind:

a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses,

b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen,

c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde,

d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat,

e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch,

f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen,

g) Beurkundungen durch Urkundspersonen beim Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs,

h) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit,

i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.

1.5	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand
1.6	Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung Bearbeitung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, wenn der Antrag vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen wird Anmerkung zu den Nrn. 1.5 und 1.6: Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.	nach Zeitaufwand
1.7	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung Anmerkung zu Nr. 1.7: Die Gebühr darf nicht höher sein als die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen wäre.	nach Zeitaufwand
1.8	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung Anmerkung zu Nr. 1.8: Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder den Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach Nummer 1.10 zu erheben ist.	nach Zeitaufwand
1.9	**Rechtsbehelfe**	
1.9.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist	
1.9.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit	das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
1.9.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand
1.9.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird Anmerkung zu den Nrn. 1.9.1.2 und 1.9.2: Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.	nach Zeitaufwand

1.10	Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 10 v. H. des Rückforderungsbetrags und höchstens 10 000

Anmerkungen zu Nr. 1.10:

a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung.

b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass

aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss,

bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder

cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.

c) Mit der Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.

1.11	**Allgemeiner Auffangtatbestand** Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmebewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeitaufwand

Anmerkung zu Nr. 1.11:

[1]Ist Rechtsgrundlage für eine Amtshandlung oder Leistung eine Vorschrift in einem Gesetz, einer Verordnung oder einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union, zu dem oder der in diesem Kostentarif oder einer anderen Rechtsvorschrift Gebührentatbestände enthalten sind, so ist die Gebühr nicht zu erheben, wenn

1. dieser Kostentarif oder die andere Rechtsvorschrift nach Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung geändert wurde, ohne für die Amtshandlung oder Leistung eine Gebühr vorzusehen, oder

2. seit dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung drei Jahre vergangen sind.

[2]Für Satz 1 Nr. 1 bleiben Änderungen dieses Kostentarifs oder der anderen Rechtsvorschrift außer Betracht, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung verkündet wurden.

Anmerkung zu Nr. 1:

Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn dieser Kostentarif oder eine andere Rechtsvorschrift eine besondere Regelung enthält.

2	**Abfallrecht**	
2.1	**Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)**	
2.1.1	Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung nach § 12 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 000 und höchstens 14 000*
2.1.2	Prüfung einer Anzeige nach § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 900*
	Anmerkung zu Nr. 2.1.2: Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.	
2.1.3	Anordnung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nach § 18 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 und höchstens 3 000
2.1.4	Untersagung der Durchführung einer angezeigten Sammlung nach § 18 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 3 000
2.1.5	Bestimmung eines Mindestzeitraums für die Durchführung einer gewerblichen Sammlung nach § 18 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 und höchstens 3 000
2.1.6	Auferlegung einer Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 6 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 und höchstens 3 000
2.1.7	Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung nach § 20 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder zum Widerruf des Ausschlusses nach § 20 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.8	Freistellung nach § 26 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.9	Feststellung nach § 26 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

2.1.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 28 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 176
2.1.11	Verpflichtung nach § 29 Abs. 1 Satz 1, einschließlich der Festsetzung eines Entgelts nach § 29 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 176
2.1.12	Verpflichtung nach § 29 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.13	Übertragung der Abfallbeseitigung nach § 29 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
2.1.14	Verpflichtung nach § 29 Abs. 3 Satz 1, einschließlich der Festsetzung der zu erstattenden Kosten nach § 29 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
2.1.15	Planfeststellung nach § 35 Abs. 2	
2.1.15.1	Errichtung und Betrieb einer Deponie	
2.1.15.1.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 500 000 Euro betragen	10 000
2.1.15.1.2	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 5 000 000 Euro betragen	10 000 zuzüglich 1 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
2.1.15.1.3	deren Errichtungskosten mehr als 5 000 000 Euro, aber nicht mehr als 50 000 000 Euro betragen	55 000 zuzüglich 0,8 v. H. der 5 000 000 Euro übersteigenden Kosten
2.1.15.1.4	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 000 Euro betragen	415 000 zuzüglich 0,6 v. H. der 50 000 000 Euro übersteigenden Kosten

2.1.15.2	Wesentliche Änderung einer Deponie	
2.1.15.2.1	bei mit Herstellungskosten verbundenen Änderungen	Gebühr nach Nr. 2.1.15.1 bezogen auf die Herstellungskosten der Änderung
2.1.15.2.2	bei Vergrößerung des nutzbaren Volumens, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.1 zu erheben ist	
2.1.15.2.2.1	einer Deponie der Deponieklasse 0, je m^3	0,05, jedoch mindestens 5 000
2.1.15.2.2.2	einer Deponie der Deponieklasse I, je m^3	0,1, jedoch mindestens 5 000
2.1.15.2.2.3	einer Deponie der Deponieklasse II, je m^3	0,15, jedoch mindestens 5 000
2.1.15.2.2.4	einer Deponie der Deponieklasse III oder IV, je m^3	0,2, jedoch mindestens 5 000
2.1.15.2.3	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 500

Anmerkung zu Nr. 2.1.15:
Wird in dem Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.

2.1.16	Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3	
2.1.16.1	Errichtung und Betrieb einer Deponie	
2.1.16.1.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 250 000 Euro betragen	3 500
2.1.16.1.2	deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	3 500 zuzüglich 0,8 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
2.1.16.1.3	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 5 000 000 Euro betragen	5 500 zuzüglich 0,6 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
2.1.16.1.4	deren Errichtungskosten mehr als 5 000 000 Euro betragen	32 500 zuzüglich 0,4 v. H. der 5 000 000 Euro übersteigenden Kosten
2.1.16.2	Wesentliche Änderung einer Deponie	
2.1.16.2.1	bei mit Herstellungskosten verbundenen Änderungen	Gebühr nach Nr. 2.1.16.1 bezogen auf die Kosten der Änderung
2.1.16.2.2	bei Vergrößerung des nutzbaren Volumens, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 2.1.16.2.1 zu erheben ist	Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.2
2.1.16.2.3	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 355
	Anmerkung zu Nr. 2.1.16: Wird in dem Plangenehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.	

2.1.17	Prüfung einer Anzeige über die Änderung einer Deponie nach § 35 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 und Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	
2.1.17.1	wenn Gegenstand der Anzeige eine mit Herstellungskosten verbundene Änderung ist	
2.1.17.1.1	bei einer Änderung mit Herstellungskosten von nicht mehr als 250 000 Euro	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.17.1.2	bei einer Änderung mit Herstellungskosten von mehr als 250 000 Euro	
2.1.17.1.2.1	bei einer durch eine Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 zugelassenen Deponie	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.1
2.1.17.1.2.2	bei einer durch eine Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 zugelassenen Deponie	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.16.2.1
2.1.17.2	wenn Gegenstand der Anzeige eine Vergrößerung des nutzbaren Volumens ist, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 2.1.17.1 zu erheben ist	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.2
2.1.17.3	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.18	Regelmäßige Überprüfung nach § 36 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.19	Überprüfung aus besonderem Anlass nach § 36 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 480
2.1.20	Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 36 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
	Anmerkung zu den Nrn. 2.1.15.2, 2.1.16.2 und 2.1.20: Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) durchgeführt und eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.	

2.1.21	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 Abs. 1	10 v. H. der für die Hauptentscheidung vorgesehenen Gebühr
2.1.22	Abnahme einer Deponie nach Durchführung eines Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens oder in sonstigen Fällen	nach Zeitaufwand
2.1.23	Anordnung von Befristungen, Bedingungen oder Auflagen nach § 39 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.24	Untersagung des Betriebs nach § 39 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.25	Verpflichtung nach § 40 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.26	Feststellung der endgültigen Stilllegung nach § 40 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 355
2.1.27	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 40 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 355
2.1.28	Überwachung der Abfallvermeidung oder der Abfallbewirtschaftung nach § 47 Abs. 1 Satz 1	
2.1.28.1	Örtliche Überprüfung einer Anlage und Kontrolle von Nachweisen und sonstigen Unterlagen, wenn die Überprüfung oder Kontrolle zu einer Beanstandung führt, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 39 oder 44 zu erheben ist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.28.2	Sonstige Überwachung durch Kontrolle von Nachweisen und sonstigen Unterlagen, wenn die Überwachungsmaßnahme zu einer Beanstandung führt, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 39 oder 44 zu erheben ist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 2 600
2.1.29	Regelmäßige Überprüfung nach § 47 Abs. 2 bis 6 (außer Anordnung nach § 47 Abs. 4) durch - Vor-Ort-Besichtigung, - Kontrolle von Nachweisen und sonstigen Unterlagen, - Entnahme und Untersuchung von Proben zur Sachverhaltsaufklärung oder Beweissicherung oder - Verlangen einer Auskunft	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 2 600

2.1.30	Anordnung einer Prüfung auf eigene Kosten nach § 47 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
2.1.31	Anordnung im Einzelfall nach § 51 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 355
2.1.32	Anzeige nach § 53 Abs. 1	
2.1.32.1	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige nach § 53 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.32.2	Prüfung einer Anzeige	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
	Anmerkungen zu Nr. 2.1.32.2: a) Zum Zeitaufwand für die Prüfung der Anzeige gehört auch der Zeitaufwand für die Überprüfung der erforderlichen Fach- und Sachkunde des Anzeigenden (§ 53 Abs. 2 und 5), die Anforderung von Unterlagen nach § 53 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sowie die Vergabe von Kennnummern nach § 28 Abs. 1 der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232). b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben. Anmerkung zu Nr. 2.1.32: Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn die Anzeige vollständig ist und unter Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens nach § 8 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juli 2018 (BGBl. I S. 1084) erstellt und übermittelt wurde.	
2.1.33	Anordnung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nach § 53 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.34	Untersagung der angezeigten Tätigkeit nach § 53 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

2.1.35	Erlaubnis nach § 54	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 160
2.1.36	Überwachung der Einhaltung von Nebenbestimmungen einer nach § 54 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.37	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag nach § 56 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 160
2.1.38	Anerkennung einer Entsorgergemeinschaft nach § 56 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 600 und höchstens 42 000
2.1.39	Maßnahmen nach § 56 Abs. 8 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.40	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Abfallbeauftragten oder mehrerer Abfallbeauftragter nach § 59 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260
2.1.41	Anordnungen nach § 62 zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	
2.1.41.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit den Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428)	
2.1.41.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 NPOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4
2.1.41.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.41.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 NPOG	Gebühr nach Nr. 26.2
2.1.41.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 NPOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3
2.1.41.2	Sonstige Anordnung nach § 62	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.1.42	Verlängerung einer Pflichtenübertragung nach § 72 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 770

2.2	**Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4899)**	
2.2.1	Anordnung nach § 13	100 bis 2 500
2.2.2	Sonstige Amtshandlungen nach dem Abfallverbringungsgesetz	25 bis 2 000
2.3	**Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EU Nr. L 190 S. 1; 2008 Nr. L 318 S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/2002 der Kommission vom 10. November 2015 (ABl. EU Nr. L 294 S. 1)**	
2.3.1	Genehmigung einer zusätzlichen Sicherheitsleistung oder einer entsprechenden Versicherung nach Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 2	50 bis 200
2.3.2	Genehmigung der Hinterlegung mehrerer einzelner Sicherheitsleistungen oder des Abschlusses entsprechender Versicherungen für Teile der Sammelnotifizierung nach Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 1 in Verbindung mit Abs. 8 Unterabs. 1	50 bis 200
2.3.3	Beschluss über die Nichtfortführung der Notifizierung nach Artikel 7 Abs. 3 UnterAbs. 1 oder Erhebung eines Einwands nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Artikel 11 oder 12, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 15, 35, 37, 38, 42, 44 oder 63	50 bis 500
2.3.4	Zustimmung nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a, auch in Verbindung mit Artikel 13 oder 15, oder nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Artikel 10, auch in Verbindung mit Artikel 13 oder 15, bei Notifizierung einer einmaligen Verbringung oder bei einer Sammelnotifizierung	
2.3.4.1	in Bezug auf eine Notifizierung oder Sammelnotifizierung mit einer Gültigkeitsdauer, die nicht mehr als ein Kalenderjahr beträgt,	
2.3.4.1.1	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt nicht mehr als 10 000 Megagramm beträgt	200 bis 5 000
2.3.4.1.2	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt mehr als 10 000 Megagramm beträgt	500 bis 10 000

2.3.4.2	in Bezug auf eine Notifizierung oder Sammelnotifizierung mit einer Gültigkeitsdauer, die mehr als ein Kalenderjahr beträgt	
2.3.4.2.1	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt nicht mehr als 15 000 Megagramm beträgt	500 bis 10 000
2.3.4.2.2	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt mehr als 15 000 Megagramm beträgt	1 000 bis 15 000
	Anmerkung zu Nr. 2.3.4: Mit der Gebühr sind auch die Aufwendungen für die Erfassung und Kontrolle der Begleitformulare nach Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 15 Buchst. c bis e und für die Freigabe der Sicherheitsleistung nach Artikel 6 Abs. 6 oder 8 Unterabs. 2, auch in Verbindung mit Titel IV oder V, und nach Artikel 63 in Verbindung mit dem Abfallverbringungsgesetz abgegolten.	
2.3.5	Widerruf einer Zustimmung nach Artikel 9 Abs. 8	50 bis 200
2.3.6	Vorabzustimmung nach Artikel 14 Abs. 1	50 bis 500
2.3.7	Entscheidung über die Erforderlichkeit einer erneuten Notifizierung nach Artikel 17 Abs. 1 und 2	50 bis 500
2.3.8	Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen oder der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung nach Artikel 50 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 12 AbfVerbrG oder § 47 KrWG durch - Einsichtnahme in Unterlagen, - Identitätsprüfungen, - Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle, - Entnahme und Untersuchung von Proben zur Sachverhaltsaufklärung oder Beweissicherung oder - Verlangen einer Auskunft	65 bis 2 600
	Anmerkung zu Nr. 2.3.8: Die Aufwendungen für die Untersuchung von Proben sind mit der Gebühr nicht abgegolten.	
2.3.9	Sonstige Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	25 bis 2 000

2.4	**Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436**)	
2.4.1	Regelmäßige oder anlassbezogene Überprüfung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 47 Abs. 1 bis 6 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 durch - Vor-Ort-Besichtigung, - Kontrolle von Unterlagen, - Entnahme und Untersuchung von Proben zur Sachverhaltsaufklärung oder Beweissicherung oder - Verlangen einer Auskunft	Gebühr nach Nr. 39
2.4.2	Regelmäßige oder anlassbezogene Überprüfung seitens einer anderen Stelle nach § 47 Abs. 1 bis 6 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 durch - Vor-Ort-Besichtigung, - Kontrolle von Unterlagen, - Entnahme und Untersuchung von Proben zur Sachverhaltsaufklärung oder Beweissicherung oder - Verlangen einer Auskunft	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
	Anmerkungen zu Nr. 2.4.2: a) Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Prüfung einer Anzeige oder Dokumentation oder wenn die Überwachungsmaßnahme - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient. b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.	

2.4.3	Anordnungen nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2	
2.4.3.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit den Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes	
2.4.3.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 NPOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.4.3.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 NPOG	Gebühr nach Nr. 26.2
2.4.3.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 NPOG	
2.4.3.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 NPOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.4.3.2	Sonstige Anordnung nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2	

2.5	**Batteriegesetz (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280)**	
2.5.1	Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems nach § 7 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55 und höchstens 12 200
2.5.2	Nachträgliche Auflage nach § 7 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55 und höchstens 740
2.5.3	Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems mehrerer Hersteller nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 440 und höchstens 15 900
2.5.4	Prüfung einer nach § 15 Abs. 2 vorgelegten Dokumentation	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55 und höchstens 740
2.5.5	Regelmäßige oder anlassbezogene Überprüfung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 47 Abs. 1 bis 6 KrWG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 durch - Vor-Ort-Besichtigung, - Kontrolle von Unterlagen, - Entnahme und Untersuchung von Proben zur Sachverhaltsaufklärung oder Beweissicherung oder - Verlangen einer Auskunft	Gebühr nach Nr. 39

2.5.6	Regelmäßige oder anlassbezogene Überprüfung seitens einer anderen Stelle nach § 47 Abs. 1 bis 6 KrWG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 durch - Vor-Ort-Besichtigung, - Kontrolle von Unterlagen, - Entnahme und Untersuchung von Proben zur Sachverhaltsaufklärung oder Beweissicherung oder - Verlangen einer Auskunft	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
	Anmerkungen zu den Nrn. 2.5.4 und 2.5.6: a) Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Prüfung einer Anzeige oder Dokumentation oder wenn die Überwachungsmaßnahme - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient. b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.	
2.5.7	Anordnungen nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1	
2.5.7.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit den Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes	
2.5.7.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 NPOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4
2.5.7.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.5.7.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 NPOG	Gebühr nach Nr. 26.2
2.5.7.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 NPOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3
2.5.7.2	Sonstige Anordnung nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35

2.6	**Niedersächsisches Abfallgesetz**	
2.6.1	Bescheinigung über die Möglichkeit der Entsorgung nach § 11 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.6.2	Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in Einzugsgebiete von Abfallentsorgungsanlagen nach § 23 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.6.3	Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 26 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 225
2.6.4	Anordnung nach § 30 Abs. 2 Satz 3, 4 oder 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.6.5	Anordnung nach § 30 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.6.6	Festsetzung der Höhe eines Entschädigungsanspruchs nach § 30 Abs. 3 Satz 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.6.7	Genehmigung von Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen und gemeinsamen Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen nach § 34 Abs. 4	
2.6.7.1	Erstmalige Genehmigung eines Schiffsabfallbewirtschaftungsplans	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260
2.6.7.2	Erstmalige Genehmigung eines gemeinsamen Schiffsabfallbewirtschaftungsplans für den ersten Hafen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260
	für jeden weiteren Hafen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65
2.6.7.3	Genehmigung eines fortgeschriebenen oder angepassten Schiffsabfallbewirtschaftungsplans	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130
2.6.7.4	Genehmigung eines fortgeschriebenen oder angepassten gemeinsamen Schiffsabfallbewirtschaftungsplans	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130

2.6.8	Zulassung einer Ausnahme von der Entladepflicht nach § 35 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
2.6.9	Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 Satz 1	
2.6.9.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 2 und den Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes	
2.6.9.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 NPOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4
2.6.9.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 NPOG	Gebühr nach Nr. 26.1
2.6.9.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 NPOG	Gebühr nach Nr. 26.2
2.6.9.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 NPOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3
2.6.9.2	Sonstige Maßnahme nach § 45 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35

2.7	**Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)**	
2.7.1	Anordnung nach § 4 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.2	Anordnung kürzerer Untersuchungsabstände oder Beschränkung von Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.3	Zustimmung nach § 4 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.4	Anordnung von Untersuchungen oder kürzerer Untersuchungsabstände nach § 5 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.5	Anordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.6	Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.7	Festlegung nach § 7 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.7.8	Zulassung nach § 7 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.7.9	Anordnung der Untersuchung einer Rückstellprobe nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.10	Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.7.11	Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.12	Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.13	Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.14	Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35

2.7.15	Prüfung eines Lieferscheins nach § 17 Abs. 6 Nr. 5, 6 oder 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.16	Prüfung eines Lieferscheins nach § 18 Abs. 6 Nr. 5, 6, 7 oder 8	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.17	Prüfung eines Nachweises der Eignung und Fachkunde einer oder eines Sachverständigen nach § 22 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.7.18	Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.7.19	Prüfung eines Berichts nach § 24 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.20	Verkürzung der Frist zur Vorlage des Berichts nach § 24 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.21	Widerruf der Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung nach § 25 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.7.22	Erneute Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung nach § 25 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

2.7.23	Genehmigung nach § 25 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.24	Zulassung nach § 30 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.25	Zulassung oder Befreiung nach § 31 Abs. 1 Nr. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.26	Befreiung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.7.27	Widerruf der Befreiung nach § 31 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.7.28	Verlangen der Vorlage von Unterlagen nach § 31 Abs. 2 Satz 3 und Prüfung der Unterlagen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.7.29	Befreiung von der Pflicht zur Erstellung und Übersendung des Lieferscheins nach § 31 Abs. 4, auch in Verbindung mit Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.7.30	Notifizierung einer Untersuchungsstelle nach § 33	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 221*

2.8	**Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)**	
2.8.1	Anordnung zur Bestellung mehrerer betriebsangehöriger Abfallbeauftragter nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260
2.8.2	Gestattung nach § 5 oder 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260
2.8.3	Befreiung nach § 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.8.4	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
	Anmerkung zu Nr. 2.8.4: Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Anerkennung zusammen mit einer Anerkennung eines Lehrgangs nach Nr. 2.11.1 oder Nr. 2.19.3 erfolgt.	
2.9	**Altölverordnung (AltölV) in der Fassung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2091)**	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 2	70

2.10	**Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232)**	
2.10.1	Freistellung nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.10.2	Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.10.3	Anordnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.10.4	Widerruf nach § 8 Abs. 2 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.10.5	Zulassung nach § 14 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.10.6	Verlangen der Vorlage einer Vereinbarung nach § 19 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.10.7	Anordnung nach § 22 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.10.8	Freistellung nach § 26 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.10.9	Anordnung der Registrierung weiterer Angaben nach § 26 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.10.10	Erteilung von Kennnummern nach § 28 Abs. 1	
2.10.10.1	je Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer-, Sammler-, Händler- oder Maklernummer	40
2.10.10.2	je Entsorgernummer	65
	Anmerkung zu Nr. 2.10.10: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Erteilung der Kennnummer nicht im Zusammenhang mit einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung erfolgt.	

2.11	**Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1145)**	
2.11.1	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 2 Anmerkung zu Nr. 2.11.1: Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Anerkennung zusammen mit einer Anerkennung eines Lehrgangs nach Nr. 2.8.4 oder Nr. 2.19.3 erfolgt.	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
2.11.2	Gestattung nach § 26 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
2.12	**Pflanzenabfallverordnung vom 14. Januar 2015 (Nds. GVBl. S. 3)**	
2.12.1	Zulassung im Einzelfall nach § 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 36
2.12.2	Prüfung einer Anzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 24
2.13	**Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 24. Februar 1995 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2010 (Nds. GVBl. S. 181)**	Gebühr nach Nr. 96.4
2.14	**Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juli 2018 (BGBl. I S. 1084)**	
2.14.1	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.14.2	Nachträgliche Anerkennung eines Lehrgangs oder mehrerer Lehrgänge für eine einzelne Teilnehmerin oder einen einzelnen Teilnehmer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.14.3	Prüfung eines Nachweises nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Anmerkung zu Nr. 2.14.3: Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Zeitaufwand mehr als eine halbe Stunde beträgt.	nach Zeitaufwand
2.14.4	Prüfung einer Anzeige nach § 10 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134

2.15	**Bioabfallverordnung in der Fassung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)**	
2.15.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 2 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.2	Technische Abnahme nach § 3 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.3	Abstimmung der Anforderungen an die Prozessführung und die Prozessprüfung nach § 3 Abs. 5 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.4	Zustimmung zur Abgabe der Materialien nach § 3 Abs. 5 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.5	Zulassung eines abweichenden Verfahrens der Temperaturmessung nach § 3 Abs. 6 Satz 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.6	Anordnung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 6 Satz 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.7	Zulassung nach § 3 Abs. 7 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.8	Anordnung von Prüfungen nach § 3 Abs. 7 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.9	Anordnung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 7 Satz 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.10	Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 8 Satz 1, § 4 Abs. 9 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67*
2.15.11	Zulassung nach § 4 Abs. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 7 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.12	Zulassung nach § 4 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.13	Anordnung von Untersuchungen nach § 4 Abs. 5 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.14	Entscheidung über das weitere Vorgehen nach § 4 Abs. 7 Satz 3 oder Abs. 8 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

2.15.15	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.16	Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 einschließlich Anordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.17	Zustimmung nach § 6 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.18	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.19	Zulassung nach § 9 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.20	Zustimmung nach § 9a Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.21	Freistellung nach § 10 Abs. 2 Sätze 1 bis 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.22	Widerruf der Freistellung nach § 10 Abs. 2 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.23	Festlegung einer Zeitspanne nach § 11 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.24	Prüfung eines Lieferscheins nach § 11 Abs. 2a Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.15.25	Befreiung nach § 11 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.26	Prüfung eines Nachweises nach § 11 Abs. 3a Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.27	Widerruf der Befreiung nach § 11 Abs. 3a Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.15.28	Zulassung einer Konformitätsprüfung nach § 13a Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

2.16	**Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)**	
2.16.1	Anordnung nach § 2 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.16.2	Abweichende Einstufung im Einzelfall nach § 3 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17	**Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)**	
	Bekanntgabe einer Stelle nach § 11 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67*
2.18	**Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) in der Fassung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2451)**	
2.18.1	Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.18.2	Zulassung einer Abweichung nach Nummer 5 des Anhangs	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

2.19	**Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)**	
2.19.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.2	Herabsetzung der Anforderungen nach § 3 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 4 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130
	Anmerkung zu Nr. 2.19.3: Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Anerkennung zusammen mit einer Anerkennung eines Lehrgangs nach Nr. 2.8.4 oder 2.11.1 erfolgt.	
2.19.4	Abnahme der für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen nach § 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.5	Zustimmung zur Ablagerung von Abfällen nach § 6 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.6	Zustimmung zur Ablagerung von Abfällen mit einem höheren Brennwert nach § 7 Abs. 2 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.7	Prüfung eines Nachweises nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.8	Zustimmung zum Verzicht auf Abfalluntersuchungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.9	Zustimmung zur Reduzierung der Häufigkeit von Beprobungen nach § 8 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

2.19.10	Festlegung einer höheren Anzahl von Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.11	Zustimmung zur Reduzierung der Anzahl von Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 5 Satz 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.12	Zulassung einer Abweichung nach § 8 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.13	Abweichende Regelung nach § 8 Abs. 9 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.14	Festlegung von Auslöseschwellen und Grundwasser-Messstellen nach § 12 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.15	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.16	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.17	Zustimmung zu einem Maßnahmenplan nach § 12 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.18	Anordnung nach § 12 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.19	Freistellung nach § 13 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

2.19.20	Überprüfung des nach § 13 Abs. 5 Satz 1 vorzulegenden Jahresberichts	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500
2.19.21	Fristverlängerung nach § 13 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.22	Festsetzung nach § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Überprüfung nach § 18 Abs. 3 Satz 1, erneute Festsetzung nach § 18 Abs. 3 Satz 2 oder Freigabe einer Sicherheit nach § 18 Abs. 3 Satz 6 oder 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.23	Regelmäßige Überwachung einer Deponie oder Überwachung der Errichtung oder Stilllegung einer Deponie nach § 22 Abs. 1, auch auf der Grundlage eines Überwachungsplans oder Überwachungsprogramms nach § 47 Abs. 7 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 22a, durch - Vor-Ort-Besichtigung, - Überwachung der Emissionen, - Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, - Messungen, - Überprüfung der Eigenkontrolle, - Prüfung der angewandten Techniken, - sonstige Kontrolle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400

2.19.24	Überprüfung der behördlichen Entscheidungen nach § 22 Abs. 2 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.25	Anordnung oder Änderung der behördlichen Entscheidungen nach § 22 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.26	Zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung nach § 22a Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand
2.19.27	Anlassbezogene Überwachung einer Deponie oder Überwachung der Errichtung oder Stilllegung einer Deponie nach § 22a Abs. 4 durch - Vor-Ort-Besichtigung, - Überwachung der Emissionen, - Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, - Messungen, - Überprüfung der Eigenkontrolle, - Prüfung der angewandten Techniken, - sonstige Kontrolle Anmerkung zu Nr. 2.19.27: Wird die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde vorgenommen, so sind Gebühren nicht zu erheben, wenn alle bestehenden Auflagen und Anordnungen erfüllt und weitere Auflagen und Anordnungen nicht geboten sind.	nach Zeitaufwand
2.19.28	Verlangen einer Überprüfung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nach § 24 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.29	Bestimmung einer oder eines Sachverständigen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67*

2.19.30	Zulassung des Einbaus einer temporären Abdeckung nach § 25 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.31	Zulassung nach § 25 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.32	Prüfung von Nachweisen nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.33	Zulassung einer Ausnahme nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 11	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.34	Zustimmung zu einem Qualitätsmanagementplan nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 22	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.35	Entscheidung oder Feststellung nach Anhang 1 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.36	Zulassung der Verwendung von Bodenmaterial nach Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.37	Zulassung höher belasteter Deponieersatzbaustoffe nach Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.38	Zustimmung nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 2, 11 oder 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.39	Zulassung der Ablagerung von Bodenmaterial nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

2.19.40	Festlegung nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 13	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.41	Zustimmung nach Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.42	Zustimmung nach Anhang 4 Nr. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.43	Festlegung des Untersuchungsverfahrens nach Anhang 4 Nr. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.44	Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 3.1 Satz 1 Nr. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.45	Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 3.2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.46	Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 7 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
	Anmerkung zu Nr. 2.19.46: Zum Zeitaufwand für die Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 7 Satz 4 gehört auch der Zeitaufwand für die Prüfung von Nachweisen nach Anhang 5 Nr. 7 Satz 5.	

2.20	**Versatzverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)**	
2.20.1	Überwachung der Einhaltung der Grenz- und Zuordnungswerte nach § 4 Abs. 4 Satz 1 durch - Kontrolle von Dokumenten und sonstigen Unterlagen oder - Entnahme und Untersuchung von Proben	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.20.2	Anordnung nach § 4 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21	**Altholzverordnung (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 120 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)**	
2.22.1	Zustimmung nach § 6 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.2	Bekanntgabe einer Stelle nach § 6 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67*
2.21.3	Anordnung nach § 6 Abs. 6 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

2.22	**Gewinnungsabfallverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900, 947), geändert durch Artikel 5 Abs. 29 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)**	
2.22.1	Prüfung einer Anzeige nach § 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.22.2	Auswertung der Informationen für die Erstellung eines externen Notfallplans nach § 6 Abs. 5 oder der Informationen im Fall eines schweren Unfalls nach § 6 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.22.3	Festsetzung nach § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Deponieverordnung, Überprüfung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der Deponieverordnung, erneute Festsetzung nach § 18 Abs. 3 Satz 2 der Deponieverordnung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 18 Abs. 3 Satz 6 oder 7 der Deponieverordnung, jeweils in Verbindung mit § 7 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.22.4	Prüfung einer Anzeige nach § 8 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.22.5	Überprüfung nach § 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

2.23	**Verpackungsgesetz (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363)**	
2.23.1	Regelmäßige oder anlassbezogene Überprüfung nach § 47 Abs. 1 bis 6 des KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 durch - Vor-Ort-Besichtigung, - Kontrolle von Unterlagen, - Entnahme und Untersuchung von Proben zur Sachverhaltsaufklärung und Beweissicherung oder - Verlangen einer Auskunft	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 50 und höchstens 2 600*
2.23.2	Anordnung nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand*
2.23.3	Genehmigung des Betriebs eines Systems nach § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 12 000 und höchstens 24 000*
2.23.4	Nachträgliche Nebenbestimmungen nach § 18 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260*
2.23.5	Teilweiser oder vollständiger Widerruf einer Genehmigung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 260 und höchstens 5 200*
2.23.6	Verlangen einer Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 4	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 260 und höchstens 2 600*

2.24	**Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)**	
2.24.1	Entgegennahme von Unterlagen nach § 5 Abs. 6 und Prüfung der Unterlagen nach Zeitaufwand	
2.24.2	Verlangen der Vorlage von Probenahmeprotokollen nach § 8 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.24.3	Entgegennahme einer Ausfertigung des Prüfzeugnisses über den Eignungsnachweis nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und Prüfung des Prüfzeugnisses	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.24.4	Bekanntgabe einer Aufbereitungsanlage im Internet nach § 12 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.24.5	Verlangen der Vorlage von übrigen Dokumenten nach § 12 Abs. 2 Satz 3 und Prüfung der übrigen Dokumente	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.24.6	Zustimmung nach § 13 Abs. 2 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400
2.24.7	Bekanntgabe einer Aufbereitungsanlage im Internet, für die die Fremdüberwachung eingestellt ist, nach § 13 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.24.8	Bekanntgabe der Wiederaufnahme der Fremdüberwachung im Internet nach § 13 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.24.9	Anerkennung des Betriebes einer Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe nach § 13a Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 600

2.24.10	Anordnung einer nachträglichen Auflage nach § 13a Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.24.11	Widerruf der Anerkennung der Güteüberwachungsgemeinschaft nach § 13a Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400
2.24.12	Verlangen der Vorlage der Dokumentation über die Ergebnisse der Vorprüfung nach § 13 b Abs. 4 Satz 1 und Prüfung der Dokumentation	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.24.13	Zustimmung nach § 16 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400
2.24.14	Verlangen der Vorlage von Dokumenten nach § 17 Abs. 3 und Prüfung der Dokumente	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.24.15	Zustimmung nach § 19 Abs. 8 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300
2.24.16	Zulassung nach § 21 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300
2.24.17	Zulassung nach § 21 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300
2.24.18	Bestimmung eines Gebietes oder Festlegung höherer Materialwerte für Bodenmaterial für dieses Gebiet oder für bestimmte Einbaumaßnahmen in diesem Gebiet nach § 21 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300
2.24.19	Bestimmung eines Gebietes oder Festlegung höherer Materialwerte für Bodenmaterial oder Zulassung höherer Materialwerte für Bodenmaterial im Einzelfall für bestimmte Einbauweisen in diesem Gebiet nach § 21 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300

2.24.20	Entgegennahme einer Voranzeige nach § 22 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, und deren Prüfung	nach Zeitaufwand
2.24.21	Entgegennahme einer Voranzeige nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und deren Prüfung	nach Zeitaufwand
2.24.22	Entgegennahme einer Abschlussanzeige nach § 22 Abs. 4 und deren Prüfung	nach Zeitaufwand
2.24.23	Entgegennahme einer Mitteilung über den Zeitpunkt des Rückbaus nach § 22 Abs. 6 Satz 1 und deren Prüfung	nach Zeitaufwand
2.24.24	Entgegennahme einer Mitteilung über den Verbleib der mineralischen Ersatzbaustoffe am Einbauort nach § 22 Abs. 6 Satz 2 und deren Prüfung	nach Zeitaufwand
2.24.25	Verlangen der Vorlage einer Dokumentation nach § 24 Abs. 5 Satz 3 und Prüfung der Dokumentation	nach Zeitaufwand
2.24.26	Verlangen der Vorlage von Unterlagen nach § 25 Abs. 4 Satz 4 und Prüfung der Unterlagen	nach Zeitaufwand

3	**- aufgehoben -**	
4	**Apotheken, Apothekerinnen und Apotheker**	
4.1	**Apothekengesetz in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197)**	
4.1.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke nach § 1 Abs. 2	710
4.1.2	Fristverlängerung nach § 3 Nr. 4	150
4.1.3	Rücknahme oder Widerruf einer Betriebserlaubnis nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	825
4.1.4	Schließung einer ohne Erlaubnis betriebenen Apotheke nach § 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 900 und höchstens 1 700
4.1.5	Abnahme einer Apotheke nach § 6 Anmerkung zu Nr. 4.1.5: Daneben wird eine Gebühr nach Nummer 6.1.7.1 nicht erhoben.	650
4.1.6	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	200
4.1.7	Zulassung der Fortsetzung eines Pachtverhältnisses nach § 9 Abs. 1a	150
4.1.8	Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke durch eine Pächterin oder einen Pächter nach § 9 Abs. 2 Satz 1	600
4.1.9	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 oder nach § 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	825
4.1.10	Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel nach § 11a	325
4.1.11	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 11b Abs. 1 oder 2 oder nach § 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	400
4.1.12	Untersagung des Versandhandels nach § 11b Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 475 und höchstens 1 000
4.1.13	Genehmigung eines Versorgungsvertrages nach § 12a Abs. 1	200
4.1.14	Genehmigung für eine Verwalterin oder einen Verwalter nach § 13 Abs. 1b	260

4.1.15	Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke nach § 14 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350 und höchstens 1 600
4.1.16	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 2	750
4.1.17	Genehmigung eines Versorgungsvertrages nach § 14 Abs. 5 bei einem zu versorgenden Krankenhaus	
4.1.17.1	mit bis zu 50 Betten	150
4.1.17.2	mit bis zu 100 Betten	300
4.1.17.3	mit bis zu 300 Betten	600
4.1.17.4	mit mehr als 300 Betten	800
4.1.18	Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke nach § 16 Abs. 1	500
4.1.19	Erneute Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke nach § 16 Abs. 4	180
4.1.20	Änderung einer Erlaubnisurkunde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 200
4.2	**Apothekenbetriebsordnung in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)**	
4.2.1	Zulassung einer Vertretung nach § 2 Abs. 5 Satz 3	170
4.2.2	Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 2	55
4.2.3	Befreiung von der Anwesenheitspflicht der Apothekenleiterin oder des Apothekenleiters nach § 23 Abs. 3 Satz 2	55
4.2.4	Erteilung einer Erlaubnis zur Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle nach § 24 Abs. 1	200
4.2.5	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis nach § 24 Abs. 1	75
4.2.6	Ablehnung einer Erlaubnis nach § 24 Abs. 1	75
4.2.7	Besichtigung der Herstellung von Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung nach § 35	1 400

4.3	**Bundes-Apothekerordnung in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), zuletzt geändert durch Artikel 1g des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778)**	
4.3.1	Approbation	
4.3.1.1	nach § 4 Abs. 1	215
4.3.1.2	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a Satz 1	176
4.3.1.3	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a Satz 2, Abs. 1b, Abs. 1c oder Abs. 1d	250
4.3.1.4	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	
4.3.1.4.1	aufgrund eines gleichwertigen Ausbildungsstandes nach § 4 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, auch in Verbindung mit Satz 9	250
4.3.1.4.2	aufgrund einer Eignungsprüfung nach § 4 Abs. 2 Satz 7, auch in Verbindung mit Satz 9	300
4.3.2	Teilnahme an einer Eignungsprüfung nach § 4 Abs. 2 Satz 7, auch in Verbindung mit Satz 9, oder an einer Prüfung nach § 4 Abs. 3 Satz 3	170
4.3.3	Rücknahme oder Widerruf einer Approbation nach § 6 oder 7 oder nach § 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350 und höchstens 1 000
4.3.4	Anordnung des Ruhens einer Approbation oder Aufhebung der Anordnung nach § 8	180 bis 530
4.3.5	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs nach § 11	
4.3.5.1	Erteilung der Erlaubnis	180
4.3.5.2	Widerruf, Verlängerung oder Änderung der Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300
4.3.6	Bescheinigung nach § 11a Abs. 4	
4.3.6.1	erstmaliges Ausstellen einer Bescheinigung	135
4.3.6.2	wiederholtes Ausstellen der Bescheinigung	80
4.3.7	Erstellen einer Zweitschrift der Approbationsurkunde oder der Urkunde über die Erlaubnis nach § 11	90

5	**Arbeitsschutz, einschließlich Arbeitssicherheit, Arbeitszeit und Arbeitsschutz für bestimmte Personengruppen**	
5.1	**Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12)**	
	Aufsicht der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 139b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 durch Prüfung einer Anlage, auch im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung	Gebühr nach Nr. 39
5.2	**Auf § 120e GewO gestützte Rechtsverordnungen**	
5.2.1	**Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)**	
5.2.1.1	Stellen von Anforderungen nach § 5, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 2	150
5.2.1.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 6, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 2	150
5.2.1.3	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 7 Abs. 4	150
5.2.1.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 4	400
5.2.1.5	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 13	350
5.2.1.6	Zulassung nach § 17 Abs. 1 Satz 2	150
5.2.1.7	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2	150
5.2.2	**Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)**	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 3a Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 450

5.3	**Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**	
5.3.1	**Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)**	
5.3.1.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
5.3.1.2	Ausübung der Aufsicht durch die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 27 Abs. 1 und 2 (außer Anordnung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3) durch - Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung, - Verlangen der Überlassung von Unterlagen und deren Prüfung, - Vor-Ort-Besichtigung und Kontrolle einer Anlage, - Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen oder - Untersuchung, auf welche Ursachen ein Unfall oder ein Schadensfall zurückzuführen ist	Gebühr nach Nr. 39
5.3.1.3	Überwachung der Beseitigung eines nach § 10 Abs. 1 oder 3 festgestellten Mangels durch - Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung, - Verlangen der Überlassung von Unterlagen und deren Prüfung, - Vor-Ort-Besichtigung und Kontrolle einer Anlage oder - Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
5.3.1.4	Anordnung nach § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 5 oder § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 oder Stilllegung einer überwachungsbedürftigen Anlage nach § 27 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
5.3.1.5	Ausübung der Aufsicht durch die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 (außer Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3) durch - Verlangen einer Auskunft oder einer sonstigen Unterstützung, - Vor-Ort-Besichtigung oder - Verlangen der Vorlage und Übersendung von Unterlagen und deren Prüfung	Gebühr nach Nr. 39

5.3.2	**Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)**	
5.3.2.1	Zulassung nach § 7 Abs. 2	130
5.3.2.2	Anordnung nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195
5.3.2.3	Ausübung der Aufsicht durch die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 13 durch - Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung, - Vor-Ort-Besichtigung einer Arbeitsstätte, - Überprüfung der Bestellung und Aufgabenübertragung an die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit und Überprüfung ihrer oder seiner Fachkunde, - Überprüfung der Bildung des Arbeitsschutzausschusses, - Einholung und Überprüfung von Auskünften externer Stellen oder - Überprüfung sonstiger Unterlagen	Gebühr nach Nr. 39
5.3.2.4	Gestattung einer Ausnahme nach § 18	195
5.3.3	**Siebtes Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101; 2024 I Nr. 101a)** Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 24 Abs. 2 Satz 2	195
5.3.4	**Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082)**	
5.3.4.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2	350
5.3.4.2	Entscheidung nach § 8 Abs. 3	320

5.4	**Arbeitszeitrecht**	
5.4.1	**Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)**	
5.4.1.1	Bewilligung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 5	
5.4.1.1.1	für 1 bis 10 Tage	200
5.4.1.1.2	für 11 bis 20 Tage	250
5.4.1.1.3	für 21 bis 30 Tage	350
5.4.1.1.4	für mehr als 30 Tage	700
5.4.1.2	Bewilligung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 5 in Verbindung mit § 12 Satz 2	
5.4.1.2.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
5.4.1.2.1.1	für 1 bis 10 Sonn- oder Feiertage	200
5.4.1.2.1.2	für 11 bis 20 Sonn- oder Feiertage	250
5.4.1.2.1.3	für 21 bis 30 Sonn- oder Feiertage	350
5.4.1.2.1.4	für mehr als 30 Sonn- oder Feiertage	700
5.4.1.2.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1
5.4.1.2.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1
5.4.1.2.4	für mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1
5.4.1.3	Feststellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1	500
5.4.1.4	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2	
5.4.1.4.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für 1 bis 10 Sonn- oder Feiertage	200
5.4.1.4.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1
5.4.1.4.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1
5.4.1.4.4	für mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1

5.4.1.5	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 4 oder 5 oder § 15 Abs. 1	
5.4.1.5.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
5.4.1.5.1.1	für 1 bis 10 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	200
5.4.1.5.1.2	für 11 bis 20 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	250
5.4.1.5.1.3	für 21 bis 30 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	300
5.4.1.5.1.4	für mehr als 30 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	650
5.4.1.5.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1
5.4.1.5.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1
5.4.1.5.4	für mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1
5.4.1.5.5	Verlängerung einer Bewilligung nach den Nrn. 5.4.1.5.1 bis 5.4.1.5.4	die Hälfte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1, 5.4.1.5.2, 5.4.1.5.3 oder 5.4.1.5.4
5.4.1.6	Überwachung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 17 (außer Anordnung nach § 17 Abs. 2) durch - Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung, - Verlangen der Vorlage oder der Einsendung von Arbeitszeitnachweisen, Tarifverträgen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen oder Geschäftsunterlagen, die mittelbar oder unmittelbar Auskunft über die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes geben, und deren Prüfung oder - Vor-Ort-Besichtigung einer Arbeitsstätte	Gebühr nach Nr. 39
5.4.1.7	Anordnung von Maßnahmen nach § 17 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350

5.4.2	**Fahrpersonalgesetz (FPersG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)**	
5.4.2.1	Anordnung der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 4 Abs. 1a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
5.4.2.2	Ausübung der Aufsicht durch die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 4 (außer Anordnung nach § 4 Abs. 1 a) durch - Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung, - Verlangen der Aushändigung oder Einsendung von Unterlagen und deren Prüfung oder - Vor-Ort-Besichtigung, insbesondere Durchführung von Prüfungen oder Untersuchungen oder Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen	Gebühr nach Nr. 39
5.4.2.3	Untersagung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Einziehung nach § 5 Abs. 1 Satz 2	250
5.4.3	**Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. August 2017 (BGBl. I S. 3158)**	
	Erteilung von Kontrollgerätkarten nach § 4 Abs. 1	
5.4.3.1	Fahrerkarte	22
5.4.3.2	Werkstattkarte	30
5.4.3.3	Unternehmenskarte	22
	Anmerkung zu den Nrn. 5.4.3.1 bis 5.4.3.3: Aufwendungen für die Personalisierung der Kontrollgerätkarten und die Bereitstellung der Kartendaten im Zentralen Kontrollgerätkartenregister sowie für den Direktversand einer Fahrerkarte an die Antragstellerin oder den Antragsteller durch das Kraftfahrt-Bundesamt sind in den Gebühren nicht enthalten.	

5.4.4	**Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1479), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214)**	
5.4.4.1	Überwachung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 7 (außer Anordnung nach § 7 Abs. 2) durch - Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung, - Verlangen der Vorlage oder Einsendung von Aufzeichnungen und deren Prüfung, - Prüfung von Unterlagen oder - Vor-Ort-Besichtigung einer Arbeitsstätte	Gebühr nach Nr. 39
5.4.4.2	Anordnung einer Maßnahme nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300
5.4.5	**Offshore-Arbeitszeitverordnung vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 2228)**	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 16	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200

5.5	**Arbeitsschutz für bestimmte Personengruppen**	
5.5.1	**Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)** **vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch** **Artikel 9 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)**	
5.5.1.1	Bewilligung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 oder § 27 Abs. 3	
5.5.1.1.1	für 1 bis 10 Kinder oder Jugendliche	
5.5.1.1.1.1	für 1 bis 7 Tage	100
5.5.1.1.1.2	für 8 bis 14 Tage	150
5.5.1.1.1.3	für 15 bis 30 Tage	250
5.5.1.1.1.4	für mehr als 30 Tage	350
5.5.1.1.2	für 11 bis 50 Kinder oder Jugendliche	
5.5.1.1.2.1	für 1 bis 7 Tage	150
5.5.1.1.2.2	für 8 bis 14 Tage	250
5.5.1.1.2.3	für 15 bis 30 Tage	350
5.5.1.1.2.4	für mehr als 30 Tage	450
5.5.1.1.3	für mehr als 50 Kinder oder Jugendliche	
5.5.1.1.3.1	für 1 bis 7 Tage	350
5.5.1.1.3.2	für 8 bis 14 Tage	450
5.5.1.1.3.3	für 15 bis 30 Tage	550
5.5.1.1.3.4	für mehr als 30 Tage	650
5.5.1.2	Feststellung nach § 27 Abs. 1 Satz 1	250
5.5.1.3	Verbot oder Beschränkung nach § 27 Abs. 1 Satz 2 oder Verbot nach § 27 Abs. 2	350
5.5.1.4	Anordnung nach § 28 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500
5.5.1.5	Anordnung nach § 30 Abs. 2	100
5.5.1.6	Zulassung nach § 40 Abs. 2	150
5.5.1.7	Ausübung der Aufsicht durch die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 51 durch - Vor-Ort-Besichtigung einer Arbeitsstätte, insbesondere Durchführung von Prüfungen oder Untersuchungen oder Einsichtnahme in Unterlagen, - Verlangen und Prüfung einer Auskunft nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 oder - Verlangen der Vorlage oder Einsendung von Verzeichnissen oder Unterlagen nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 und deren Prüfung	Gebühr nach Nr. 39

5.5.2	**Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Artikel 57 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)**	
5.5.2.1	Zulässigkeitserklärung nach § 17 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
5.5.2.2	Genehmigung nach § 28 Abs. 1	
5.5.2.2.1	Erteilung der Genehmigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
5.5.2.2.2	Bearbeitung eines Antrags bei Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 28 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand
5.5.2.3	Vorläufige Untersagung der Beschäftigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
5.5.2.4	Bescheinigung nach § 28 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
5.5.2.5	Ausübung der Aufsicht durch die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 29 Abs. 1 durch - Vor-Ort-Besichtigung, - Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen, - Prüfung von Betriebsanlagen, Arbeitsmitteln oder persönlichen Schutzausrüstungen, - Untersuchung von Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufen, - Vornahme von Messungen, - Feststellung und Untersuchung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder - Untersuchung, auf welche Ursachen ein Arbeitsunfall, eine arbeitsbedingte Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist, jeweils nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 ArbSchG vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140), in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 1 - Verlangen und Prüfung einer Auskunft nach § 27 Abs. 2 oder - Verlangen der Vorlage oder Einsendung von Unterlagen nach § 27 Abs. 3 und deren Prüfung	Gebühr nach Nr. 39
5.5.2.6	Anordnung einer Maßnahme nach § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes oder nach § 29 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100

5.5.3	**Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107)**	
	Zulässigkeitserklärung nach § 18 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
5.5.4	**Heimarbeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6i des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)**	
5.5.4.1	Ausübung der Aufsicht durch die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung durch - Prüfung einer Arbeitsstätte, auch im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung, nach § 139b Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 6 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2, - Überprüfung von statistischen Mitteilungen nach § 139b Abs. 5 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2, - Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung oder - Verlangen der Vorlage oder Einsendung von Unterlagen und deren Prüfung	Gebühr nach Nr. 39
5.5.4.2	Genehmigung der Aushändigung von Entgelt- oder Arbeitszetteln anstelle von Entgeltbüchern nach § 9 Abs. 2	
5.5.4.2.1	für 1 bis 50 Betroffene	100
5.5.4.2.2	für 51 bis 100 Betroffene	150
5.5.4.2.3	für 101 bis 150 Betroffene	250
5.5.4.2.4	für 151 bis 200 Betroffene	350
5.5.4.2.5	für 201 bis 250 Betroffene	400
5.5.4.2.6	für mehr als 250 Betroffene	450

5.5.4.3	Anordnung von Maßnahmen nach § 10	150
5.5.4.4	Anordnung nach § 16a	150
5.5.4.5	Maßnahme nach § 23 Abs. 2	150
5.5.4.6	Aufforderung zur Nachzahlung eines Minderbetrages und zur Vorlage des Zahlungsnachweises nach § 24	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350
5.5.4.7	Aufforderung zur Nachzahlung eines Minderbetrages und zur Vorlage des Zahlungsnachweises nach § 24 in Verbindung mit § 26	150
5.5.4.8	Auskunftsverlangen und Vorlageverlangen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Anordnung von Erhebungen nach § 28 Abs. 1 Satz 2	Gebühr nach Nr. 5.5.4.2
5.5.4.9	Verbot der Aus- und Weitergabe von Heimarbeit nach § 30	350

5.6	**Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)**	
5.6.1	Überwachung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 21 Abs. 1 Satz 2 durch - Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung, - Verlangen der Überlassung von Unterlagen und deren Prüfung, - Vor-Ort-Besichtigung und Prüfung der Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume, - Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen, - Prüfung von Betriebsanlagen, Arbeitsmitteln oder persönlichen Schutzausrüstungen, - Untersuchung von Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufen, - Vornahme von Messungen, - Feststellung und Untersuchung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder - Untersuchung, auf welche Ursachen ein Arbeitsunfall, eine arbeitsbedingte Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist	Gebühr nach Nr. 39
5.6.2	Anordnung nach § 22 Abs. 3	350
5.7	**Biostoffverordnung (BioStoffV) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)**	
5.7.1	Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 einschließlich der Anforderung weiterer Unterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 770
5.7.2	Prüfung einer Anzeige nach § 16	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
5.7.3	Verlangen und Prüfung von Unterlagen und Auskünften nach § 17 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
5.7.4	Erteilung einer Ausnahme nach § 18	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250

5.8	**Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)**	
5.8.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350
5.8.2	Überprüfung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
5.8.3	Zulassung nach § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 550
5.9	**Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)**	
5.9.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350
5.9.2	Überprüfung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
5.10	**Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2531), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)**	
5.10.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 1 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350
5.10.2	Überprüfung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200

6	**Arzneimittelwesen**	
6.1	**Arzneimittelgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324)**	
6.1.1	Herstellungserlaubnis nach § 13 Abs. 1	
6.1.1.1	für Eigenblut oder aus Eigenblut hergestellte Blutprodukte	420
6.1.1.2	für Nabelschnurblut oder aus Nabelschnurblut hergestellte Blutprodukte	420
6.1.1.3	für ausschließliche Chargenzertifizierungen (Freigabe)	420
6.1.1.4	für Sera, Impfstoffe, Allergene, Gentransfer-Arzneimittel, somatische Zelltherapeutika, xenogene Zelltherapeutika und auf gentechnischem Wege hergestellte Arzneimittel	1 410
6.1.1.5	für sonstige Blutprodukte	1 410
6.1.1.6	im Übrigen	1 000
	Anmerkung zu den Nrn. 6.1.1.1 bis 6.1.1.6, 6.1.2.1 und 6.1.2.2: Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nr. 6.1.6. Die Gebühr für die Betriebsbesichtigung ist auch zu erheben, wenn die Erlaubnis nicht erteilt wird. Die Gebühr erhöht sich bei erhöhtem Aufwand wegen der Vorlage umfangreicher Unterlagen um 150 bis 4 000 Euro. Wird eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, die sowohl im Rahmen von § 13 Abs. 1 als auch im Rahmen von § 28 des Tierarzneimittelgesetzes oder Artikel 88 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43; L 163 vom 20.6.2019, S. 112; L 326 vom 8.10.2020; S. 15; L 241 vom 8.7.2021, S. 17; L 151 vom 2.6.2022, S. 74), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/183 der Kommission vom 23. November 2022 (ABl. L 26 vom 31.1.2023, S. 7) stattfindet, ist eine Gebühr für die gesamte Betriebsbesichtigung nur einmal zu erheben.	
6.1.2	Erlaubnis nach § 20b oder § 20c	
6.1.2.1	Erlaubnis nach § 20b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4	720
6.1.2.2	Erlaubnis nach § 20c Abs. 1 Satz 1	1 000
	Anmerkung zu Nr. 6.1.2.2: Die Gebühr ermäßigt sich auf 500 Euro, wenn die Erlaubnis zusammen mit einer Erlaubnis nach Nummer 6.1.2.1 erteilt wird. Anmerkung zu den Nrn. 6.1.1.1 bis 6.1.1.6 und 6.1.2.1 bis 6.1.2.2: Die Gebühr erhöht sich bei erhöhtem Aufwand wegen der Vorlage umfangreicher Unterlagen um 150 bis 4 000 Euro.	

6.1.3	Anzeige nach § 20b Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4	
6.1.3.1	Prüfung einer Anzeige nach § 20b Abs. 2 Satz 2 oder 3, auch in Verbindung mit Satz 7	300
6.1.3.2	Widerspruch (§ 20b Abs. 2 Satz 6) in Bezug auf eine Anzeige nach § 20b Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 7	370
6.1.4	Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 2	350
6.1.5	Erlaubnis zum Großhandel nach § 52a	500
	Anmerkung zu den Nr. 6.1.5:	

	Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nr. 6.1.6. Die Gebühr für die Betriebsbesichtigung ist auch zu erheben, wenn die Erlaubnis nicht erteilt wird. Die Gebühr erhöht sich bei erhöhtem Aufwand wegen der Vorlage umfangreicher Unterlagen um 150 bis 4 000 Euro. Wird eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, die sowohl im Rahmen von § 52a als auch im Rahmen von § 29 Abs. 2 des Tierarzneimittelgesetzes oder Artikel 99 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/6 stattfindet, ist eine Gebühr für die gesamte Betriebsbesichtigung nur einmal zu erheben.	
6.1.6	Besichtigung im Rahmen der Überwachung nach § 64	
6.1.6.1	Besichtigung einer Apotheke	
6.1.6.1.1	bis zu 15 Minuten Besichtigungsdauer (Kurzbesichtigung)	50
6.1.6.1.2	über eine Kurzbesichtigung hinaus je angefangene halbe Stunde Besichtigungsdauer	100
6.1.6.2	eines Betriebes des Einzelhandels mit Ausnahme von Apotheken	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 58 und höchstens 176
6.1.6.3	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung je angefangene Stunde Besichtigungsdauer und je Überwachungsperson Anmerkung zu Nr. 6.1.6.3: Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Besichtigung anfallenden Reisekosten im Inland abgegolten. Die Aufwendungen für Auslandsreisen sind mit der Gebühr nicht abgegolten.	210
6.1.7	Zertifikat über die Gute Herstellungspraxis (GMP-Zertifikat) oder Gute Vertriebspraxis (GDP-Zertifikat) nach § 64 Abs. 3f	
6.1.7.1	für das erste Zertifikat	300
6.1.7.2	für jedes weitere Zertifikat	75
6.1.8	Änderung eines Zertifikates nach § 64 Abs. 3f ohne inhaltliche Prüfung	100
6.1.9	Zertifikat über die GMP-Übereinstimmung eines pharmazeutischen Prüflabors im Sinne des § 14 Abs. 4	300
6.1.10	Untersuchung einer nach § 65 Abs. 1 geforderten oder entnommenen Probe Anmerkung zu Nr. 6.1.10:	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 4 000

	Zum Verwaltungsaufwand für die Untersuchung gehört auch der Verwaltungsaufwand für die Anforderung oder die Entnahme der Probe und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse.	
6.1.11	Prüfung einer Anzeige nach § 67	
6.1.11.1	über eine klinische Prüfung bei Menschen	
6.1.11.1.1	je in der Anzeige benannter Hauptprüferin oder benanntem Hauptprüfer, wenn sie oder er nicht Leiterin oder Leiter der klinischen Prüfung ist	60
6.1.11.1.2	je Stellvertreterin oder Stellvertreter	20
6.1.11.1.3	je Leiterin oder Leiter der klinischen Prüfung	80
6.1.11.1.4	je pharmazeutischem Unternehmer	120
	Anmerkung zu Nr. 6.1.11.1: Wird eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der bereits benannt wurde, als Hauptprüferin oder Hauptprüfer oder Leiterin oder Leiter der klinischen Prüfung benannt, so wird für die weitere Benennung dieser Person eine Gebühr nicht erhoben.	
6.1.11.2	für die erlaubnisfreie Herstellung von Arzneimitteln durch eine Ärztin, einen Arzt oder eine andere Person, die zur Ausübung der Heilkunde bei Menschen befugt ist, nach § 67 Abs. 2 in einem Fall des § 13 Abs. 2b ohne Anforderung von Unterlagen	60
	Anmerkung zu den Nrn. 6.1.11.1 und 6.1.11.2: Die Gebühr erhöht sich um 60 Euro, wenn erforderliche Unterlagen nachgefordert werden oder der Aufwand wegen umfangreicher Unterlagen erhöht ist.	
6.1.11.3	im Übrigen	120
6.1.12	Maßnahme nach § 69	500
6.1.13	Rücknahme oder Widerruf einer Anordnung nach § 69 Abs. 1, wenn die oder der Betroffene zu der Anordnung Anlass gegeben hat	300
6.1.14	Einfuhrerlaubnis nach § 72 oder § 72b Abs. 1	500
6.1.15	Prüfung eines Zertifikats nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	600
6.1.16	Bescheinigung	
6.1.16.1	nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für ein Arzneimittel oder einen Wirkstoff	600
6.1.16.2	nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 für ein Arzneimittel oder einen Wirkstoff	200
6.1.16.3	nach § 72a Abs. 1 Satz 1 für jedes weitere Arzneimittel oder jeden weiteren Wirkstoff, auf das oder den sich die Bescheinigung bezieht	60
6.1.17	Prüfung eines Zertifikats nach § 72b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	600
6.1.18	Bescheinigung nach § 72b Abs. 2	

6.1.18.1	nach § 72b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	600
6.1.18.2	nach § 72b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	200
6.1.19	Bescheinigung nach § 73 Abs. 6	
6.1.19.1	für das erste bezeichnete Arzneimittel	200
6.1.19.2	für jedes weitere bezeichnete Arzneimittel	60
6.1.20	Zertifikate nach § 73a Abs. 2 (WHO-Zertifikate)	
6.1.20.1	Produktzertifikat für ein Arzneimittel nach Anhang 1 der Leitlinien zur Durchführung des Zertifikatsystems der Weltgesundheitsorganisation über die Qualität pharmazeutischer Produkte im internationalen Handel (WHO-Leitlinien für Zertifikate)	
6.1.20.1.1	für den Hersteller des Arzneimittels, der Inhaber der Zulassung für das Arzneimittel ist	150
6.1.20.1.2	für den Hersteller des Arzneimittels, der nicht Inhaber der Zulassung für das Arzneimittel ist	200
6.1.20.1.3	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsbehörde herstellen lässt	225
6.1.20.1.4	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsbehörde herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung des Arzneimittels zu sein	250
6.1.20.1.5	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller in Deutschland, aber außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Überwachungsbehörde herstellen lässt	275
6.1.20.1.6	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller in Deutschland, aber außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Überwachungsbehörde herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung zu sein	300
6.1.20.1.7	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Ausland herstellen lässt	100
6.1.20.1.8	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Ausland herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung zu sein	125
6.1.20.1.9	in den Fällen der Nummern 6.1.20.1.3 bis 6.1.20.1.8 für jeden weiteren Lohnhersteller zusätzlich	120
6.1.20.1.10	identisches Zertifikat für ein weiteres Exportland	40
6.1.20.1.11	für den Ausführer (§ 73a Abs. 2 Satz 1)	200

6.1.20.2 Erklärung des Zulassungsstatus für Arzneimittel nach Anhang 2 der WHO-Leitlinien für Zertifikate

6.1.20.2.1	für das erste Arzneimittel	60
6.1.20.2.2	für jedes weitere Arzneimittel	30
6.1.20.2.3	identische Erklärung für ein weiteres Exportland	40
6.1.20.3	Produktzertifikat für einen Wirkstoff im internationalen Handel	100
	Anmerkung zu den Nrn. 6.1.7 bis 6.1.20.3: Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nr. 6.1.6.	
6.1.21	Bescheinigung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit als Pharmaberaterin oder Pharmaberater nach § 75 Abs. 3	
6.1.21.1	ohne inhaltliche Prüfung	120
6.1.21.2	mit inhaltlicher Prüfung	300
6.2	Änderung einer Erlaubnis oder eines Zertifikats nach Nummer 6.1.1, 6.1.2, 6.1.5, 6.1.7, 6.1.9, 6.1.14 oder 6.1.20	280
6.3	Rücknahme, Widerruf oder Ruhensanordnung	
6.3.1	nach § 18 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Satz 2, nach § 20b Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, nach § 20c Abs. 7, auch in Verbindung mit § 72b Abs. 1a Satz 3, oder nach § 52a Abs. 5	1 000
6.3.2	eines Zertifikats nach § 72a oder § 73a Abs. 2	700
6.4	Vorläufige Anordnung nach § 18 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Satz 2, oder nach § 64 Abs. 4 Nr. 4	300
6.5	Mehrausfertigung einer Erlaubnis oder eines Zertifikats nach Nummer 6.1.1, 6.1.2, 6.1.5, 6.1.7, 6.1.9, 6.1.14 oder 6.1.20	30
6.6	Schriftliche nicht offizielle englischsprachige Übersetzung einer Erlaubnis oder eines Zertifikats nach Nummer 6.1.1, 6.1.2, 6.1.5, 6.1.7, 6.1.9, 6.1.14 oder 6.1.20	30
6.7	Prüfung einer Anzeige oder Mitteilung nach § 20, § 20b Abs. 5, § 20c Abs. 6, § 52a Abs. 8, § 63a Abs. 3 oder § 74a Abs. 3	

6.7.1	ohne Prüfung der Sachkenntnis nach § 15, § 20, § 20b Abs. 5, § 20c, § 52a Abs. 8, § 63a Abs. 3 oder § 74a Abs. 3	120
6.7.2	mit Prüfung der Sachkenntnis nach § 15, § 20, § 20b Abs. 5, § 20c, § 52a Abs. 8, § 63a Abs. 3 oder § 74a Abs. 3	300
6.8	**Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1655)**	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Abs. 1 Satz 6	100
6.9	**Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe vom 10. November 1987 (BGBl. I S. 2370), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192)**	
	Anordnung der Dienstbereitschaft nach § 8	120
6.10	**Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung (Mutual Recognition Agreements on Conformity Assessment - MRA) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Drittstaaten**	
	Bescheinigung oder Bestätigung über die Einhaltung der Guten Herstellungspraxis (MRA-Zertifikat)	200
	Anmerkung zu Nr. 6.10: Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nummer 6.1.6.	
6.11	**Betäubungsmittel**	
6.11.1	**Betäubungsmittelgesetz**	
	Überwachungsmaßnahme nach § 19 Abs. 1 Satz 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 1 300
6.11.2	**Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Mai 2021 (BGBl. I S. 1096)**	

6.11.2.1	Anerkennung einer geeigneten Einrichtung zur Überlassung von Substitutionsmitteln zum unmittelbaren Verbrauch (§ 5 Abs. 10 Nr. 3e)	146
6.11.2.2	Erlaubnis nach § 5a Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 140 und höchstens 1 000
7	**Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte**	
7.1	**Bundesärzteordnung**	
7.1.1	Approbation nach § 3 Abs. 1 oder § 14b	260
7.1.2	Approbation nach § 3 Abs. 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
	Anmerkung zu Nr. 7.1.2: Die Aufwendungen für Prüferinnen, Prüfer, aufsichtführende Personen und Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
7.1.3	Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 3 Abs. 2 Satz 8, auch in Verbindung mit Satz 9 oder Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
	Anmerkung zu Nr. 7.1.3: Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
7.1.4	Zurücknahme oder Widerruf nach § 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 180 und höchstens 600
7.1.5	Anordnung nach § 6 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 180 und höchstens 600
7.1.6	Aufhebung nach § 6 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 180 und höchstens 600
7.1.7	Zulassung nach § 6 Abs. 4	140 bis 280
7.1.8	Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach den §§ 8 und 10 Abs. 1	200
7.1.9	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5	200
7.1.10	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5	180
7.1.11	Widerruf einer nach den §§ 8 und 10 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 180 und höchstens 600

7.1.12	Ersatzapprobation	110 bis 160
7.1.13	Zweitschrift einer Approbationsurkunde	110
7.2	**Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde**	
7.2.1	Approbation nach § 2 Abs. 1, den §§ 8 bis 10 oder § 20a	260
7.2.2	Approbation nach § 2 Abs. 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
	Anmerkung zu Nr. 7.2.2: Die Aufwendungen für Prüferinnen, Prüfer, aufsichtführende Personen und Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
7.2.3	Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 2 Abs. 2 Satz 8, auch in Verbindung mit Satz 9 oder Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
	Anmerkung zu Nr. 7.2.3: Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
7.2.4	Zurücknahme oder Widerruf nach § 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 180 und höchstens 600
7.2.5	Anordnung nach § 5 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 180 und höchstens 600
7.2.6	Aufhebung nach § 5 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 180 und höchstens 600
7.2.7	Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach den §§ 7a und 13	200
7.2.8	Widerruf einer nach § 7a oder 13 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 180 und höchstens 600

7.2.9	Ersatzapprobation	110 bis 160
7.2.10	Zweitschrift einer Approbationsurkunde	110
8	**Tierarzneimittelgesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 97)**	
8.1	Erteilung einer Herstellungserlaubnis nach § 28 Abs. 1 oder 3 Anmerkung zu Nr. 8.1: Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nr. 8.8. Die Gebühr für die Betriebsbesichtigung ist auch zu erheben, wenn die Erlaubnis nicht erteilt wird. Die Gebühr erhöht sich bei erhöhtem Aufwand wegen der Vorlage umfangreicher Unterlagen um 150 bis 4 000 Euro. Wird eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, die sowohl im Rahmen von § 13 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes als auch im Rahmen von § 28 oder Artikel 88 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/6 stattfindet, ist eine Gebühr für die gesamte Betriebsbesichtigung nur einmal zu erheben.	1 000
8.2	Prüfung eines Nachweises nach § 17 Abs. 1	300
8.3	Widerruf oder Ruhensanordnung nach § 28 Abs. 2	1 000
8.4	Rücknahme einer Herstellungserlaubnis nach § 28 Abs. 1 oder 3	1 000
8.5	Erlaubnis zum Großhandelsvertrieb nach § 29 Abs. 2 Anmerkung zu Nr. 8.5: Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nummer 8.8. Die Gebühr für die Betriebsbesichtigung ist auch zu erheben, wenn die Erlaubnis nicht erteilt wird. Die Gebühr erhöht sich bei erhöhtem Aufwand wegen der Vorlage umfangreicher Unterlagen um 150 bis 4 000 Euro. Wird eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, die sowohl im Rahmen von § 52a des Arzneimittelgesetzes als auch im Rahmen von § 29 Abs. 2 oder Artikel 99 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/6 stattfindet, ist eine Gebühr für die gesamte Betriebsbesichtigung nur einmal zu erheben.	500
8.6	Rücknahme nach § 29 Abs. 2	1 000
8.7	Widerruf oder Ruhensanordnung nach § 29 Abs. 3	1 000
8.8	Besichtigung im Rahmen der Überwachung nach den §§ 35 und 72	
8.8.1	Besichtigung einer Apotheke	
8.8.1.1	bis zu 15 Minuten Besichtigungsdauer (Kurzbesichtigung)	50
8.8.1.2	über eine Kurzbesichtigung hinaus, je angefangene halbe Stunde Besichtigungsdauer	100

8.8.2	Besichtigung eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung, je angefangene Stunde Besichtigungsdauer und je Überwachungsperson Anmerkung zu Nr. 8.8.2: Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Besichtigung anfallenden Vor- und Nachbereitungen sowie die Reisekosten im Inland abgegolten. Die Aufwendungen für Auslandsreisen sind mit der Gebühr nicht abgegolten.	210
8.9	Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3	350
8.10	Untersuchung einer nach § 73 Abs. 1 geforderten oder entnommenen Probe Anmerkung zu Nr. 8.10: Zum Verwaltungsaufwand für die Untersuchung gehört auch der Verwaltungsaufwand für die Anforderung oder die Entnahme der Probe und die Bewertung des Untersuchungsergebnisses.	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 4 000
8.11	Anordnung oder Maßnahme nach § 76 Abs. 1	500
8.12	Rücknahme oder Widerruf einer Anordnung nach § 76 Abs. 1, wenn die oder der Betroffene zu der Anordnung Anlass gegeben hat	300
8.13	Prüfung einer Anzeige nach § 79 Abs. 1, 4, 6 oder 7	120
9	**Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG**	
9.1	Erteilung einer Herstellungserlaubnis nach Artikel 88 Abs. 1 Anmerkung zu Nr. 9.1: Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nr. 9.2.2. Die Gebühr für die Betriebsbesichtigung ist auch zu erheben, wenn die Erlaubnis nicht erteilt wird. Die Gebühr erhöht sich bei erhöhtem Aufwand wegen der Vorlage umfangreicher Unterlagen um 150 bis 4 000 Euro. Wird eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, die sowohl im Rahmen von § 13 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes als auch im Rahmen von § 28 des Tierarzneimittelgesetzes oder Artikel 88 Abs. 1 stattfindet, ist eine Gebühr für die gesamte Betriebsbesichtigung nur einmal zu erheben.	1 000
9.2	Besichtigung im Rahmen der Überwachung nach Artikel 123	

9.2.1	Besichtigung einer Apotheke	
9.2.1.1	bis zu 15 Minuten Besichtigungsdauer (Kurzbesichtigung)	50
9.2.1.2	über eine Kurzbesichtigung hinaus, je angefangene halbe Stunde Besichtigungsdauer	100
	Besichtigung eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung, je angefangene Stunde Besichtigungsdauer und je Überwachungsperson	210
	Anmerkung zu Nr. 9.2.2: Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Besichtigung anfallenden Vor- und Nachbereitungen sowie die Reisekosten im Inland abgegolten. Die Aufwendungen für Auslandsreisen sind mit der Gebühr nicht abgegolten.	
9.3	Ausstellung des Zertifikats über die Gute Herstellungspraxis (GMP-Zertifikat) nach Artikel 94 Abs. 1	
9.3.1	für das erste Zertifikat	300
9.3.2	für jedes weitere Zertifikat	75
9.3.3	Änderung eines Zertifikates ohne inhaltliche Prüfung	100
9.4	Erteilung einer Großhandelsvertriebserlaubnis nach Artikel 99 Abs. 1	500
	Anmerkung zu Nr. 9.4: Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nr. 9.2.2. Die Gebühr für die Betriebsbesichtigung ist auch zu erheben, wenn die Erlaubnis nicht erteilt wird. Die Gebühr erhöht sich bei erhöhtem Aufwand wegen der Vorlage umfangreicher Unterlagen um 150 bis 4 000 Euro. Wird eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, die sowohl im Rahmen von § 52a des Arz-neimittelgesetzes als auch im Rahmen von § 29 Abs. 2 des Tierarzneimittelgesetzes oder Artikel 99 Abs. 1 stattfindet, ist eine Gebühr für die gesamte Betriebsbesichtigung nur einmal zu erheben.	
9.5	Anordnung der Aussetzung oder des Ruhens oder der Widerruf einer Großhandelserlaubnis nach Artikel 131	500
9.6	Anordnung der Aussetzung oder des Ruhens oder der Widerruf der Herstellungserlaubnis nach Artikel 133 Buchst. c und d	1 000
9.7	Verbot der Abgabe sowie Marktrücknahme von Tierarzneimitteln nach Artikel 134	500
9.8	Rücknahme oder Widerruf einer Anordnung nach Artikel 134, wenn die oder der Betroffene zu der Anordnung Anlass gegeben hat	300
10	**- aufgehoben -**	
11	**- aufgehoben -**	
12	**- aufgehoben -**	

13	**- aufgehoben -**	
14	**Baugesetzbuch**	
14.1	Festsetzung einer Entschädigung nach § 18, 28 Abs. 6, § 40, 41, 42, 126 oder 209	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 160 und höchstens 4 500
14.2	Enteignung	
14.2.1	Aufnahme einer Niederschrift über die Einigung nach § 110 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 102 Abs. 6	0,3 v. H. des vereinbarten Entgelts, jedoch mindestens 160
14.2.2	Entscheidung nach § 112 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 270 und höchstens 9 000
14.2.3	Verlängerung der Verwendungsfrist nach § 114 Abs. 2	65 bis 425

14.2.4	vorzeitige Besitzeinweisung nach § 116	
14.2.4.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 116 Abs. 1	160 bis 950
14.2.4.2	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 116 Abs. 5 Satz 1	80 bis 475
14.2.4.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 116 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 6 Sätze 2 und 3	80 bis 475
14.2.5	Ausführungsanordnung nach § 117 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 6	55 bis 160
14.2.6	Aufhebung des Enteignungsbeschlusses nach § 120	55 bis 425
	Anmerkungen zu Nr. 14.2: Bei der Festsetzung der Gebühr nach Nr. 14.2.1 oder 14.2.2 ist, wenn zwischen den Beteiligten eine jährliche Nutzungsentschädigung in Geld vereinbart ist, der Gesamtbetrag, höchstens jedoch der 12½fache Jahresbetrag, und wenn eine Entschädigung in Land oder Rechten vereinbart ist, der Wert des Ersatzlandes oder Rechts zugrunde zu legen.	
14.3	Genehmigung nach § 250 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand
15	**Bergwesen**	
15.1	Inanspruchnahme von Bediensteten der Bergverwaltung bei der	
15.1.1	Gewährung der Einsicht in das Berechtsamsbuch, in die Berechtsamskarte, in die sonstigen Unterlagen (§ 76 Abs. 1 des Bundesberggesetzes) oder bei der Anfertigung von Auszügen (§ 76 Abs. 2 des Bundesberggesetzes)	nach Zeitaufwand
15.1.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft in Berechtsamsangelegenheiten	nach Zeitaufwand
15.2	**Bundesberggesetz (BBergG)**	
15.2.1	**Bergbauberechtigungen**	
15.2.1.1	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 in Verbindung mit § 7 oder 11	
15.2.1.1.1	zu gewerblichen Zwecken	680 bis 6850
15.2.1.1.2	zu wissenschaftlichen Zwecken	340 bis 1360
15.2.1.2	Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung nach § 6 in Verbindung mit § 8 oder 12	1360 bis 17 100
15.2.1.3	Entscheidung über die Verleihung von Bergwerkseigentum nach § 6 in Verbindung mit § 9 oder 13	1360 bis 20 450
15.2.1.4	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 16 Abs. 3	340 bis 3 420
15.2.1.5	Entscheidung über die Verlängerung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 4	
15.2.1.5.1	zu gewerblichen Zwecken	340 bis 3 420
15.2.1.5.2	zu wissenschaftlichen Zwecken	170 bis 680

15.2.1.6	Entscheidung über die Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum nach § 16 Abs. 5	680 bis 10 250
15.2.1.7	Ausstellung der Berechtsamsurkunde (§ 17)	340 bis 680
15.2.1.8	Entscheidung über den Widerruf einer Erlaubnis oder Bewilligung oder von Bergwerkseigentum nach § 18	340 bis 1 360
15.2.1.9	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2	70 bis 340
15.2.1.10	Fristsetzung nach § 18 Abs. 2 Satz 2	70 bis 340
15.2.1.11	Entscheidung über die Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung nach § 19	136 bis 680
15.2.1.12	Entscheidung über die Aufhebung von Bergwerkseigentum nach § 20	136 bis 1 360
15.2.1.13	Stellung eines Verlangens nach § 21 Abs. 2	70 bis 340
15.2.1.14	Entscheidung über die Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder zur Beteiligung Dritter nach § 22 Abs. 1	136 bis 680
15.2.1.15	Entscheidung über die Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum und des schuldrechtlichen Vertrages hierüber nach § 23 Abs. 1	136 bis 680
15.2.1.16	Entscheidung über die Genehmigung der Vereinigung von Bergwerksfeldern nach den §§ 25 bis 27	680 bis 6 850
15.2.1.17	Entscheidung über die Genehmigung der Teilung von Bergwerksfeldern nach § 28	680 bis 6 850
15.2.1.18	Entscheidung über die Genehmigung des Austausches von Bergwerksfeldern nach § 29	680 bis 6 850
15.2.1.19	Entscheidung über einen Antrag auf Zulegung nach § 35	136 bis 1 360
15.2.1.20	Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters von Amts wegen nach § 36 Satz 1 Nr. 2	70 bis 136
15.2.1.21	Beurkundung der Einigung über die Zulegung nach § 36 Satz 1 Nr. 3	206 bis 2 040

15.2.1.22	Entscheidung über den Antrag auf Zulegung nach § 36 Satz 1 Nr. 4	136 bis 1 360
15.2.1.23	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 36 Satz 1 Nr. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 3	136 bis 680
15.2.1.24	Entscheidung über die Verlängerung einer Zulegung nach § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 5	136 bis 680
15.2.1.25	Entscheidung über die Ersetzung der Zustimmung des Grundeigentümers nach § 40	340 bis 1 710
15.2.1.26	Entscheidung über die Gewinnung von Bodenschätzen bei der Aufsuchung nach § 41	136 bis 680
15.2.1.27	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Gewinnung nach § 42 Abs. 1 oder § 43	136 bis 1 360
15.2.1.28	Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile nach § 42 Abs. 4, § 43 oder 45 Abs. 2	136 bis 680
15.2.1.29	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von Hilfsbauen nach § 45 Abs. 1	136 bis 680
15.2.1.30	Entscheidung über das Recht zur Benutzung fremder Grubenbaue nach § 47 Abs. 4	136 bis 680
15.2.2	**Bergwerksbetrieb**	
15.2.2.1	Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplans nach den §§ 51 und 55	
15.2.2.1.1	Rahmenbetriebsplan ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens	680 bis 20 450
15.2.2.1.2	Rahmenbetriebsplan mit Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (einschließlich UVP)	3 420 bis 500 000
15.2.2.1.3	Betriebsplan über Anlagen zur Ablagerung radioaktiver Stoffe	1,5 v. H. der Errichtungskosten
15.2.2.1.4	Abschlussbetriebsplan über Anlagen zur Ablagerung radioaktiver Stoffe	1 v. H. der Schließungskosten

15.2.2.1.5	Sonstiger Betriebsplan	340 bis 20 450
15.2.2.2	Entscheidung über die Befreiung von der Betriebsplanpflicht nach § 51 Abs. 3 Satz 1	136 bis 680
15.2.2.3	Entscheidung über die Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebs über zwei Jahre nach § 52 Abs. 1 Satz 2	136 bis 680
15.2.2.4	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 56 Abs. 1 Satz 2	340 bis 3420
15.2.2.5	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplans nach § 56 Abs. 3	340 bis 3420
15.2.2.6	Entscheidung über die Zustimmung zur Nichteinreichung von Unterlagen nach § 63 Abs. 3 Satz 2	136 bis 680
15.2.2.7	Entscheidung über die Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine Zulassung aufgrund einer nach den §§ 65 bis 68 erlassenen Bergverordnung oder einer nach § 176 Abs. 3 fortgeltenden Verordnung	340 bis 17 100
15.2.2.8	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung der aufgrund einer Verordnung erteilten Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung oder allgemeinen Zulassung	170 bis 8 550
15.2.2.9	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer nach den §§ 65 bis 68 erlassenen Bergverordnung oder einer nach § 176 Abs. 3 fortgeltenden Verordnung	340 bis 3 420
15.2.2.10	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung der aufgrund einer Verordnung erteilten Ausnahmebewilligung	170 bis 1 710
15.2.2.11	Entscheidung über die Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger aufgrund einer nach den §§ 65 bis 68 erlassenen Bergverordnung oder einer nach § 176 Abs. 3 fortgeltenden Verordnung	136 bis 680
15.2.2.12	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung der aufgrund einer Verordnung erteilten Anerkennung	66 bis 340

15.2.2.13	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall nach § 71 Abs. 1	340 bis 3 420
15.2.2.14	Anordnung der Einstellung des Betriebes nach § 71 Abs. 2	340 bis 3 420
15.2.2.15	Anordnung von Maßnahmen nach § 71 Abs. 3	340 bis 6 850
15.2.2.16	Untersagung nach § 72 Abs. 1 Satz 1	340 bis 3 420
15.2.2.17	Anordnung nach § 72 Abs. 1 Satz 2	340 bis 3 420
15.2.2.18	Untersagung nach § 73 Abs. 1 Satz 1	340 bis 3 420
15.2.2.19	Untersagung nach § 73 Abs. 1 Satz 2	340 bis 3 420
15.2.2.20	Untersagung nach § 73 Abs. 2	340 bis 3 420
15.2.2.21	Anordnung nach § 74 Abs. 1	340 bis 3 420
15.2.3	**Grundabtretung**	
15.2.3.1	Entscheidung über einen Antrag auf Durchführung einer Grundabtretung nach § 77	680 bis 10 250
15.2.3.2	Entscheidung über die Zustimmung zur Abtretung eines bebauten Grundstücks nach § 79 Abs. 3	680 bis 6 850
15.2.3.3	Entscheidung über eine Ergänzungsentschädigung nach § 89 Abs. 2	206 bis 3 420
15.2.3.4	Entscheidung über die Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen nach § 89 Abs. 3	136 bis 1 360
15.2.3.5	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 89 Abs. 4	136 bis 680
15.2.3.6	Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes nach § 90 Abs. 5	136 bis 680
15.2.3.7	Entscheidung über den Antrag auf Vorabentscheidung nach § 91	680 bis 6 850
15.2.3.8	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 92 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2	136 bis 680

15.2.3.9	Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung nach § 92 Abs. 1 Satz 3	136 bis 680
15.2.3.10	Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung nach § 92 Abs. 2 Satz 1	136 bis 680
15.2.3.11	Entscheidung über den Antrag auf Fristverlängerung nach § 95 Abs. 2	136 bis 680
15.2.3.12	Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der Grundabtretung nach § 96	136 bis 1 360
15.2.3.13	Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 97	136 bis 6850
15.2.3.14	Feststellung des Zustandes des Grundstücks nach § 99	136 bis 680
15.2.3.15	Aufhebung oder Änderung der Besitzeinweisung oder Fristverlängerung nach § 101 Abs. 1 und 2	136 bis 680
15.2.3.16	Entscheidung über den Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung oder das Aussprechen der Verpflichtung zur Wiederherstellung nach § 102 Abs. 2	136 bis 2 040
15.2.3.17	Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines Grundstücks nach § 109 Abs. 4	136 bis 2040
15.2.4	**Transit-Rohrleitungen**	
15.2.4.1	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Errichtung nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	6 850 bis 68 500
15.2.4.2	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Betriebes nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	6 850 bis 68 500
15.2.4.3	Entscheidung über die nachträgliche Änderung der Genehmigung oder die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 133 Abs. 1 und 2	340 bis 6 850
15.2.4.4	Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung angeordnet sind, nach § 133 Abs. 1 und 2	340 bis 6 850
15.2.5	**Unterwasserkabel**	
15.2.5.1	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Verlegung nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4	6 850 bis 68 500
15.2.5.2	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Betriebes nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4	6 850 bis 68 500

15.2.5.3	Entscheidung über die nachträgliche Änderung der Genehmigung oder die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 133 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4	340 bis 6 850
15.2.5.4	Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung angeordnet sind, nach § 133 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4	340 bis 6 850
15.2.6	**Alte Rechte und Verträge**	
15.2.6.1	Entscheidung über die Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge nach § 149	136 bis 680
15.2.6.2	Entscheidung über die Verlängerung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge nach § 152 Abs. 2 Satz 2, § 153 Satz 3	136 bis 3 420
15.2.6.3	Entscheidung über den Inhalt eines aufrechterhaltenen Rechts nach § 154 Abs. 1 Satz 3	136 bis 680
15.2.6.4	Ausstellung einer Ersatzurkunde nach § 154 Abs. 2	136 bis 680
15.2.6.5	Entscheidung über die Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder Änderung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge nach § 156 Abs. 2	136 bis 680
15.2.6.6	Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum nach § 161	340 bis 3 420
15.3	**Niedersächsisches Markscheidergesetz**	

	Anerkennung nach § 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 87 und höchstens 225*
15.4	**Markscheider-Bergverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093)**	
15.4.1	Entscheidung über die Veränderung der Nachtragungs- und Einreichungsfristen nach § 10 Abs. 3	136
15.4.2	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme vom Erfordernis des Grubenbildes nach § 12	136
15.4.3	Entscheidung über die Anerkennung anderer Personen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 BBergG nach § 13	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 87 und höchstens 225
15.5	**Markscheiderische Arbeiten**	

15.5.1	Markscheiderische Arbeiten oder Inanspruchnahme von Bediensteten bei der Gewährung der Einsicht in das Grubenbild (§ 63 Abs. 4 BBergG), in die Ergebnisse der Messungen nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit § 125 BBergG oder bei der Anfertigung von Auszügen	nach Zeitaufwand
15.5.2	Material (Lichtpausen, Vergrößerungen, fotografische Aufnahmen)	25 bis 206
16	**Berufsakademien, Hochschulwesen**	
16.1	**Niedersächsisches Berufsakademiegesetz**	
16.1.1	Staatliche Anerkennung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Änderung der Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000
16.1.2	Staatliche Anerkennung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder Änderung der Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 2 000
16.1.3	Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 1 000
16.1.4	Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 1 500
16.2	**Niedersächsisches Hochschulgesetz**	
16.2.1	Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen nach § 10	
16.2.1.1	für Diplom-, Magister-, Lizenziaten- und vergleichbare Grade	106
16.2.1.2	für Doktorgrade	212

16.2.1.3	für Professorentitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen	320
16.2.1.4	für Ehrengrade und Ehrentitel	212 bis 710
16.2.2	Aufhebung oder Änderung von Bescheinigungen nach Nr. 16.2.1	25 bis 70
16.2.3	Staatliche Anerkennung nach § 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2	
16.2.3.1	Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 500 und höchstens 15 000
16.2.3.2	Änderung der Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 5 000
16.2.4	Genehmigung zur Einrichtung eines neuen Studiengangs nach § 64 Abs. 1 Satz 3 oder für die wesentliche Änderung eines eingerichteten Studiengangs nach § 64 Abs. 1 Satz 4 oder Änderung einer solchen Genehmigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 5 000
16.2.5	Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 000
16.2.6	Maßnahmen nach § 65 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 000
17	**Berufsbildung**	
17.1	**Berufsbildungsgesetz**	
17.1.1	Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung nach § 27 Abs. 3 oder 4 Anmerkung zu Nr. 17.1.1: Mit der Gebühr sind Auslagen abgegolten.	390
17.1.2	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden nach § 30 Abs. 6	
17.1.2.1	in der gewerblichen Wirtschaft (ohne Handwerk)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 355
17.1.2.2	in der Landwirtschaft oder in der Hauswirtschaft	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 355
17.1.3	Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 33 Abs. 1 oder 2	
17.1.3.1	in der gewerblichen Wirtschaft (ohne Handwerk)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 64 und höchstens 192

17.1.3.2	in der Landwirtschaft oder in der Hauswirtschaft	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 390

17.2	**Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1810), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 15 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)**	
17.2.1	Abnahme der Meisterprüfung nach § 1 Abs. 1 Anmerkung zu Nr. 17.2.1: Für eine Wiederholungsprüfung, bei der nicht mehr als die Hälfte aller Prüfungsteile wiederholt wird, wird die Hälfte der Gebühr erhoben.	600
17.2.2	Erst- und Zweitausfertigung eines Meisterbriefes	50
17.3	**Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700)**	
	(Abnahme der Prüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik nach § 3 in Verbindung mit § 21 des Berufsbildungsgesetzes)	
17.3.1	Ausbildereignung für die städtische Hauswirtschaft	112
17.3.2	Ausbildereignung im Bereich der Bäderbetriebe	180
18	**Berufsqualifikation**	
18.1	**Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) und Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG)**	
18.1.1	Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nach § 4 BQFG oder § 4 Abs. 1 und 2 NBQFG	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 600

18.1.2	Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs mit der Bewertung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nach § 9 NBQFG	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 600
	Anmerkung zu Nr. 18.1.2: Gebühren nach dieser Nummer sind nur zu erheben, wenn nicht andere Tarifnummern des Kostentarifs oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen enthalten.	
18.2	**Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit vom 17. Mai 2017 (Nds. GVBl. S. 155, 170), geändert durch Verordnung vom 20. März 2018 (Nds. GVBl. S. 42)**	
	Staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 15 Satz 1 Nr. 2 oder § 19 Satz 1 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 600
18.3	**Niedersächsische Laufbahnverordnung vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (Nds. GVBl. S. 66)**	
	Anerkennung nach § 36	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 600
	Anmerkung zu Nr. 18: Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
19	**Bienenwirtschaft**	

	Genehmigung nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen	15
20	**Totalisatoren, Buchmacherinnen, Buchmacher**	
20.1	**Rennwett- und Lotteriegesetz**	
20.1.1	Totalisatoren	
20.1.1.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	80 bis 700
20.1.1.2	Ablehnung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 700
20.1.1.3	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 700
20.1.1.4	Überwachung nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 durch - Vor-Ort-Kontrolle auf dem Rennplatz oder bei einer Wettannahmestelle oder - Verlangen einer Auskunft oder Verlangen der Vorlage von Unterlagen zur Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis oder der Einhaltung von Nebenbestimmungen, mit denen die Erlaubnis versehen ist,	
	wenn die Überwachungsmaßnahme eine behördliche Anordnung zur Folge hat, eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 700
20.1.2	Buchmacherinnen, Buchmacher	
20.1.2.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	350 bis 2 500
20.1.2.2	Änderung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	175 bis 2 500

20.1.2.3	Ablehnung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 500
20.1.2.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 500
20.1.2.5	Überwachung nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 durch - Vor-Ort-Kontrolle der Buchmacherörtlichkeit oder - Verlangen einer Auskunft oder Verlangen der Vorlage von Unterlagen, wenn die Überwachungsmaßnahme eine behördliche Anordnung zur Folge hat, eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 500
20.2	**Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424)**	
20.2.1	Gestattung der Unterhaltung einer zusätzlichen Wettannahmestelle für ein Totalisatorunternehmen nach § 5 Satz 2	100 bis 700
20.2.2	Zusätzliche Erlaubnis für eine einzelne Rennveranstaltung nach § 6 Abs. 2 Satz 2	100 bis 2 500
20.2.3	Ausstellen einer Urkunde nach § 7 für eine Buchmacherin, einen Buchmacher, eine Buchmachergehilfin oder einen Buchmachergehilfen	110 bis 210
21	**Chemikalien**	
21.1	**Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)**	
21.1.1	Erteilung einer GLP-Bescheinigung nach § 19b Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300*

21.1.2	GLP-Inspektion nach § 19b Abs. 1 Satz 1 einschließlich Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 900
21.1.3	Überwachung nach § 21	
21.1.3.1	Überwachung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung durch - Vor-Ort-Besichtigung, - Entnahme und Untersuchung von Proben, - Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen oder Unterlagen nach § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, - Prüfung von Arbeitseinrichtungen und Arbeitsschutzmitteln, - Untersuchung von Herstellungs- und Verwendungsverfahren oder - Feststellung und Messung des Vorhandenseins und der Konzentration gefährlicher Stoffe und Gemische	Gebühr nach Nr. 39
21.1.3.2	Überwachung seitens einer anderen Stelle durch	
21.1.3.2.1	- Vor-Ort-Besichtigung, - Entnahme und Untersuchung von Proben, - Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen oder Unterlagen nach § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung, - Prüfung von Arbeitseinrichtungen und Arbeitsschutzmitteln, - Untersuchung von Herstellungs- und Verwendungsverfahren im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung oder	

	- Feststellung und Messung des Vorhandenseins und der Konzentration gefährlicher Stoffe und Gemische	
		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 146
21.1.3.2.2	- Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen oder Unterlagen nach § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder - Untersuchung von Herstellungs- und Verwendungsverfahren, jeweils außerhalb einer Vor-Ort-Besichtigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
	Anmerkung zu Nr. 21.1.3.2: Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Überwachungsmaßnahme - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.	
21.1.3.3	Verlangen zur Einholung eines Gutachtens nach § 21 Abs. 6	150

21.1.3.4	Überprüfung einer nach § 13 vorgenommenen Einstufung oder Kennzeichnung von Stoffen oder Gemischen, soweit die Überprüfung nicht unter Nummer 21.1.3.1 fällt, wenn die Überprüfung eine Beanstandung zur Folge hat oder die oder der zur Einstufung oder Kennzeichnung der Stoffe und Gemische Verpflichtete mit einem Auskunftsersuchen zu der Überprüfung Anlass gegeben hat	
21.1.3.4.1	ohne Besichtigung vor Ort	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
21.1.3.4.2	bei Besichtigung vor Ort	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 146
	Anmerkung zu Nr. 21.1.3.4: Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.	
21.1.4	Anordnung nach § 23 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
21.1.5	Untersagung nach § 23 Abs. 1a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
21.1.6	Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
21.1.7	Verlängerung einer Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 2	120
21.2	**Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)**	
21.2.1	Anerkennung eines Verfahrens oder Gerätes nach § 10 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 559
21.2.2	Prüfung einer Mitteilung mit Maßnahmenplan nach § 10a Abs. 5 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 89
21.2.3	Zulassung eines Betriebes nach § 11a Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 293
21.2.4	Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 11a Abs. 3 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 89
21.2.5	Nachforderung von Unterlagen infolge unvollständiger Anzeige nach § 11a Abs. 4 Satz 1	
21.2.5.1	ohne Besichtigung vor Ort	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 89
21.2.5.2	mit Besichtigung vor Ort	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 194
21.2.6	Besichtigung vor Ort infolge unvollständiger Anzeige nach § 11a Abs. 4 Satz 1 ohne Nachforderung von Unterlagen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 194
21.2.7	Verzicht auf die Einhaltung der Frist nach § 11a Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 89
21.2.8	Prüfung einer Anzeige nach § 15c Abs. 2 Anmerkung zu Nr. 21.2.8:	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 89

	Mit der Gebühr werden auch die Aufwendungen für eine Überwachung der angezeigten Tätigkeiten abgegolten.	
21.2.9	Erlaubnis nach § 15d Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 466
21.2.10	Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 15d Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 89
21.2.11	Prüfung einer Anzeige nach § 15d Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 89
	Anmerkung zu Nr. 21.2.11: Mit der Gebühr werden auch die Aufwendungen für eine Überwachung der angezeigten Begasung abgegolten.	
21.2.12	Verzicht auf die Einhaltung der Frist nach § 15d Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 oder Zustimmung zu einer Sammelanzeige nach § 15d Abs. 3 Satz 3 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 266
21.2.13	Zulassung einer Ausnahme, Anordnung oder sonstige Maßnahme nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 266
21.2.14	Anerkennung einer ausländischen Aus- oder Weiterbildung als gleichwertig mit dem Erwerb einer Sachkunde nach § 19a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
21.2.15	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs nach Anhang I Nr. 3.7 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 559
21.2.16	Sachkundeprüfung zur Feststellung einer erfolgreichen Teilnahme an einem Sachkundelehrgang nach Anhang I Nr. 3.7 Abs. 1	
21.2.16.1	für 1 bis 10 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer	426
21.2.16.2	für jede weitere Teilnehmerin oder jeden weiteren Teilnehmer	27
21.2.17	Anerkennung eines Fortbildungslehrgangs nach Anhang I Nr. 3.7 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
21.2.18	Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach Anhang I Nr. 3.7 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 89
21.2.19	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs nach Anhang I Nr. 4.4 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 559
21.2.20	Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung als gleichwertig mit einem Sachkundelehrgang nach Anhang I Nr. 4.4 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
21.2.21	Anerkennung eines Fortbildungslehrgangs nach Anhang I Nr. 4.4 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
21.2.22	Erteilung eines Befähigungsscheines nach Anhang I Nr. 4.5 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 160
21.2.23	Verlängerung eines Befähigungsscheines nach Anhang I Nr. 4.5 Abs. 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 89
21.2.24	Widerruf eines Befähigungsscheines nach Anhang I Nr. 4.5 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 89
21.3	**Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)**	
21.3.1	Erlaubnis nach § 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120
21.3.2	Anordnung nachträglicher Auflagen nach § 6 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120

21.3.3	Widerruf einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120
21.3.4	Sachkundeprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1	Gebühr nach Nr. 21.2.3.4
21.3.5	Anerkennung einer Einrichtung für die Durchführung von Sachkundeprüfungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300
21.3.6	Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
21.3.7	Anerkennung einer Einrichtung für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300
21.3.8	Feststellung nach § 11 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120
21.4	**Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der Fassung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)**	

	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200*
21.5	**Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV) vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), zuletzt geändert durch Artikel 297 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)**	
	Erlaubnis zum Kauf oder Verkauf von Stoffen oder Gemischen nach § 3 Abs. 3 Buchst. b	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
21.6	**Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 299 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)**	
21.6.1	Anerkennung einer Aus- oder Fortbildungseinrichtung, eines Unternehmens oder eines Betriebes nach § 5 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300*
21.6.2	Erteilung eines Unternehmenszertifikats nach § 6 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
22	**- aufgehoben -**	

23	**Datenschutz**	
23.1	**Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2; 2021 Nr. L 74 S. 35)**	
23.1.1	Bearbeitung eines offenkundig unbegründeten oder exzessiven Antrags nach Artikel 12 Abs. 5 Satz 2 Buchst. a	nach Zeitaufwand
23.1.2	Bearbeitung einer Meldung nach Artikel 33 Abs. 1, wenn sich herausstellt, dass eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vorliegt, es sei denn, dass die Verletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt	nach Zeitaufwand
23.1.3	Bearbeitung der Mitteilung der Kontaktdaten von Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 Abs. 7, wenn der von der Aufsichtsbehörde eröffnete elektronische Übermittlungsweg nicht genutzt wird	nach Zeitaufwand
23.1.4	Bearbeitung der Mitteilung über eine Datenübermittlung nach Artikel 49 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand
23.1.5	Anweisung nach Artikel 58 Abs. 1 Buchst. a, wenn aufgrund der bereitgestellten Informationen ein Rechtsverstoß festgestellt wird	nach Zeitaufwand
23.1.6	Untersuchung nach Artikel 58 Abs. 1 Buchst. b, wenn aufgrund der Datenschutzüberprüfung ein Rechtsverstoß festgestellt wird	nach Zeitaufwand
23.1.7	Hinweis nach Artikel 58 Abs. 1 Buchst. d, wenn sich dieser auf einen tatsächlichen Rechtsverstoß bezieht	nach Zeitaufwand
23.1.8	Warnung nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. a	nach Zeitaufwand
23.1.9	Verwarnung nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. b	nach Zeitaufwand
23.1.10	Anweisung nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. c, d, oder e	nach Zeitaufwand

23.1.11	Beschränkung der Verarbeitung einschließlich eines Verbots nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. f	nach Zeitaufwand
23.1.12	Anordnung nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. g oder j	nach Zeitaufwand
23.1.13	Stellungnahme und Billigung nach Artikel 58 Abs. 3 Buchst. d	nach Zeitaufwand
23.1.14	Genehmigung nach Artikel 58 Abs. 3 Buchst. h oder j	nach Zeitaufwand
23.1.15	Beratung durch die Aufsichtsbehörde, auch nach Artikel 58 Abs. 3 Buchst. a	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu den Nrn. 23.1.2 bis 23.1.15: Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Tätigkeit einen Zeitaufwand von weniger als einer halben Stunde erfordert. Anmerkung zu Nr. 23.1.15: Gebühren für Beratungen von betroffenen Personen und Datenschutzbeauftragten können nur nach Nr. 23.1.16 erhoben werden.	
23.1.16	Bearbeitung einer Anfrage, die offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 Satz 1 ist	nach Zeitaufwand
23.2	**Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858)**	
	Verlangen nach § 40 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand
23.3	**Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66)**	
23.3.1	Bearbeitung eines Antrages nach § 51 oder 52, der offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne des § 53 Abs. 3 Satz 2 ist	nach Zeitaufwand
23.3.2	Bearbeitung einer Anfrage, die offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 57 Abs. 6 ist	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu den Nrn. 23.1.1, 23.1.15, 23.1.16, 23.3.1 und 23.3.2: Der Umfang der Amtshandlung und die voraussichtliche Höhe der Gebühr sind der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner vor der Vornahme der Amtshandlung mitzuteilen. Anmerkung zu Nr. 23: Abweichend von § 1 Abs. 4 Satz 5 sind je angefangene halbe Stunde erforderlichen Zeitaufwands 50,00 Euro zu berechnen. Die Anmerkung zu den Nrn. 23.1.2 bis 23.1.15 bleibt unberührt.	
24	**Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388)**	

24.1	Genehmigung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 20a Abs. 3 oder § 29 Abs. 3	82 bis 8 370
24.2	Erlaubnis nach - § 15 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, oder - § 15 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, § 20a Abs. 3 oder § 29 Abs. 3	
24.2.1	für eine Anlage, deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	1,0 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 300
24.2.2	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen	500 zuzüglich 0,15 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
24.2.3	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	875 zuzüglich 0,1 v. H. der 300 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
24.2.4	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	1 575 zuzüglich 0,05 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
24.3	Genehmigung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 2 Satz 1	56 bis 2 790
24.4	Entscheidung nach § 21 Abs. 2 Satz 3	Gebühr nach Nr. 96.2.35
24.5	Zulassung einer Ausnahme von einer durch Verordnung nach § 21 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 24, getroffenen Regelung	27 bis 8 370
24.6	Zulassung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 24	27 bis 8 370
25	**- aufgehoben -**	

26	**Durchsetzen von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen (Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz - NVwVG - in der Fassung vom 14. November 2019 [Nds. GVBl. S. 316], zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 [Nds. GVBl. 2025 Nr. 3], in Verbindung mit dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz - NPOG - vom 20. Mai 2019 [Nds. GVBl. S. 88], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 [Nds. GVBl. S. 589])**	
26.1	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 66 NPOG	55 bis 2 135
	Anmerkung zu Nr. 26.1: Innerhalb des Gebührenrahmens soll die Gebühr 10 v. H. der Kosten für die Ersatzvornahme nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	
26.2	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 67 NPOG	
26.2.1	für Zwangsgelder von 5 Euro bis 250 Euro	55 bis 120
26.2.2	für Zwangsgelder von mehr als 250 Euro bis 1 500 Euro	160
26.2.3	für Zwangsgelder von mehr als 1 500 Euro	535
26.3	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 69 NPOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Bediensteten oder jedes eingesetzten Bediensteten	60
26.4	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 70 NPOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	120
27	**Energieaufsicht, Regulierung, Strompreise, Konzessionsabgaben**	

27.1	**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32)**	
27.1.1	Genehmigung der Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 5 000*
27.1.2	Untersagung des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 2 Satz 2	500 bis 10 000
27.1.3	Untersagung des Netzbetriebs oder vorläufige Verpflichtung eines Netzbetreibers nach § 4 Abs. 4	500 bis 10 000
27.1.4	Feststellung nach § 19a Abs. 2 Satz 3	500 bis 50 000
27.1.5	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a	1 000 bis 50 000
27.1.6	Entscheidungen nach § 29 Abs. 1	

27.1.6.1	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19a Abs. 2 Satz 2 EnWG	500 bis 50 000
27.1.6.2	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 118 Abs. 6 Satz 5 EnWG	500 bis 15 000
27.1.6.3	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)	500 bis 15 000
27.1.6.4	Entgegennahme und Bearbeitung einer Anzeige nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV	100 bis 15 000
27.1.6.5	Untersagung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 8 StromNEV oder Anordnung von Maßnahmen nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 9 StromNEV	800 bis 10 000
27.1.6.6	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 StromNEV	500 bis 5 000
27.1.6.7	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 StromNEV	1 000 bis 15 000
27.1.6.8	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 118 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)	500 bis 5 000
27.1.6.9	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 GasNEV	1 000 bis 20 000
27.1.6.10	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 25a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 786)	500 bis 15 000
27.1.6.11	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 ARegV	1 000 bis 80 000
27.1.6.12	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 ARegV	500 bis 40 000
27.1.6.13	Sonstige Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV	500 bis 100 000
27.1.6.14	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.15	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 3 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.16	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 3 ARegV	500 bis 50 000

27.1.6.17	Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 3a in Verbindung mit § 10a ARegV	500 bis 50 000

27.1.6.18	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.19	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV	1 000 bis 100 000
27.1.6.20	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 5 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.21	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV	500 bis 100 000
27.1.6.22	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 7 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.23	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 ARegV	500 bis 100 000
27.1.6.24	Genehmigung eines Investitionsbudgets nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 und § 23 ARegV	500 bis 80 000
27.1.6.25	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV	1 000 bis 100 000
27.1.6.26	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 ARegV	1 000 bis 50 000
27.1.6.27	Genehmigung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 und § 24 Abs. 4 Satz 3 ARegV	500 bis 10 000
27.1.6.28	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9a ARegV	1 000 bis 100 000
27.1.6.29	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 26 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.30	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV	500 bis 100 000
27.1.7	Nachträgliche Änderung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 2	500 bis 100 000
27.1.8	Verpflichtung nach § 30 Abs. 2, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 abzustellen	2 500 bis 180 000
27.1.9	Ablehnung eines Antrages nach § 31 Abs. 2 Satz 2	50 bis 5 000
27.1.10	Entscheidung nach § 31 Abs. 3	500 bis 180 000
27.1.11	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen nach § 33 Abs. 1	2 500 bis 75 000

27.1.12	Maßnahme zur Sicherstellung nach § 36 Abs. 2 Satz 3	500 bis 5 000
27.1.13	Entscheidung über Einwände nach § 36 Abs. 2 Satz 4	500 bis 5 000
27.1.14	Planfeststellung nach § 43 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 7 oder 8, auch in Verbindung mit Satz 2	

27.1.14.1	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten bis 500 000 Euro betragen	8 000
27.1.14.2	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber bis 2 500 000 Euro betragen	8 000 zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
27.1.14.3	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro, aber bis 7 500 000 Euro betragen	24 000 zuzüglich 0,4 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
27.1.14.4	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 7 500 000 Euro, aber bis 20 000 000 Euro betragen	44 000 zuzüglich 0,2 v. H. der 7 500 000 Euro übersteigenden Kosten
27.1.14.5	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 20 000 000 Euro betragen	69 000 zuzüglich 0,3 v. H. der 20 000 000 Euro übersteigenden Kosten
27.1.15	Planfeststellung durch Planergänzung nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2	

27.1.15.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten nicht mehr als 125 000 Euro betragen	2 500
27.1.15.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 125 000 Euro, aber nicht mehr als 250 000 Euro betragen	5 100
27.1.15.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	5 100 zuzüglich 0,6 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
27.1.15.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	6 600 zuzüglich 0,5 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
27.1.15.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro, aber nicht mehr als 50 000 000 Euro betragen	16 600 zuzüglich 0,4 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
27.1.15.6	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 000 Euro, aber nicht mehr als 100 000 000 Euro betragen	206 600 zuzüglich 0,3 v. H. der 50 000 000 Euro übersteigenden Kosten
27.1.15.7	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 100 000 000 Euro betragen	356 600 zuzüglich 0,2 v. H. der 100 000 000 Euro übersteigenden Kosten
	Anmerkung zu den Nrn. 27.1.14 und 27.1.15: Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.	
27.1.16	Plangenehmigung für eine Energieanlage nach § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 43 Abs. 4	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.14
27.1.17	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43c Nr. 1	25 v. H. der für die Planfeststellung oder Plangenehmigung vorgesehenen Gebühr
27.1.18	Entscheidung über die Freistellung von einem förmlichen Verfahren nach § 43f Abs. 4 Satz 4	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.14
27.1.19	Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Duldungsanordnung nach § 44 Abs. 1 Satz 2	55 bis 950
27.1.20	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung nach § 44 Abs. 3 Satz 2	55 bis 950

27.1.21	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44b	
27.1.21.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44b Abs. 1	160 bis 950
27.1.21.2	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44b Abs. 6 Satz 1	80 bis 475
27.1.21.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 44b Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis 475
27.1.22	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 44c Abs. 1	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.14, 27.1.15 oder 27.1.16, jedoch mindestens 1 500
27.1.23	Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3	500 bis 10 000
27.1.24	Verlängerung der Geltungsdauer einer Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3	250 bis 2 500
27.1.25	Verlangen und Prüfung eines Nachweises nach § 49 Abs. 3 Satz 2	500 bis 10 000
27.1.26	Anordnung einer Maßnahme nach § 49 Abs. 5	500 bis 10 000
27.1.27	Aufsichtsmaßnahme nach § 65	500 bis 180 000
27.1.28	Erteilung einer beglaubigten Abschrift nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8	15
27.1.29	Einstufung nach § 110 Abs. 2 und 3	500 bis 30 000
27.1.30	Überprüfung nach § 110 Abs. 4	1 000 bis 50 000
27.2	**Niedersächsisches Erdkabelgesetz vom 13. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 709)**	

27.2.1	Planfeststellung nach § 1	Gebühr nach Nr. 27.1.14
27.2.2	Plangenehmigung nach § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 2 Satz 1	Gebühr nach Nr. 27.1.15
27.2.3	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 2 Satz 1	Gebühr nach Nr. 27.1.17
27.2.4	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43c Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 2 Satz 1	Gebühr nach Nr. 27.1.16
27.2.5	Festsetzung einer Entschädigung nach § 75 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 2 Satz 1	Gebühr nach Nr. 27.1.19
27.3	**Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31)**	
27.3.1	Feststellung, dass ein Repowering einer Windenergieanlage oder eines Freiflächenvorhabens nach § 3 Abs. 1 Satz 3 nicht in den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen fällt	nach Zeitaufwand
27.3.2	Feststellung, dass eine Windenergieanlage oder ein Freiflächenvorhaben nach § 3 Abs. 2 nicht in den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen fällt	nach Zeitaufwand
27.3.3	Prüfung einer nach § 4 Abs. 1 Satz 4 vorgelegten Vereinbarung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45
27.3.4	Prüfung einer Mitteilung nach § 4 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45
27.3.5	Nachforderung von nach § 4 Abs. 2 Satz 2, 3 oder 4 vorzulegenden Unterlagen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90
27.3.6	Festsetzung der Höhe der Akzeptanzabgabe und Anordnung nach § 4 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90
27.3.7	Prüfung einer Mitteilung nach § 6 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 180

27.3.8	Feststellung, dass für eine Windenergieanlage oder ein Freiflächenvorhaben nach § 6 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 2, keine Verpflichtung zur weiteren finanziellen Beteiligung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen gilt	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90
27.3.9	Überwachung nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 durch - Verlangen der Vorlage von Unterlagen und deren Prüfung, - Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung oder - eine sonstige Maßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45
27.3.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand
27.4	**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483)**	
27.4.1	Beanstandung weiterer technischer Anforderungen nach § 17 Abs. 2 Satz 2	500 bis 5 000
27.4.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Abs. 3	50 bis 3 000
27.5	**Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477)**	
	Anordnung nach § 6 Abs. 2	500 bis 5 000
27.6	**Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503)**	
	Bestätigung der Notwendigkeit von Umstrukturierungsmaßnahmen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7)	500 bis 10 000
27.7	Schriftliche Auskunft zum Recht der Regulierung des Netzbetriebs	nach Zeitaufwand
28	**Enteignung (Niedersächsisches Enteignungsgesetz)**	
28.1	Erteilung der Befugnis zur Vornahme von Vorarbeiten auf Grundstücken nach § 9 Abs. 1 Satz 2	55 bis 950
28.2	Festsetzung einer Entschädigung für unmittelbare Vermögensnachteile nach § 9 Abs. 4 Satz 2	55 bis 950

28.3	Entscheidung über einen Anspruch auf Vorkehrungen nach Abschluss des Enteignungsverfahrens nach § 10 Abs. 5	55 bis 950
28.4	Zurückweisung eines offensichtlich unzulässigen Enteignungsantrages nach § 21	110 bis 425
28.5	Planfeststellung nach § 27 je km Trassenlänge	55, jedoch mindestens 110 und höchstens 4 200
28.6	Änderung eines nach § 27 festgestellten Plans	55 bis 1 300
28.7	Aufnahme einer Niederschrift über die Einigung nach § 30 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	0,3 v. H. des vereinbarten Entgelts, jedoch mindestens 160
28.8	Entscheidung nach § 32 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 270 und höchstens 9 000
28.9	Teilentscheidung nach § 33 Satz 1 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	
28.9.1	Entscheidung über Art und Höhe der Enteignungsentschädigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 135 und höchstens 4 500
28.9.2	sonstige Teilentscheidung	55 bis 550

28.10	Vorabentscheidung nach § 33 Satz 2 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	Gebühr nach Nr. 28.8
28.11	Verlängerung der Verwirklichungsfrist nach § 34 Abs. 2	65 bis 425
28.12	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 35	
28.12.1	Besitzeinweisungsbeschluss nach § 35 Abs. 1	160 bis 950
28.12.2	Änderung oder Aufhebung eines Besitzeinweisungsbeschlusses	80 bis 475
28.12.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 35 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 3	80 bis 475
28.13	Ausführungsanordnung nach § 36 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	55 bis 160
28.14	Aufhebung des Enteignungsbeschlusses nach § 39	55 bis 425
	Anmerkung zu Nr. 28: Bei der Festsetzung der Gebühr nach Nr. 28.7 ist, wenn zwischen den Beteiligten eine jährliche Nutzungsentschädigung in Geld vereinbart ist, der Gesamtbetrag, höchstens jedoch der 12 $^{1}/_{2}$ fache Jahresbetrag, und wenn eine Entschädigung in Land oder Rechten vereinbart ist, der Wert des Ersatzlandes oder Rechts zugrunde zu legen.	
29	**Explosionsgefährliche Stoffe**	
29.1	**Sprengstoffgesetz (SprengG) in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)**	
29.1.1	Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 5a Abs. 1 Nr. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 300

29.1.2	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5g Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 300
29.1.3	Erlaubnis nach § 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 300*
29.1.4	weitere Ausfertigung einer Erlaubnis nach § 7	10*
29.1.5	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7	50*
29.1.6	Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach § 8 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 50
29.1.7	Abnahme einer Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrgangs nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SprengG in Verbindung mit § 36 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238)	60 zuzüglich 10 je Prüfling
29.1.8	Abnahme einer Prüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SprengG in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 1. SprengV	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 350 je Prüfling
	Anmerkung zu Nr. 29.1.8: Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
29.1.9	Fristverlängerung nach § 11 Satz 2	50
29.1.10	Aufforderung nach § 16k Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
29.1.11	Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 28	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 2 500
	Anmerkung zu Nr. 29.1.11:	

	Wird die Lagergenehmigung zusammen mit einer Baugenehmigung beantragt, so erhöht sich die Gebühr um die für die Baugenehmigung vorgeschriebene Gebühr.	
29.1.12	Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 28	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 1 250
29.1.13	Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4 oder ihre wesentliche Änderung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 1 000
29.1.14	nachträgliche Auflage nach § 17 Abs. 3 Satz 2 zu einer Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 700
29.1.15	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 80*
29.1.16	wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20	40*
29.1.17	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20	40*
29.1.18	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3	40
29.1.19	Zulassung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 5	40
29.1.20	Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 150
29.1.21	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	40
29.1.22	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	40
29.1.23	Zulassung einer Ausnahme nach § 27 Abs. 5	50
29.1.24	Ungültigkeitserklärung nach § 35 Abs. 2 Anmerkung zu Nr. 29.1.24: Die Aufwendungen für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	80

29.1.25	Ersatzausfertigung für eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27, für eine Genehmigung nach § 17 oder für einen Befähigungsschein nach § 20	50
29.1.26	Untersagung nach § 12 Abs. 2 oder § 32 Abs. 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 400
29.1.27	Anordnung nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 1 000
29.1.28	Untersagung nach § 33	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
29.1.29	Maßnahme nach § 33b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
29.1.30	Maßnahme nach § 33c Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
29.1.31	Anordnungen nach § 33d Abs. 1, Aufforderung nach § 33d Abs. 2 oder Maßnahme nach § 33d Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
29.1.32	Verlangen nach § 48 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 1 000
	Anmerkung zu den Nrn. 29.1.3, 29.1.15, 29.1.17, 29.1.18, 29.1.20 und 29.1.22: Wird im Rahmen eines Verfahrens eine Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach § 8 Abs. 4 SprengG durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nr. 29.1.6.	
29.2	**Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238)**	
29.2.1	Zulassung größerer Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.2.2	Bewilligung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300

29.2.3	Genehmigung nach § 23 Abs. 6 für die Erprobung oder für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 500
29.2.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 Satz 1 im Einzelfall	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.2.5	Anordnung nach § 24 Abs. 2 im Einzelfall	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.2.6	Anerkennung eines Lehrgangs zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 1 000
29.2.7	Zulassung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2	40
29.2.8	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Anmerkung zu Nr. 29.2.8: Wird im Rahmen eines Verfahrens eine Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach § 8 Abs. 4 SprengG durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nr. 29.1.6.	40
29.2.9	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 500
29.2.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 44 Abs. 1	40
29.3	**Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch**	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.4	**Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)**	

	Verzicht nach § 3 Abs. 2 auf die Erstattung einer Anzeige oder die Einhaltung der Anzeigefrist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 100
29.5	**Gebühren in sonstigen Fällen** Amtshandlung, Prüfung oder Untersuchung, die nicht in den Nummern 29.1 bis 29.4 genannt ist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 600
30	**Feiertage** **(Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage)**	
	Zulassung einer Ausnahmen nach § 14	30 bis 300
31	**Fischerei**	

31.1	**Niedersächsisches Fischereigesetz**	
31.1.1	Verbot nach § 10 Abs. 3 Satz 1, ein Grundstück oder eine Anlage zu betreten	40
31.1.2	Erlaubnis zur Muschelfischerei nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 der Niedersächsischen Küstenfischereiordnung, je Muschelbank	200 bis 3 500
31.1.3	Genehmigung der Anlage einer Muschelkultur nach § 17 Abs. 2, je Muschelkulturfläche	400 bis 4 000
31.1.4	Genehmigung eines Pachtvertrages nach § 21	50
31.1.5	Widerruf der Genehmigung eines Pachtvertrages nach § 22 Abs. 3 Satz 2	40
31.1.6	Genehmigung einer Satzung nach § 26 Abs. 2 Satz 1	70
31.1.7	Genehmigung einer Satzungsänderung nach § 26 Abs. 2 Satz 1	35
31.1.8	Erlass einer Satzung nach § 26 Abs. 2 Satz 2	140
31.1.9	Zulassung von Ausnahmen nach § 44 Abs. 2	35
31.1.10	Befreiung von der Verpflichtung zur Anlage eines Fischweges nach § 48 Abs. 2	70
31.1.11	Zulassung einer Ausnahme nach § 49 Abs. 1 Satz 2	50
31.1.12	Anerkennung einer Vereinigung nach § 54 Abs. 1	70
31.1.13	Widerruf der Anerkennung einer Vereinigung nach § 54 Abs. 2	60
31.1.14	Anerkennung eines Landesfischereiverbandes nach § 54 Abs. 3	100
31.1.15	Ausstellung eines Fischereischeines nach § 59 Abs. 1	45
31.2	**Niedersächsische Küstenfischereiordnung vom 12. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 68)**	
31.2.1	Registrierung eines Fischereifahrzeuges nach § 2 Abs. 1 einschließlich des Ausstellens der Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Satz 1	100
31.2.2	Prüfung einer Änderungsanzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 1 einschließlich des Ausstellens einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2	50

31.2.3	Erlaubnis für den Einsatz eines Fanggerätes nach § 4 Abs. 1 oder 6	20 bis 50
31.2.4	Anordnung nach § 4 Abs. 8	25
31.2.5	Genehmigung zur Benutzung eines Elektrofischereigerätes nach § 7 Abs. 1 einschließlich einer gleichzeitigen Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 5	50
31.2.6	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 7 Abs. 2 Satz 2	70
31.2.7	Erlaubnis zum Aussetzen einer nichtheimischen Fisch- , Krebs- oder Muschelart nach § 9	100 bis 600
31.2.8	Erlaubnis zur Fischerei zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung nach § 10 Satz 1 einschließlich einer gleichzeitigen Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 5	30 bis 100
31.3	**Binnenfischereiordnung vom 6. Juli 1989 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 475)**	
31.3.1	Zulassung einer Ausnahme von einem Verbot oder einer Fangbeschränkung nach § 6, soweit nicht von Nr. 31.3.2 erfasst	40
31.3.2	Genehmigung zur Benutzung eines Elektrofischereigerätes nach § 10 Abs. 1 einschließlich einer gleichzeitigen Zulassung von Ausnahmen nach § 6	50
31.3.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 10 Abs. 2	70
31.3.4	Genehmigung zum Aussetzen einer bestimmten Fisch- oder Krebsart nach § 12 Abs. 3	100 bis 600
31.4	Sonstige Amtshandlungen Zweitausfertigung einer Erlaubnis, Genehmigung, Bescheinigung oder Zulassung von Ausnahmen	10 bis 50
32	**- aufgehoben -**	
33	**Fundsachen**	
33.1	Verwahrung von Fundsachen	

33.1.1	bei einem Schätzwert von 10 Euro bis 50 Euro	5
33.1.2	bei einem Schätzwert von über 50 Euro bis 500 Euro	15 v. H. des Schätzwertes
33.1.3	bei einem Schätzwert von über 500 Euro	75 zuzüglich 2 v. H. des Schätzwertes, soweit er 500 Euro übersteigt, jedoch mindestens 82
	Anmerkungen zu Nr. 33.1: Gebührenschuldner ist die oder der Empfangsberechtigte (§ 965 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) oder die Finderin oder der Finder, wenn sie oder er nach § 973 BGB das Eigentum an der Fundsache erwirbt. Gegenüber der Finderin oder dem Finder kann die Gebühr nach den Nummern 33.1.2 und 33.1.3 um bis zu 10 v. H. ermäßigt werden. Neben der Gebühr sind a) bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung, b) bei Fundtieren die Aufwendungen für den Transport, für Futter und für eine Tierärztin oder einen Tierarzt, c) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung als Auslagen zu erheben.	
33.2	Bescheinigung oder schriftliche Auskunft	nach Zeitaufwand
34	**- aufgehoben -**	
35	**Gashochdruckleitungen (Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974, BGBl. I S. 3591, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Januar 2004, BGBl. I S. 2, in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 27. September 2002, BGBl. I S. 3777)**	
35.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3	910

35.2	Anordnung von erhöhten Anforderungen nach § 4 Anmerkung zu den Nrn. 35.1 und 35.2: Die Gebühren sind nur zu erheben, wenn sie nicht im Zusammenhang mit der Prüfung einer Anzeige stehen.	910
35.3	Prüfung einer Anzeige nach § 5 für eine Gashochdruckleitung	
35.3.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten 50 000 Euro nicht übersteigen Mindestens	0,3 v. H. dieser Kosten 112
35.3.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro bis zu 150 000 Euro betragen	190 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Kosten
35.3.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 150 000 Euro bis zu 250 000 Euro betragen	435 zuzüglich 0,15 v. H. der 150 000 Euro übersteigenden Kosten
35.3.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro bis zu 500 000 Euro betragen	620 zuzüglich 0,125 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
35.3.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten 500 000 Euro übersteigen	1007 zuzüglich 0,1 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
35.4	Fristsetzung nach § 6 Abs. 2	92
35.5	Untersagung nach § 6 Abs. 4	320
35.6	Prüfung oder Beanstandung einer Anzeige nach § 7 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 35.3, jedoch bezogen auf die Änderungskosten

35.7	Anordnung von Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 3	320
35.8	Anordnung nach § 10 Abs. 1	320
35.9	Anordnung nach § 10 Abs. 2	320
35.10	Anerkennung von Sachverständigen nach § 12 Abs. 1	320
35.11	Anerkennung von Sachverständigen nach § 12 Abs. 2	320
35.12	Anordnung nach § 15	910
36	**- aufgehoben -**	
37	**Gentechnologie**	
37.1	**Gentechnikgesetz (GenTG)** **in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066),** **zuletzt geändert durch** **Artikel 8 Abs. 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)**	

37.1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb	
37.1.1.1	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 1 Satz 2	
37.1.1.1.1	für Anlagen, deren Investitionskosten nicht mehr als 250 000 Euro betragen	0,5 v. H. dieser Kosten, jedoch mindestens 770
37.1.1.1.2	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	1 250 zuzüglich 0,4 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.1.1.3	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	2 250 zuzüglich 0,3 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.1.1.4	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 2 500 000 Euro betragen	8 250 zuzüglich 0,2 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.1.1.5	für Anlagen, bei deren Errichtung keine Investitionskosten anfallen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 770
37.1.1.2	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 37.1.1.1
37.1.2	Prüfung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1	
37.1.2.1	für Anlagen, deren Investitionskosten nicht mehr als 250 000 Euro betragen	0,4 v. H. dieser Kosten, jedoch mindestens 590
37.1.2.2	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	1 000 zuzüglich 0,3 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten

37.1.2.3	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	1 750 zuzüglich 0,2 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.2.4	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 2 500 000 Euro betragen	5 750 zuzüglich 0,1 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.2.5	für Anlagen, bei deren Errichtung keine Investitionskosten anfallen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 590
37.1.3	Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
37.1.4	Genehmigung zur Errichtung einer gentechnischen Anlage, zur Errichtung eines Teils einer gentechnischen Anlage oder zur Errichtung und zum Betrieb eines Teils einer gentechnischen Anlage nach § 8 Abs. 3	
37.1.4.1	für die erste Genehmigung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage,	
37.1.4.1.1	bei deren oder dessen Errichtung Investitionskosten anfallen	90 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1 oder 37.1.1.2
37.1.4.1.2	bei deren oder dessen Errichtung keine Investitionskosten anfallen	90 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1.5
37.1.4.2	für jede weitere Genehmigung eines Teils einer Anlage	
37.1.4.2.1	bei dessen Errichtung Investitionskosten anfallen	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1 oder 37.1.1.2, bezogen auf die Investitionskosten der Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen
37.1.4.2.2	bei dessen Errichtung keine Investitionskosten anfallen	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1.5
37.1.5	Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs	
37.1.5.1	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 4 Satz 1	
37.1.5.1.1	bei ausschließlicher Änderung des Betriebs	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 201

37.1.5.1.2	im Übrigen	Gebühr nach Nr. 37.1.1.1 oder 37.1.1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung
37.1.5.2	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	Gebühr nach Nr. 37.1.5.1
37.1.6	Prüfung einer Anmeldung zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 2	
37.1.6.1	für wesentliche Änderungen ohne Investitionskosten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 201
37.1.6.2	für wesentliche Änderungen mit Investitionskosten	
37.1.6.2.1	von nicht mehr als 250 000 Euro	0,4 v. H. dieser Kosten, jedoch mindestens 530
37.1.6.2.2	von mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro	1 000 zuzüglich 0,3 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.6.2.3	von mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 2 500 000 Euro	1 750 zuzüglich 0,2 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.6.2.4	von mehr als 2 500 000 Euro	5 750 zuzüglich 0,1 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.7	Prüfung einer Anzeige zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand
37.1.8	Prüfung einer Anzeige weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
37.1.9	Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
37.1.10	Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 nach § 9 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
37.1.11	Prüfung einer Mitteilung nach § 9 Abs. 4a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

	Anmerkung zu den Nrn. 37.1.1 bis 37.1.11: a) Die im Rahmen des Anzeige-, Anmelde- und Genehmigungsverfahrens an die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit zu zahlenden Beträge sind in den Gebühren nicht enthalten. b) Investitionskosten sind die Gesamtkosten einer Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-)Genehmigung oder Anmeldung errichtet und betrieben werden dürfen, einschließlich Umsatzsteuer.	
37.1.12	Wird im Genehmigungsverfahren ein Anhörungsverfahren nach § 18 durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr nach den Nrn. 37.1.1.1, 37.1.1.2 und 37.1.4 für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben, um	1 500
37.1.13	Untersagung nach § 12 Abs. 5a Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.14	Untersagung nach § 12 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.15	Entscheidung nach § 17 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.16	Nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen oder Auflagen nach § 19 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.17	Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.18	Prüfung einer Mitteilung nach § 21 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
37.1.19	Prüfung einer Mitteilung nach § 21 Abs. 1b	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
37.1.20	Prüfung einer Mitteilung nach § 21 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
37.1.21	Überwachung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 25 durch	
37.1.21.1	Verlangen einer Auskunft nach § 25 Abs. 2	Gebühr nach Nr. 39

37.1.21.2	Vor-Ort-Kontrolle einer gentechnischen Anlage, einer gentechnischen Arbeit, einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen oder eines Inverkehrbringens von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, nach § 25 Abs. 3 (außer Entnahme und Untersuchung von Proben nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)	Gebühr nach Nr. 39

37.1.21.3	Entnahme von Proben nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
37.1.21.4	Untersuchung von Proben nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 268
37.1.21.5	Kontrolle von Unterlagen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3	
		Gebühr nach Nr. 39
37.1.22	Anordnung im Einzelfall nach § 26 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.23	Betriebsuntersagung nach § 26 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.24	Stilllegungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 26 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.25	Fristverlängerung nach § 27 Abs. 3	410
37.2	**Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) vom 12. August 2019 (BGBl. I S. 1235)**	
37.2.1	Zulassung eines anderen physikalischen Verfahrens nach § 25 Abs. 2 Satz 1 oder § 26 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 243
37.2.2	Zulassung eines chemischen Verfahrens nach § 25 Abs. 2 Satz 2 oder § 26 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 243

37.2.3	Anerkennung der Aktualisierung der Kenntnisse nach § 28 Abs. 3 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 162
37.2.4	Anerkennung des Abschlusses einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung als Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach § 28 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 162
37.2.5	Anerkennung einer geeigneten Veranstaltung als Fortbildungsveranstaltung nach § 28 Abs. 5 Satz 2	405
37.2.6	Gestattung nach § 28 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 162
37.2.7	Gestattung nach § 29 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 162
37.3	Sonstige Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 81
38	**- aufgehoben -**	
39	**Gewerbeaufsicht** Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung oder einer anderen Stelle, wenn im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird und die Überwachungsmaßnahme - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient	nach Zeitaufwand, mindestens 55

	Anmerkung zu Nr. 39: Gebühren für behördliche Anordnungen sind zusätzlich zu der Gebühr zu erheben.
40	**Gewerbeverwaltung, Gewerberecht**
40.1	**Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504)**
40.1.1	Vorübergehende und gelegentliche Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im Inland (§ 13a)

40.1.1.1	Eingangsbestätigung für eine Anzeige (§ 13a Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 7)	nach Zeitaufwand
40.1.1.2	Unterrichtung über das Ergebnis der Nachprüfung der Berufsqualifikation (§ 13a Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 7)	nach Zeitaufwand*
40.1.1.3	Unterrichtung über eine Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung (§ 13a Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 7)	nach Zeitaufwand*
40.1.2	Gewerbeanzeigen	
40.1.2.1	Bearbeitung einer Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 Satz 1 oder 2) Anmerkung zu Nr. 40.1.2.1: Zur Bearbeitung gehören auch die Einarbeitung der Daten aus der Anzeige in ein Gewerberegister, die Erteilung einer Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 und die Beanstandung einer Anzeige.	nach Zeitaufwand*
40.1.2.2	Zweitausfertigung einer Empfangsbescheinigung	nach Zeitaufwand*
40.1.3	Abmeldung eines Gewerbes von Amts wegen nach § 14 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand*
40.1.4	Auskunft aus der Gewerbeanzeige	
40.1.4.1	Auskunft über Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand
40.1.4.2	Auskunft nach § 14 Abs. 7 über Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand

	Anmerkungen zu Nr. 40.1.4: a) Für Gruppenauskünfte kann die Gesamtgebühr bis auf das Dreifache der Gebühr für eine Einzelauskunft reduziert werden. b) Wird gleichzeitig über mehrere Gewerbetreibende Auskunft erteilt, so kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall bis auf die Hälfte ermäßigt werden.	
40.1.5	Verhinderung der Fortsetzung des Betriebes nach § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand*
40.1.6	Auskunft und Nachschau nach § 29	
40.1.6.1	Anfordern und Prüfen von Auskünften nach § 29 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4	nach Zeitaufwand*
40.1.6.2	Vor-Ort-Kontrolle nach § 29 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, insbesondere durch das Betreten und Besichtigen von Grundstücksflächen und Geschäftsräumen sowie das Prüfen geschäftlicher Unterlagen	nach Zeitaufwand*
40.1.7	Konzession für Privatkrankenanstalten nach § 30	nach Zeitaufwand
40.1.8	Erlaubnis zum Veranstalten von Schaustellungen oder für das Zurverfügungstellen von Geschäftsräumen nach § 33a Abs. 1	
40.1.8.1	für eine einmalige Veranstaltung	nach Zeitaufwand*
40.1.8.2	für mehrere Veranstaltungen oder für einen unbefristeten Zeitraum	nach Zeitaufwand*
40.1.9	Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeit	
40.1.9.1	Erlaubnis nach § 33c Abs. 1	nach Zeitaufwand
40.1.9.2	Bestätigung nach § 33c Abs. 3	nach Zeitaufwand
40.1.9.3	Erlaubnis nach § 33d	nach Zeitaufwand
40.1.10	- aufgehoben -	
40.1.11	Erlaubnis zur Ausübung des Pfandleihgewerbes nach § 34 Abs. 1	nach Zeitaufwand
40.1.12	Bewachungsgewerbe nach § 34a	
40.1.12.1	Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand
40.1.12.2	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage nach § 34a Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand

40.1.12.3	Regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit eines Bewachungsgewerbetreibenden nach § 34a Abs. 1 Satz 10	nach Zeitaufwand
40.1.12.4	Regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 34a Abs. 1 Satz 10 in Verbindung mit Abs. 1a Satz 7	nach Zeitaufwand
40.1.12.5	Überprüfung der Zuverlässigkeit einer Wachperson oder einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person nach § 34a Abs. 1a Satz 3 oder 4	nach Zeitaufwand
40.1.12.6	Untersagung der Beschäftigung nach § 34a Abs. 4	nach Zeitaufwand
40.1.13	Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes nach § 34b Abs. 1	nach Zeitaufwand*
40.1.14	Gewerbeuntersagungen	
40.1.14.1	Untersagung der Gewerbeausübung nach § 35 Abs. 1	nach Zeitaufwand*
40.1.14.2	Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter nach § 35 Abs. 2	nach Zeitaufwand*
40.1.14.3	Gestattung der Wiederaufnahme des untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6	nach Zeitaufwand*
40.1.15	Gestattung nach § 46 Abs. 3 zum Betreiben eines Gewerbes ohne die nach § 45 befähigte Stellvertreterin oder den nach § 45 befähigten Stellvertreter	nach Zeitaufwand*
40.1.16	Erlaubnis zur Stellvertretung einer konzessionierten oder angestellten Person nach § 47	nach Zeitaufwand*
40.1.17	Fristverlängerung nach § 49 Abs. 3	nach Zeitaufwand*
40.1.18	Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage nach § 51	nach Zeitaufwand*
40.1.19	Reisegewerbe	
40.1.19.1	Reisegewerbekarte (§ 55)	
40.1.19.1.1	Erteilung	nach Zeitaufwand*

40.1.19.1.2	Ersatzausfertigung	nach Zeitaufwand*
40.1.19.1.3	Zweitschrift oder beglaubigte Kopie (§ 60c Abs. 2)	nach Zeitaufwand*
40.1.19.2	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren im Reisegewerbe, gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass (§ 55a Abs. 1 Nr. 1)	nach Zeitaufwand*
40.1.19.3	Ausnahme von dem Erfordernis einer Reisegewerbekarte bei besonderen Veranstaltungen nach § 55a Abs. 2	nach Zeitaufwand*
40.1.19.4	Ausstellen einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Abs. 2	nach Zeitaufwand*
40.1.19.5	Prüfung der Anzeige einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit (§ 55c) Anmerkung zu Nr. 40.1.19.5: Mit der Gebühr werden auch die Aufwendungen für die Aufnahme des Gewerbebetriebs in ein Gewerberegister und für die Erteilung einer Empfangsbescheinigung abgegolten.	nach Zeitaufwand*
40.1.19.6	Beanstandung einer Anzeige (§ 55c)	nach Zeitaufwand*
40.1.19.7	Zulassung einer Ausnahme nach § 55e Abs. 2	nach Zeitaufwand*
40.1.19.8	Zulassung einer Ausnahme nach § 56 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand*
40.1.19.9	Untersagung eines Wanderlagers nach § 56a Abs. 2	nach Zeitaufwand*
40.1.19.10	Untersagung der Ausübung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten nach § 59	nach Zeitaufwand*
40.1.19.11	Erlaubnis nach § 60a zur Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 oder zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Reisegewerbe	nach Zeitaufwand
40.1.19.12	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Landeskriminalamt nach § 60a Abs. 2 Satz 3, wenn für das Spiel	

40.1.19.12.1	noch keine Feststellung nach § 5a Satz 2 der Spielverordnung (SpielV) in der Fassung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280) getroffen worden ist	nach Zeitaufwand
40.1.19.12.2	bereits eine Feststellung nach § 5a Satz 2 SpielV getroffen worden ist	nach Zeitaufwand
40.1.19.13	Verlängerung oder Widerruf einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	nach Zeitaufwand
40.1.19.14	Feststellung nach § 5a Satz 2 SpielV	nach Zeitaufwand
40.1.19.15	Änderung oder Ergänzung einer in den Nummern 40.1.19.1.1 bis 40.1.19.14 genannten Amtshandlung oder Leistung	nach Zeitaufwand*
40.1.19.16	Verhinderung der Ausübung eines Reisegewerbes nach § 60d	nach Zeitaufwand*
40.1.19.17	Amtshandlung aufgrund einer Vorschrift über das stehende Gewerbe, die nach § 61a Abs. 2 Satz 1 für die Ausübung des Gewerbes als Reisegewerbe entsprechend gilt	Gebühr nach Nr. 40.1.6, 40.1.12.6 oder 40.3
40.1.19.18	Zulassung einer Ausnahme für eine Versteigerung leicht verderblicher Waren im Reisegewerbe nach § 61a Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand*
40.1.20	Volksfeste	
40.1.20.1	Festsetzung eines Volksfestes nach § 69 Abs. 1 oder Änderung oder Aufhebung der Festsetzung eines Volksfestes nach § 69b Abs. 2 und 3, jeweils in Verbindung mit § 60b Abs. 2	nach Zeitaufwand*
40.1.20.2	Von der Festsetzung des Volksfestes abweichende Regelung nach § 69b Abs. 1 in Verbindung mit § 60b Abs. 2	nach Zeitaufwand*

40.1.21	Messen, Ausstellungen, Märkte	
40.1.21.1	Festsetzung einer Messe oder Ausstellung nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand*
40.1.21.2	Festsetzung einer Messe oder Ausstellung für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand*
40.1.21.3	Festsetzung eines Großmarktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand*
40.1.21.4	Festsetzung eines Großmarktes für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand*
40.1.21.5	Festsetzung eines Wochenmarktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand*
40.1.21.6	Festsetzung eines Wochenmarktes für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand*
40.1.21.7	Festsetzung eines Spezial- oder Jahrmarktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand*
40.1.21.8	Festsetzung eines Spezial- oder Jahrmarktes für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand*
40.1.21.9	Von der Festsetzung der Messe, Ausstellung, des Großmarktes, Spezial-, Jahr- oder Wochenmarktes abweichende Regelung nach § 69b Abs. 1	nach Zeitaufwand*
40.1.21.10	Untersagung der Teilnahme als Ausstellerin, Aussteller, Anbieterin oder Anbieter an einer bestimmten Veranstaltung oder einer oder mehreren Arten von Veranstaltungen nach § 70a, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2	nach Zeitaufwand*
40.1.21.11	Amtshandlung aufgrund einer Vorschrift über das stehende Gewerbe, die nach § 71b Abs. 2 Satz 1 für die Ausübung des Gewerbes im Messe-, Ausstellungsund Marktgewerbe entsprechend gilt	Gebühr nach Nr. 40.1.6, 40.1.12.6 oder 40.3
40.1.21.12	Zulassung einer Ausnahme für eine Versteigerung leicht verderblicher Waren im Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbe nach § 71b Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand*
40.2	**Pfandleiherverordnung in der Fassung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550)**	
	Verlängerung der Pfandverwertungsfrist nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder der Ablieferungsfrist für Überschüsse nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2	nach Zeitaufwand*
40.3	**Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2010 (BGBl. I S. 264)**	

40.3.1	Abkürzung der Frist nach § 3 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand*
40.3.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Satz 2	nach Zeitaufwand*
40.3.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand*
40.3.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand*
40.3.5	Untersagung, Aufhebung oder Unterbrechung einer Versteigerung nach § 9	nach Zeitaufwand*
40.4	**Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143)**	
40.4.1	Untersagung der Fortsetzung des Betriebs nach § 16 Abs. 3	nach Zeitaufwand
40.4.2	Verhinderung der Ausübung des untersagten Gewerbes nach § 16 Abs. 9	nach Zeitaufwand
40.5	**Niedersächsisches Gaststättengesetz**	
40.5.1	Bearbeitung einer Anzeige nach § 2	nach Zeitaufwand*
	Anmerkung zu Nr. 40.5.1:	

	Zur Bearbeitung gehören auch die Beanstandung einer Anzeige, die Datenübermittlung nach § 2 Abs. 3 und eine Überprüfung nach § 3.	
40.5.2	Zulassung des früheren Beginns eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 4	nach Zeitaufwand*
40.5.3	Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand*
40.5.4	Anordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand*
40.5.5	Untersagung der Beschäftigung einer Person nach § 5 Abs. 3	nach Zeitaufwand*
40.5.6	Auskunft und Nachschau nach § 29 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 6 Satz 1	
40.5.6.1	Anfordern und Prüfen von Auskünften nach § 29 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 6 Satz 1	nach Zeitaufwand*
40.5.6.2	Vor-Ort-Kontrolle nach § 29 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 6 Satz 1, insbesondere durch das Betreten und Besichtigen von Grundstücksflächen und Geschäftsräumen sowie das Prüfen geschäftlicher Unterlagen	nach Zeitaufwand*
41	**- aufgehoben -**	
42	**Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker**	
42.1	**Heilpraktikergesetz**	

	Erlaubnis nach § 1	200 bis 800
42.2	**Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456)**	
	Rücknahme einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1	300 bis 900
	Anmerkung zu Nr. 42: Die Aufwendungen für den Gutachterausschuss werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
43	**Heime und andere unterstützende Einrichtungen**	
43.1	**Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593), in der jeweils geltenden Fassung**	
43.1.1	Prüfung der Anzeige zur Aufnahme des Betriebs eines Heimes nach § 7 Abs. 1	

	je Platz	50
	mindestens	500
43.1.2	Prüfung der Anzeige von Änderungen nach § 7 Abs. 3	
43.1.2.1	bei Verlegung des Heimes	80 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.1
43.1.2.2	bei Änderung der Art, der Anzahl der Heimplätze oder der Verwendung neuer Räume	100 bis 1 200
43.1.2.3	bei Wechsel der Heimleitung	100 bis 1 200
43.1.2.4	bei Wechsel der Pflegedienstleitung	100 bis 1 200
43.1.2.5	bei Wechsel der vertretungsberechtigten Person des Trägers	100 bis 1 200
43.1.2.6	bei Wechsel des Heimträgers	300 bis 1 200
43.1.2.7	bei wesentlichen Änderungen von Vertragsbedingungen	50 bis 600
43.1.3	Prüfung der Anzeige nach § 7 Abs. 5 bei vollständiger oder teilweiser Einstellung des Betriebs eines Heimes	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.1
43.1.4	Prüfung der Anzeige nach § 7 Abs. 6	
43.1.4.1	bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Satz 1	100 bis 600
43.1.4.2	bei Formen des betreuten Wohnens nach Satz 3 je betreuter Wohnform	50
43.1.4.3	Anzeige von Veränderungen nach Satz 5	80 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.4.1 oder 43.1.4.2
43.1.5	Verfahren bei Anordnungen nach § 11	
43.1.5.1	Anordnung nach § 11	300 bis 3 000
43.1.5.2	Prüfung infolge einer Anordnung nach § 11 mit fortbestehendem Mangel	150 bis 1 500
43.1.6	Untersagung nach § 12 Abs. 1, je Person	50 bis 1 300
43.1.7	Einsetzen einer kommissarischen Heimleitung nach § 12 Abs. 2 Satz 1	300 bis 1 300
43.1.8	Untersagung des Betriebs eines Heimes	
43.1.8.1	nach § 13 Abs. 1 oder 2	300 bis 2 500
43.1.8.2	nach § 13 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.8.1
43.2	**Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896)**	
43.2.1	Bestellung einer Heimfürsprecherin oder eines Heimfürsprechers nach § 25	250
43.2.2	Aufhebung der Bestellung nach § 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2	250
43.3	**Heimmindestbauverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)**	
43.3.1	Verlängerung von Fristen nach § 30 Abs. 1	25 bis 610
43.3.2	Einräumung oder Verlängerung von Fristen nach § 30 Abs. 2	25 bis 610

43.3.3	Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 1	50 bis 1 100
43.4	**Verordnung über bauliche Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen vom 20. September 2022 (Nds. GVBl. S. 561), geändert durch Verordnung vom 12. März 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 22)**	
43.4.1	Maßnahmen nach § 9	
43.4.1.1	Zustimmung zu Abweichung nach § 9 Satz 1	50 bis 1 100
43.4.1.2	Stellen weiterer Anforderungen nach § 9 Satz 2	50 bis 1 100
43.4.2	Zustimmung zu Abweichung nach § 10 Satz 1	50 bis 1 100
43.4.3	Verlängerung der Fristen nach § 12 Abs. 6 Satz 1	50 bis 610
43.5	**Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)**	
	Erteilung einer Befreiung nach § 21 Abs. 2	50 bis 1 000
43.6	**Verordnung über personelle Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 228)**	
43.6.1	Feststellung nach § 3 Abs. 2 Satz 1	50 bis 1 000
43.6.2	Zustimmung nach § 4 Abs. 3	50 bis 1 000
43.6.3	Entscheidungen nach § 5 Abs. 2	
43.6.3.1	Feststellung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	50 bis 1 000
43.6.3.2	Feststellung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	50 bis 100
43.6.3.3	Zustimmung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	50 bis 1 000
44	**Immissionsschutz**	
44.1	**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)**	
44.1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage im förmlichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10	

44.1.1.1	bei Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1.2
44.1.1.2	bei Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a oder wenn kein Vorbescheid erteilt wurde	
44.1.1.2.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten nicht mehr als 125 000 Euro betragen	2 500
44.1.1.2.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 125 000 Euro, aber nicht mehr als 250 000 Euro betragen	5 100
44.1.1.2.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	5 100 zuzüglich 0,6 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.1.2.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	6 600 zuzüglich 0,5 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.1.2.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro, aber nicht mehr als 50 000 000 Euro betragen	16 600 zuzüglich 0,4 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.1.2.6	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 000 Euro, aber nicht mehr als 100 000 000 Euro betragen	206 600 zuzüglich 0,3 v. H. der 50 000 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.1.2.7	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 100 000 000 Euro betragen	356 600 zuzüglich 0,2 v. H. der 100 000 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.2	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage im vereinfachten Verfahren nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1	
44.1.2.1	bei Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.2.2
44.1.2.2	bei Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a oder wenn kein Vorbescheid erteilt wurde	

44.1.2.2.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten nicht mehr als 125 000 Euro betragen	1 100
44.1.2.2.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 125 000 Euro, aber nicht mehr als 250 000 Euro betragen	2 200
44.1.2.2.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	2 200 zuzüglich 0,5 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.2.2.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	3 450 zuzüglich 0,4 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.2.2.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro betragen	11 450 zuzüglich 0,3 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.3	Teilgenehmigung nach § 8 Abs. 1	
44.1.3.1	bei Erteilung eines Vorbescheides	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen
44.1.3.2	wenn kein Vorbescheid erteilt wurde	

44.1.3.2.1	für die erste Teilerrichtungsgenehmigung	Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage
44.1.3.2.2	für jede weitere Teilerrichtungsgenehmigung	
44.1.3.2.2.1	ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen, jedoch mindestens 1 500
44.1.3.2.2.2	mit Öffentlichkeitsbeteiligung	40 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1, bezogen auf die Errichtungskosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen, jedoch mindestens 3 000
44.1.3.3	wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Teilgenehmigung ist	1 500
	Anmerkung zu Nr. 44.1.3: Bei mehreren Teilgenehmigungen ist jede gesondert abzurechnen.	
44.1.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a	
44.1.4.1	Zulassung des vorzeitigen Beginns für eine Neuanlage nach § 8a Abs. 1	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1, 44.1.2 oder 44.1.3, jedoch mindestens 1 500
44.1.4.2	Zulassung des vorzeitigen Beginns für die wesentliche Änderung einer Anlage nach § 8a Abs. 1 oder 3	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung, jedoch mindestens 1 500

44.1.5	Vorbescheid	
44.1.5.1	Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort einer Anlage nach § 9 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage
44.1.5.2	Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 1a für eine Windenergieanlage	nach Zeitaufwand
44.1.6	Verlängerung der Frist nach § 9 Abs. 2 Halbsatz 2	1 500
44.1.7	Nachträgliche Änderung einer Nebenbestimmung nach § 12 Abs. 4	nach Zeitaufwand
44.1.8	Anzeige nach § 15	
44.1.8.1	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige und der beigefügten Unterlagen nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1, auch in Verbindung mit Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
44.1.8.2	Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 bis 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 900
	Anmerkung zu Nr. 44.1.8.2: Zum Zeitaufwand für die Prüfung der Anzeige gehören auch der Zeitaufwand für a) die Anforderung von Mehrausfertigungen und Unterlagen in schriftlicher Form nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, auch in Verbindung mit Satz 5, b) die Mitteilung, welche zusätzlichen Unterlagen benötigt werden, nach § 15 Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Satz 5, c) für die Bestätigung des Eingangs nachgereichter Unterlagen nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 und d) das Verlangen eines Gutachtens nach § 15 Abs. 2a Satz 2.	
44.1.9	Genehmigung der wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage nach § 16	
44.1.9.1	wenn ausschließlich die Änderung des Betriebs Gegenstand der Genehmigung ist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 500
44.1.9.2	im Übrigen	Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung

Anmerkung zu Nr. 44.1.9:
Ging dem Verfahren zur Genehmigung der wesentlichen Änderung unmittelbar ein Anzeigeverfahren nach § 15 voraus, so ist die Gebühr um 80 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.8 zu vermindern.
Anmerkungen zu den Nrn. 44.1.1 bis 44.1.5 und 44.1.9:
a) Wird in dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1

.

b) Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.

Anmerkung zu den Nrn. 44.1.1 bis 44.1.5, 44.1.8 und 44.1.9:
Bei Anlagen, die Teil eines registrierten Standortes nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. EU Nr. L 342 S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1), sind, und bei Anlagen, die ein Umweltmanagementsystem eingeführt haben und nach DIN EN ISO 14001, Ausgabe November 2015, berichtigt in Ausgabe März 2016, zertifiziert sind, ist die Gebühr, auch die Mindestgebühr, um 30 v. H. zu vermindern.
Die DIN EN ISO 14001 ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek, Frankfurt am Main und Leipzig, archivmäßig gesichert niedergelegt.

44.1.9	Genehmigung einer störfallrelevanten Änderung nach § 16a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 500

44.1.11	Nachträgliche Anordnung nach § 17	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 670
44.1.12	Verlängerung einer Frist nach § 18 Abs. 3	1 000

44.1.13	Untersagung des Betriebs oder Anordnung zur Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Abs. 1 bis 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 500
44.1.14	Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage durch eine zuverlässige Person nach § 20 Abs. 3 Satz 2	335
44.1.15	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 670
44.1.16	Anzeige nach § 23a	
44.1.16.1	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige und der beigefügten Unterlagen nach § 23a Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
44.1.16.2	Prüfung einer Anzeige nach § 23a Abs. 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 900
	Anmerkung zu Nr. 44.1.16.2: Zum Zeitaufwand für die Prüfung der Anzeige gehört auch der Zeitaufwand für die Anforderung von Mehrausfertigungen und Unterlagen in schriftlicher Form nach § 23a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, das Verlangen eines Gutachtens nach § 23a Abs. 1 Satz 3, die Mitteilung, welche zusätzlichen Unterlagen benötigt werden, nach § 23a Abs. 1 Satz 5 sowie die Feststellung nach § 23a Abs. 2.	
44.1.17	Störfallrechtliche Genehmigung nach § 23b	Gebühr nach Nr. 44.1.1
44.1.18	Anordnung nach § 24	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 540
44.1.19	Untersagung der Errichtung oder des Betriebs einer Anlage nach § 25	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 670
44.1.20	Anordnung nach § 25a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 600

44.1.21	Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 Satz 1	
44.1.21.1	Bekanntgabe einer Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 520*
44.1.21.2	Änderung oder Widerruf der Bekanntgabe einer Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67*
44.1.22	Anordnung der Ermittlung von Emissionen oder Immissionen nach § 26 oder § 28	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
44.1.23	Anordnung der fortlaufenden Ermittlung von bestimmten Emissionen oder Immissionen nach § 29	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
44.1.24	Anordnung einer Prüfung nach § 29a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 540
44.1.25	Bekanntgabe einer oder eines Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 Satz 1	
44.1.25.1	Bekanntgabe einer oder eines Sachverständigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260*
44.1.25.2	Änderung oder Widerruf der Bekanntgabe einer oder eines Sachverständigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67*
44.1.26	Anordnung nach § 31 Abs. 2, 2a oder 5 Sätze 1 und 2	500
44.1.27	Festsetzung der Entschädigung nach § 42 Abs. 3	1 v. H. der Entschädigungssumme, jedoch mindestens 146
44.1.28	Überwachung nach § 52 Abs. 1, 1a, 2 und 3 (außer Entnahme und Untersuchung von Stichproben nach § 52 Abs. 3), soweit diese nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 kostenfrei ist,	
44.1.28.1	bei Anlagen, die der Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) unterliegen	
44.1.28.1.1	Überprüfung von Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 6 000

44.1.28.1.2	Überprüfung und Bewertung der nach § 31 Abs. 1 vorgelegten Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung und sonstigen Daten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500
44.1.28.1.3	Überprüfung einer Genehmigung und gegebenenfalls Aktualisierung nach § 52 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 4 000
44.1.28.1.4	Regelmäßige Überprüfung der Anlage nach dem nach § 52 Abs. 1b Satz 1 aufgestellten Überwachungsplan gemäß § 52a durch Vor-Ort-Besichtigung, Überwachung der Emissionen, Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken, Prüfung der Eignung des Umweltmanagements zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 600
44.1.28.1.5	Sonstige Überprüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 durch Kontrolle von Gutachten, Prüfbescheinigungen, Messberichten, Dokumentationen, sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen, Einholung von Auskünften	
44.1.28.1.5.1	mit Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 600
44.1.28.1.5.2	ohne Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand
44.1.28.2	bei sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlagen mit Überprüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 durch Kontrolle von Gutachten, Prüfbescheinigungen, Messberichten, Dokumentationen, sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen, Einholung von Auskünften	
44.1.28.2.1	mit Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
44.1.28.2.2	ohne Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand

44.1.28.3	bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen mit Überprüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 durch Kontrolle von Gutachten, Prüfbescheinigungen, Messberichten, Dokumentationen, sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen, Einholung von Auskünften	
44.1.28.3.1	mit Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
44.1.28.3.2	ohne Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand
44.1.28.4	bei sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen mit Überprüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 22 durch Kontrolle von Gutachten, Prüfbescheinigungen, Messberichten, Dokumentationen, sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen, Einholung von Auskünften, Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	Gebühr nach Nr. 39
	Anmerkung zu den Nrn. 44.1.28.1.5, 44.1.28.2, 44.1.28.3 und 44.1.28.4: Wird die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde vorgenommen, so sind Gebühren nicht zu erheben, wenn alle bestehenden Auflagen und Anordnungen erfüllt und weitere Auflagen und Anordnungen nicht geboten sind	
44.1.29	Entnahme und Untersuchung von Stichproben nach § 52 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
44.1.30	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Immissionsschutzbeauftragten oder mehrerer Immissionsschutzbeauftragter nach § 53 Abs. 2	270
44.1.31	Anordnung zur Bestellung einer oder eines anderen Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 2 Satz 2	500

44.1.32	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Störfallbeauftragten oder mehrerer Störfallbeauftragter nach § 58a Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 270
44.1.33	Prüfung einer Anzeige nach § 67 Abs. 2 oder Abs. 7 Satz 3 und 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 500
44.2	**Benzinbleigesetz (BzBlG) vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)**	
	Entnahme und Untersuchung einer Probe nach § 5 Abs. 3	106 bis 710
44.3	**Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)**	

44.3.1	Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
44.3.2	Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
	Anmerkung zu Nr. 44.3.2: Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn es sich bei der Anzeige nicht auch um eine Anzeige nach § 15 BImSchG handelt.	
44.3.3	Änderung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
44.3.4	Überprüfung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
44.4	**Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676)**	
44.4.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 13 Abs. 3	
44.4.1.1	Bekanntgabe einer Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260*

44.4.1.2	Änderung oder Widerruf der Bekanntgabe einer Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67*
44.4.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 22	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260
44.5	**Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert durch Artikel 106 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)**	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260
44.6	**Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)**	
	Verlängerung des Zeitraums nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2	400
44.7	**Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV - vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)**	
44.7.1	Anordnung zur Bestellung mehrerer Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter nach § 2	270
44.7.2	Gestattung der Bestellung einer oder eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 4	201

44.7.3	Gestattung der Bestellung einer oder eines nicht betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter nach § 5 Abs. 1	201
44.7.4	Gestattung der Bestellung einer oder eines nicht betriebsangehörigen Störfallbeauftragten oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Störfallbeauftragter nach § 5 Abs. 2	335
44.7.5	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 6	201
44.7.6	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 7 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
44.7.7	Anerkennung der Fachkunde nach § 8 Abs. 1	201
44.7.8	Anerkennung der Ausbildung in anderen Fachgebieten nach § 8 Abs. 2	201
44.8	**Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub - 7. BImSchV - vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133)**	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260
44.9	**Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739)**	
44.9.1	Bewilligung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 355
44.9.2	Widerruf nach § 16 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 355
44.10	**Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV - in der Fassung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)**	
44.10.1	Prüfung einer Emissionserklärung nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
44.10.2	Festlegung nach § 3 Abs. 2 Satz 2	201

44.10.3	Erteilung von abweichenden Regelungen nach § 3 Abs. 3 Satz 3	134
44.10.4	Fristverlängerung nach § 4 Abs. 2 Satz 2	72
44.10.5	Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung nach § 6	335
44.11	**Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV - vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 4007)**	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 26 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
44.12	**Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV - vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)**	
44.12.1	Erteilung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 1 Satz 3	270
44.12.2	Zulassung von Einzelmessungen nach § 16 Abs. 6	270
44.12.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400
44.13	**Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin (20. BImSchV) in der Fassung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)**	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
44.14	**Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) in der Fassung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1453), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)**	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
44.15	**Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV - in der Fassung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266, 3942)**	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 1 oder 2	70 bis 710
44.16	**Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BImSchV - vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)**	

44.16.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 7 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 340 und höchstens 1 300*
	Anmerkung zu Nr. 44.16.1: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 Satz 1 BImSchG erfolgt.	
44.16.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
44.17	**Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 218 S. 30) in Verbindung mit der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren - 28. BImSchV - vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 614, 1423), zuletzt geändert durch Artikel 81 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)**	
44.17.1	Maßnahme nach Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 2 der 28. BImSchV	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
44.17.2	Überprüfung von Unterlagen, physische Kontrolle, Laborprüfung, Vor-Ort-Besichtigung, Entnahme und Prüfung von Produktmustern oder Prüfung von Prüfberichten oder Konformitätsbescheinigungen nach Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 2 der 28. BImSchV	Gebühr nach Nr. 39
44.18	**Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739)**	
44.18.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 8 Abs. 3 oder 4 Satz 1 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 355 und höchstens 2 060*
	Anmerkung zu Nr. 44.18.1:	

	Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 Satz 1 BImSchG erfolgt.	
44.18.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 16	335
44.19	**Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)**	
44.19.1	Annahme einer verbindlichen Erklärung nach § 5 Abs. 7 Satz 2	335
44.19.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 11	335
44.19.3	Fristverlängerung zur Umsetzung eines Reduzierungsplanes nach Anhang IV Buchst. A Satz 3	270
44.19.4	Bekanntgabe einer Stelle nach Anhang VI Nr. 2.1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 390 und höchstens 2 600
	Anmerkung zu Nr. 44.19.4: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 Satz 1 BImSchG erfolgt.	
44.20	**Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)**	
44.20.1	Prüfung der Konformitätserklärung nach § 4	100
44.20.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
44.21	**Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV - vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)**	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 15	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260
44.22	**Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)**	

44.22.1	Bekanntgabe einer Stelle nach Nr. 5.3.3.4 Abs. 2 oder Nr. 5.3.3.6 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 355 und höchstens 2 060*
44.22.2	Zulassung einer Stelle nach Nr. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 Satz 1 Buchst. d Satz 1 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 1 830*
44.22.3	Zulassung einer Stelle nach Nr. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 Satz 1 Buchst. f Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 1 830*
	Anmerkung zu den Nrn. 44.22.1 bis 44.22.3: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 Satz 1 BImSchG erfolgt.	
44.22.4	Vorschreiben von kleineren Werten nach Nr. 5.5.3 Abs. 3 Satz 1	402
44.23	**Niedersächsisches Störfallgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 354)**	
	Genehmigung nach § 3a	Gebühr nach Nr. 44.1.1
44.24	**Niedersächsisches Lärmschutzgesetz vom 10. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 562)** Zulassung einer Ausnahme oder eine andere begünstigende Amtshandlung auf der Grundlage einer nach § 2 erlassenen Verordnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25
45	**Jugendschutzgesetz** Ausnahmebewilligungen nach § 5	25 bis 50
46	**Niedersächsisches Krankenhausgesetz vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 376)**	

	Anordnung nach § 30 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
47	**Kirchenaustrittsgesetz vom 4. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436)**	
47.1	Aufnahme einer Niederschrift nach § 2 Abs. 2 Satz 3	30
47.2	Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 30
	Anmerkung zu Nr. 47.2: Der Verwaltungsaufwand für die Erstausfertigung einer Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 ist mit der Gebühr nach Nr. 47.1 abgegolten, wenn die Bescheinigung im Zusammenhang mit der Aufnahme der Niederschrift erteilt wird.	
48	**Krankenpflegeberufe und andere als ärztliche Heilberufe**	
48.1	**Altenpflegegesetz**	
48.1.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1	

48.1.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.1.1.2	im Übrigen	53
48.1.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.1.3	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 10)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.1.4	Bescheinigung nach § 10 Abs. 4	53
48.2	**Diätassistentengesetz**	
48.2.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.2.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.2.1.2	im Übrigen	53
48.2.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.2.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.2.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 8a)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.2.5	Bescheinigung nach § 8a Abs. 4	53
48.3	**Ergotherapeutengesetz**	
48.3.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.3.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600

48.3.1.2	im Übrigen	53
48.3.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.3.3	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 5a)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.3.4	Bescheinigung nach § 5a Abs. 4	53
48.4	**Gesetz über den Beruf des Logopäden**	
48.4.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.4.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.4.1.2	im Übrigen	53
48.4.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.4.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4 Abs. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.4.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 5a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.4.5	Bescheinigung nach § 5a Abs. 4	53
48.5	**Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten**	
48.5.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.5.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600

48.5.1.2	im Übrigen	53
48.5.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.5.3	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 7a Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.6	**Gesetz über technische Assistenten in der Medizin**	
48.6.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.6.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.6.1.2	im Übrigen	53
48.6.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.6.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.6.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 10a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.6.5	Bescheinigung nach § 10a Abs. 4	53
48.7	**Hebammengesetz**	
48.7.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.7.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600

48.7.1.2	im Übrigen	53
48.7.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.7.3	Staatliche Anerkennung einer Hebammenschule (§ 6 Abs. 1 und 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.7.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 22 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.7.5	Bescheinigung nach § 22 Abs. 4	53
48.7.6	Ermächtigung zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung (§ 6 Abs. 2 Satz 2)	55
48.8	**Krankenpflegegesetz**	
48.8.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.8.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.8.1.2	im Übrigen	53
48.8.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.8.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.8.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 19 Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.8.5	Bescheinigung nach § 19 Abs. 5	53
48.9	**Masseur- und Physiotherapeutengesetz**	
48.9.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.9.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600

48.9.1.2	im Übrigen	53
48.9.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.9.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.9.4	Ermächtigung zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten (§ 7), Rücknahme einer Ermächtigung, Widerruf einer Ermächtigung	55
48.9.5	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 13a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.9.6	Bescheinigung nach § 13a Abs. 4	53
48.10	**Notfallsanitätergesetz**	
48.10.1	Erlaubnis nach § 1 Abs.1 oder Zweitschrift einer Erlaubnis	
48.10.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung nach § 2 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 250
48.10.1.2	im Übrigen	60
48.10.2	Staatliche Anerkennung einer Schule nach § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.10.3	Genehmigung einer Lehrrettungswache nach § 5 Abs. 2 Satz 3, Rücknahme der Genehmigung oder Widerruf der Genehmigung	55
48.10.4	Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1	60
48.10.5	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach Nummer 48.10.1 oder 48.10.4	85
48.11	**Orthoptistengesetz**	
48.11.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.11.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600

48.11.1.2	im Übrigen	53
48.11.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.11.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.11.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 8a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.11.5	Bescheinigung nach § 8a Abs. 4	53
48.12	**Podologengesetz**	
48.12.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.12.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.12.1.2	im Übrigen	53
48.12.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.12.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.12.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 7a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.12.5	Bescheinigung nach § 7a Abs. 4	53
48.13	**Rettungsassistentengesetz**	
48.13.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.13.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 81 und höchstens 182

48.13.1.2	im Übrigen, auch in den Fällen des § 13	45
48.13.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	82
48.13.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.13.4	Ermächtigung zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten (§ 7), Rücknahme einer Ermächtigung, Widerruf einer Ermächtigung	55
48.14	**Niedersächsisches Gesundheitsfachberufegesetz**	
48.14.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1	
48.14.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600

48.14.1.2	im Übrigen	53
48.14.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.14.3	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 2	
48.14.3.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 9)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.14.3.2	im Übrigen	53
48.14.4	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 7 Abs. 2 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.14.5	Anerkennung einer Weiterbildungsstätte (§ 12)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.14.6	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 14 Abs. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.14.7	Bescheinigung nach § 15 Anmerkung zu den Nrn. 48.1.1.1, 48.2.1.1, 48.3.1.1, 48.4.1.1, 48.5.1.1, 48.6.1.1, 48.7.1.1, 48.8.1.1, 48.9.1.1, 48.10.1.1, 48.11.1.1, 48.13.1.1 und 48.13.3.1: Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	53
48.15	**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter vom 7. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 591), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 586)**	
48.15.1	Anerkennung einer Ausbildungsstätte (§ 3 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 214 und höchstens 1 060
48.15.2	Feststellung der Eignung eines Krankenhauses als Ausbildungsstätte (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	25

48.15.3	Feststellung der Eignung einer Rettungswache als Ausbildungsstätte (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	
48.15.3.1	wenn die Rettungswache zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten ermächtigt ist (§ 7 Abs. 1 des Rettungsassistentengesetzes)	25
48.15.3.2	im Übrigen	31
48.15.4	Prüfung (§ 5 Abs. 1)	45
48.16	**Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. S. 2754)**	
48.16.1	Erlaubnis nach § 1	
48.16.1.1	aufgrund einer Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach § 40	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.16.1.2	im Übrigen	53
48.16.2	Rücknahme, Widerruf oder Anordnung des Ruhens einer Erlaubnis nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.16.3	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung nach § 46	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.16.4	Bescheinigung nach § 47	53
49	**Krankheitserreger, Infektionshygiene, Schutz vor übertragbaren Krankheiten**	
49.1	**Infektionsschutzgesetz**	
49.1.1	Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr durch eine übertragbare Krankheit nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 57 und höchstens 420

49.1.2	Anordnung einer Maßnahme bei Gefahr im Verzuge nach § 16 Abs. 7 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 57 und höchstens 420
49.1.3	Anordnung einer Maßnahme zur Bekämpfung einer Gefahr durch Gesundheitsschädlinge nach § 17 Abs. 2	155
49.1.4	Untersuchung bezüglich sexuell übertragbarer Krankheit oder Tuberkulose nach § 19 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 und höchstens 105
49.1.5	Behandlung bezüglich sexuell übertragbarer Krankheit oder Tuberkulose nach § 19 Abs. 1 Satz 2	78
49.1.6	Eintragung in den Impfausweis nach § 22 Abs. 1 Satz 3	17
49.1.7	Verbot oder Beschränkung einer Ansammlung oder Schließung einer Badeanstalt oder Gemeinschaftseinrichtung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 108 und höchstens 400
49.1.8	Tätigkeitsverbot	
49.1.8.1	Untersagung der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach § 31	78
49.1.8.2	Ortsbesichtigung im Zusammenhang mit einer Untersagung, je angefangener halber Stunde und eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten	35
49.1.9	Zustimmung für eine Ausscheiderin oder einen Ausscheider zum Betreten einer Gemeinschaftseinrichtung, zum Benutzen einer Einrichtung einer Gemeinschaftseinrichtung oder zur Teilnahme an einer Veranstaltung einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 34 Abs. 2	35
49.1.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 7 von einem Verbot nach § 34 Abs. 1	35
49.1.11	Anordnung zur Bekanntgabe des Verdachts oder des Auftretens einer Erkrankung nach § 34 Abs. 8	35
49.1.12	Infektionshygienische Überwachung nach § 23 Abs. 6, § 35 Abs. 1 und 2 oder § 36 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 15a	

49.1.12.1	Kontrolle von Unterlagen, die in § 7 der Niedersächsischen Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 26. März 2012 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2016 (Nds. GVBl. S. 274), oder in § 23 Abs. 4 oder 5 genannt sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 3 175
49.1.12.2	Vor-Ort-Kontrolle einer Einrichtung oder eines Gewerbes einschließlich der Entnahme und Untersuchung von Proben und der Untersuchung einzelner Gegenstände nach § 15a Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 3 175

49.1.12.3	Verlangen einer Auskunft nach § 16 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 3 175
	Anmerkung zu Nr. 49.1.12: Aufwendungen, die im Rahmen der infektionshygienischen Überwachung einschließlich der Vor- und Nachbereitung von Überwachungsmaßnahmen durch die Hinzuziehung von Sachverständigen oder für Untersuchungen im Labor entstehen, werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
49.1.13	Überwachung von Schwimm- und Badebecken sowie Schwimm- und Badeteichen, jeweils einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen nach § 37 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 1 900
49.1.14	Maßnahme nach § 39 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55 und höchstens 220
	Anmerkung zu Nr. 49.1.14: Für die laboratoriumsdiagnostische Untersuchung von Wasserproben auf mikrobiologische und hygienisch-chemische Parameter sind Gebühren nach Nr. 97.5 zu erheben.	
49.1.15	Infektionshygienische Überwachung einer Einrichtung zur Abwasserbeseitigung nach § 41 Abs. 1 Satz 2	110
49.1.16	Belehrung und Bescheinigung nach § 43 Abs. 1	26
49.1.17	Beauftragung einer Ärztin oder eines Arztes (§ 43 Abs. 1 Satz 1)	60*

49.1.18	Tätigkeiten mit Krankheitserregern	
49.1.18.1	Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 600*
49.1.18.2	Freistellung von der Erlaubnispflicht für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 45 Abs. 3	55*
49.1.18.3	Untersagung von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 45 Abs. 4	55*
49.1.18.4	Rücknahme oder Widerruf der nach § 44 erteilten Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 600*
49.1.18.5	Entgegennahme einer Anzeige über Tätigkeit mit Krankheitserregern nach § 49 Abs. 1	11*
49.1.18.6	Zustimmung zur Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Abs. 2	55*
49.1.18.7	Untersagung von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 600*
49.1.18.8	Entgegennahme einer Veränderungsanzeige über eine Tätigkeit mit Krankheitserregern nach § 50	11*
49.1.18.9	Maßnahme im Rahmen der Aufsicht über Erlaubnisinhaber nach § 51	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 600*
	Anmerkung zu den Nrn. 49.1.18.5 und 49.1.18.8: Für erforderliche Ortsbesichtigungen zur Prüfung von entgegengenommenen Anzeigen sind Gebühren nach der Nummer 49.1.18.9 zu erheben.	
49.2	**Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)**	
49.2.1	Maßnahmen im Fall der Nichteinhaltung von Grenzwerten und der Nichterfüllung von Anforderungen	
49.2.1.1	Anordnung einer Maßnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 3	55

49.2.1.2	Anordnung einer Untersuchung nach § 9 Abs. 1 Satz 4	55
49.2.1.3	Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 oder 2	55
49.2.1.4	Anordnung der Unterbrechung der Wasserversorgung nach § 9 Abs. 3	55
49.2.1.5	Anordnung von Maßnahmen und deren vorrangige Durchführung nach § 9 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120
49.2.1.6	Anordnung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 5 Satz 1, Abs. 5a Satz 2 oder Abs. 5a Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120
49.2.1.7	Festlegung nach § 9 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120
49.2.1.8	Festlegung nach § 9 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 240
49.2.1.9	Anordnung nach § 9 Abs. 7 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120
49.2.1.10	Aufforderung zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Abs. 8 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120
49.2.1.11	Anordnung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz nach § 9 Abs. 8 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120
49.2.1.12	Festlegung nach § 9 Abs. 9 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 240
49.2.2	Zulassung der Abweichung von Grenzwerten für chemische Parameter	
49.2.2.1	nach § 10 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120
49.2.2.2	nach § 10 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120

49.2.2.3	nach § 10 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 240
49.2.3	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 13 Abs. 1 oder 4	30
49.2.4	Maßnahmen zu Untersuchungen des Trinkwassers	
49.2.4.1	Bestimmung nach 14 Abs. 2 Satz 4 oder 7	55
49.2.4.2	Genehmigung nach § 14 Abs. 2b	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 2 800
49.2.4.3	Verlängerung nach § 14 Abs. 2c	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 2 800
49.2.4.4	Anordnung nach § 14 Abs. 5	55
49.2.4.5	Anordnung nach § 14a Abs. 1 Satz 5	55
49.2.4.6	Feststellung nach § 14a Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 2 800
49.2.5	Zulassung und Überprüfung von Untersuchungsstellen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 1 900
49.2.5.1	Zulassung einer Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 700
49.2.5.2	Überprüfung einer Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 700
49.2.6	Maßnahmeplan	
49.2.6.1	Zustimmung zu einem Maßnahmeplan nach § 16 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 240
49.2.6.2	Zustimmung zu einer Aktualisierung eines Maßnahmeplans nach § 16 Abs. 5 Satz 3	30

49.2.7	Überwachung einer Wasserversorgungsanlage nach den §§ 18 und 19 oder nach § 20a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 1 900
49.2.8	Anordnung nach § 20 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120
	Anmerkung zu den Nrn. 49.2.1, 49.2.2, 49.2.4 und 49.2.8: Für erforderliche Ortsbesichtigungen sind Gebühren nach der Nummer 49.2.7 zu erheben.	
49.2.9	Bestimmung nach § 20 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120
	Anmerkung zu Nr. 49.2: Für die Untersuchung von Wasserproben nach § 19 Abs. 3 Satz 1 durch die Überwachungsbehörde sind Gebühren nach den Nrn. 97.3 und 97.4 zu erheben.	
49.3	**Badegewässerverordnung vom 10. April 2008 (Nds. GVBl. S. 105)**	
49.3.1	Überwachung eines Badegewässers nach § 3 Abs. 2 einschließlich einer Sichtkontrolle, je Überwachungsmaßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 und höchstens 221
49.3.2	Anordnung eines dauerhaften Badeverbots oder Abraten vom Baden auf Dauer nach § 5 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 88 und höchstens 410

49.3.3	Anordnung eines Badeverbots nach § 7 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 88 und höchstens 410
49.3.4	Anordnung eines Badeverbots oder Abraten vom Baden als Bewirtschaftungsmaßnahme im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1, des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 2 Satz 1 oder des § 9 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 88 und höchstens 410
49.3.5	Maßnahmen der Überwachung nach § 8 Abs. 1 und Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 und höchstens 221
50	**Kurorte Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBl. S. 465)**	
50.1	Staatliche Anerkennung einer Gemeinde nach § 1	
50.1.1	als Kurort	

50.1.1.1	mit der Artbezeichnung "Luftkurort"	1 500
50.1.1.2	mit der Artbezeichnung "Nordseebad"	1 500
50.1.1.3	im Übrigen	3 500
50.1.2	als Erholungsort oder Küstenbadeort	1 500
50.2	Überprüfung nach § 4 Abs. 1	
50.2.1	eines Kurorts	
50.2.1.1	mit der Artbezeichnung "Luftkurort"	1 000
50.2.1.2	mit der Artbezeichnung "Nordseebad"	1 000
50.2.1.3	im Übrigen	2 500
50.2.2	eines Erholungsorts oder Küstenbadeorts	1 000
50.3	Überprüfung nach § 4 Abs. 2	
50.3.1	eines Kurorts	
50.3.1.1	mit der Artbezeichnung "Luftkurort"	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 92 und höchstens 1 000
50.3.1.2	mit der Artbezeichnung "Nordseebad"	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 92 und höchstens 1 000
50.3.1.3	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 92 und höchstens 2 500
50.3.2	eines Erholungsorts oder Küstenbadeorts	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 92 und höchstens 1 000
	Anmerkung zu Nr. 50: Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit einer Ortsbegehung anfallenden Auslagen abgegolten.	
51	**Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 80)**	
51.1	Anerkennung als Ausflugsort nach § 4 Abs. 1 Satz 2	138 bis 1 950
51.2	Zulassung nach § 5 Abs. 1 oder 4	99 bis 1 000

51.3	Genehmigung nach § 7 Abs. 4	
51.3.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	252
51.3.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 51.3.1
51.3.3	für mehr als 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 51.3.1
52	**- aufgehoben -**	
53	**Landwirtschaft**	
	Auskünfte aus Altakten, Rezessen und Karten der Agrarstrukturverwaltung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 1 410
54	**- aufgehoben -**	
55	**- aufgehoben -**	
56	**Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen)**	
56.1	Leichenschau nach § 3 Abs. 1 oder zweite Leichenschau vor der Einäscherung (§ 12 Abs. 1 und 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 460*
56.2	Gewährung der Einsichtnahme in oder Erteilung von Auskunft aus einer Todesbescheinigung nach § 6 Abs. 4	

56.2.1	durch Einsichtnahme	40
56.2.2	durch Übersendung einer Ablichtung	21
56.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 Satz 3 bei Durchführung einer Ortsbesichtigung zusätzlich	40 nach Zeitaufwand
56.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 3 Satz 6	
56.4.1	von dem Gebot nach § 7 Abs. 3 Satz 4	Gebühr nach Nr. 56.3
56.4.2	von dem Gebot nach § 7 Abs. 3 Satz 5	40
56.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 6 Satz 2	130
56.6	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 7 Abs. 6 Satz 3	40
56.7	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 1 Satz 4	60*
56.8	Veranlassen der Bestattung durch die Gemeinde nach § 8 Abs. 4 Satz 1	35 bis 1410
56.9	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 2	40
56.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 1 Satz 2	40

56.11	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes für die Durchführung der zweiten Leichenschau (§ 12 Abs. 2)	40
56.12	Einsichtnahme in Eintragungen des Krematoriums (§ 12 Abs. 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 250*
56.13	Festlegung einer abweichenden Mindestruhezeit für einen Friedhof oder Teile davon nach § 14 Nr. 1 oder 2 bei Durchführung einer Ortsbesichtigung zusätzlich	160 nach Zeitaufwand
56.14	Zulassung einer Ausnahme von der Einhaltung der Mindestruhezeit im Einzelfall nach § 14 Nr. 3	Gebühr nach Nr. 56.3
56.15	Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung nach § 15	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 250*
56.16	Gestattung weiterer Bestattungen und Urnenbeisetzungen	
56.16.1	nach § 19 Abs. 1 Satz 2	Gebühr nach Nr. 56.13
56.16.2	nach § 19 Abs. 1 Satz 3	Gebühr nach Nr. 56.3
57	**Glücksspiel (Glücksspielstaatsvertrag 2021 [GlüStV 2021] vom 29. Oktober 2020 [Nds. GVBl. 2021 S. 134], Niedersächsisches Glücksspielgesetz [NGlüSpG] vom 17. Dezember 2007 [Nds. GVBl. S. 756], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Januar 2022 [Nds. GVBl. S. 36], Niedersächsische Glücksspielverordnung [NGlüSpVO] vom 27. Mai 2013 [Nds. GVBl. S. 118], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 [Nds. GVBl. S. 412], und Niedersächsisches Spielhallengesetz [NSpielhG] vom 26. Januar 2022 [Nds. GVBl. S. 36])**	
57.1	Erlaubnisse	
57.1.1	Erlaubnis zur Veranstaltung oder Durchführung von Glücksspielen (§ 4 Abs. 1 und 5 GlüStV 2021, § 3 Abs. 1 NGlüSpG)	

57.1.1.1	Erteilung einer Erlaubnis	
57.1.1.1.1	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt nicht mehr als 500 000 Euro beträgt, je angefangenes Erlaubnisjahr	0,2 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch mindestens 500
57.1.1.1.2	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 50 Millionen Euro beträgt, je angefangenes Erlaubnisjahr	0,085 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch mindestens 2 000 und höchstens 25 000
57.1.1.1.3	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt mehr als 50 Millionen Euro, aber nicht mehr als 125 Millionen Euro beträgt, je angefangenes Erlaubnisjahr	0,07 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch höchstens 50 000
57.1.1.1.4	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt mehr als 125 Millionen Euro beträgt, je angefangenes Erlaubnisjahr	0,06 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch höchstens 150 000
57.1.1.2	Änderung einer Erlaubnis	
57.1.1.2.1	bei Erhöhung des Spielkapitals	wie Nummer 57.1.1.1 bezogen auf den Erhöhungsbetrag 500 bis 10 000
57.1.1.2.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15 000
57.1.1.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15 000
57.1.1.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	

57.1.2 Erlaubnis zur Veranstaltung oder Durchführung einer Lotterie mit geringerem Gefährdungspotential im Sinne des ritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages (§ 4 Abs. 1 und 5 GlüStV 2021, § 3 Abs. 1 NGlüSpG)

57.1.2.1	Erteilung einer Erlaubnis je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch mindestens 250
57.1.2.2	Änderung einer Erlaubnis	
57.1.2.2.1	bei Erhöhung des Spielkapitals je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des Erhöhungsbetrages, jedoch mindestens 250
57.1.2.2.2	im Übrigen	50 bis 5 000
57.1.2.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000
57.1.2.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 5 000
57.1.3	Erlaubnis zur Veranstaltung oder Durchführung einer Sonderauslosung, einer Zusatzlotterie oder einer Zusatzausspielung (§ 4 Abs. 1 und 5 GlüStV 2021, § 3 Abs. 1 NGlüSpG), wenn die Erlaubnis gesondert erteilt wird	
57.1.3.1	Erteilung einer Erlaubnis je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des Wertes der ausgelobten Gewinne, jedoch mindestens 250
57.1.3.2	Änderung einer Erlaubnis	

57.1.3.2.1	bei Erhöhung des Wertes der ausgelobten Gewinne je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des Erhöhungsbetrages, jedoch mindestens 1 000
57.1.3.2.2	im Übrigen	250 bis 10 000
57.1.3.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 10 000
57.1.3.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 10 000

Anmerkungen zu den Nrn. 57.1.1 bis 57.1.3:

a) Das Spielkapital ist die Summe der Einsätze oder der Gesamtverkaufspreis der zur Ausgabe vorgesehenen Lose ohne die Bearbeitungsgebühren und andere Entgelte, die für die Annahme eines Spielvertrags zu entrichten sind. Werden die Lose in mehr als einem Jahr ausgegeben, so gilt der Ausgabezeitraum als ein Jahr.

b) Wird die Erlaubnis für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erteilt, so ermäßigt sich die Gebühr für jedes Folgejahr auf ein Drittel.

57.1.4	Erlaubnis für die anderweitige wirtschaftliche Betätigung oder die Gründung eines Tochterunternehmens (§ 3 Abs. 3 Satz 1 NGlüSpG)	
57.1.4.1	Erteilung einer Erlaubnis	250 bis 10 000
57.1.4.2	Änderung einer Erlaubnis	100 bis 10 000

57.1.4.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15 000
57.1.4.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15 000
57.1.5	Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 GlüStV 2021 zum Betreiben gewerblicher Spielvermittlung im Sinne des § 3 Abs. 8 GlüStV 2021, auch in den Fällen des § 19 Abs. 2 GlüStV 2021	
57.1.5.1	Erteilung einer Erlaubnis	
57.1.5.1.1	Grundbetrag	7 500
57.1.5.1.2	zuzüglich je Bundesland und je angefangenes Erlaubnisjahr	600
57.1.5.2	Änderung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500
57.1.5.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15 000
57.1.5.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15 000
57.1.6	Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen durch Annahmestellen, Verkaufsstellen der "GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder", Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlung oder Wettvermittlungsstellen (§ 3 Abs. 4 NGlüSpG)	
57.1.6.1	Erteilung einer Erlaubnis	150 bis 2 500
57.1.6.2	Änderung einer Erlaubnis	75 bis 2 500

57.1.6.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 2 500
57.1.6.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 2 500
57.1.7	Erlaubnis für eine Spielhalle nach § 2 NSpielhG	
57.1.7.1	Erteilung einer Erlaubnis	4 000 bis 20 000
57.1.7.2	Änderung einer Erlaubnis	500 bis 10 000
57.1.7.3	Ablehnung einer Erlaubnis	500 bis 10 000
57.1.7.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	500 bis 10 000
57.1.8	Nachträgliche Beschränkungen und Auflagen	
57.1.8.1	Erteilung einer nachträglichen Beschränkung oder Auflage	
57.1.8.1.1	bei Spielhallen	500 bis 10 000
57.1.8.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 5 000
57.1.8.2	Änderung einer nachträglich erteilten Beschränkung oder Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 5 000
57.1.8.3	Rücknahme oder Widerruf einer nachträglich erteilten Beschränkung oder Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 5 000
57.2	Ausübung der Glücksspielaufsicht nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GlüStV 2021 oder § 22 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 NGlüSpG nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 NGlüSpG durch - Vor-Ort-Kontrolle bei einer Annahmestelle, einer Verkaufsstelle der "GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder", einer Geschäftsstelle der gewerblichen Spielvermittlerinnen oder Spielvermittler oder einer Wettvermittlungsstelle oder - Verlangen einer Auskunft oder Verlangen der Vorlage von Unterlagen, wenn die Überwachungsmaßnahme eine behördliche Anordnung zur Folge hat, eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 5 000

57.3	Zuteilung einer Anzahl von Wettvermittlungsstellen an Sportwettanbieter (§ 8 Abs. 3 Satz 1 NGlüSpG, § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 NGlüSpVO)	
57.3.1	Zuteilung	5 000 bis 100 000

57.3.2	Änderung einer Zuteilung	2 500 bis 100 000
57.3.3	Ablehnung einer Zuteilung von Wettvermittlungsstellen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15 000
57.3.4	Rücknahme oder Widerruf einer Zuteilung von Wettvermittlungsstellen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15 000
57.3.5	Aufsichtliche Maßnahme nach einer Zuteilung, wenn die Maßnahme - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 5 000
57.4	Spielbedingungen	

57.4.1	Zustimmung zur Änderung einer Spielbedingung oder mehrerer Spielbedingungen (§ 4 Abs. 8 Satz 3 NGlüSpG)	250 bis 10 000
57.4.2	Versagung der Zustimmung zur Änderung einer Spielbedingung oder mehrerer Spielbedingungen (§ 4 Abs. 8 Satz 3 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 10 000
57.4.3	Rücknahme oder Widerruf einer Zustimmung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 10 000
57.5	Allgemein erlaubte Veranstaltungen (§11 NGlüSpG)	
57.5.1	Erteilung einer Auflage (§12 Abs. 1 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 5 000
57.5.2	Änderung einer Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 5 000
57.5.3	Rücknahme oder Widerruf einer Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 5 000
57.5.4	Untersagung (§12 Abs. 2 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 5 000
57.6	Rückforderung zweckwidrig verwendeter Finanzmittel (§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 4 oder § 20 Abs. 4 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 2 000
57.7	Sonstige Maßnahmen	
57.1.7.1	Untersagung der Veranstaltung oder Vermittlung unerlaubter öffentlicher Glücksspiele (§ 22 Abs. 4 Satz 2 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15 000

57.7.2	Untersagung der Werbung für unerlaubte öffentliche Glücksspiele (§ 22 Abs. 4 Satz 2 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15 000
57.7.3	Prüfung der Erfüllung der Vorgaben zum Sozialkonzept (§ 6 GlüStV 2021, § 22 Abs. 1 NGlüSpG)	100 bis 1 000
57.7.4	Untersagung der unerlaubten Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15 000
57.7.5	Untersagung der Mitwirkung an Zahlungen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 NGlüSpG, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, § 9a Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 27p Abs. 2 GlüStV 2021)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 000 und höchstens 500 000
57.7.6	Sonstige Maßnahme der Glücksspielaufsicht (§ 22 Abs. 2 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 500 000
	Anmerkung zu Nr. 57: Ist die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen, so ist der nach § 1 Abs. 4 Satz 5 dieser Verordnung zu berechnende Zeitaufwand je angefangene Stunde zugrunde zu legen.	
58	**Medizinprodukte**	
58.1	**Medizinprodukte-Betreiberverordnung in der Fassung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833)**	
58.1.1	Kontrolle nach § 8 Abs. 7 Satz 4	nach Zeitaufwand

58.1.2	Entgegennahme einer Anzeige nach § 14 Abs. 6 und Prüfung, ob die besonderen Anforderungen nach § 5 erfüllt sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
	Anmerkungen zu Nr. 58.1.2: Maßnahmen zur Prüfung sind insbesondere: 1. Prüfung, ob die besonderen Anforderungen nach § 5 erfüllt sind, 2. Verlangen eines Nachweises und dessen Prüfung, 3. Prüfung von Verfahrensabläufen zur Durchführung von messtechnischen Kontrollen. Eine Prüfung kann sowohl in dem zu überwachenden Betrieb als auch durch Prüfung von Unterlagen in Räumen der Überwachungsbehörde erfolgen.	
58.1.3	Verlangen eines Nachweises nach § 19 Nr. 4 Satz 2 und dessen Prüfung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
58.2	**Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG) vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert durch Artikel 3 f des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938)**	
58.2.1	Entgegennahme einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 oder 2 und deren Prüfung	nach Zeitaufwand
58.2.2	Ausstellen eines Freiverkaufszertifikates nach § 10	

58.2.2.1	für ein Medizinprodukt	130
58.2.2.2	für jedes weitere Medizinprodukt zusätzlich	35
58.2.2.3	je Mehrausfertigung	25
58.2.3	Überprüfung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 oder Überwachung nach § 68 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand
58.2.4	Maßnahme nach § 74 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand
58.2.5	Maßnahme nach § 76 Abs. 3	nach Zeitaufwand
58.2.6	Überwachungsmaßnahme nach § 77 Abs. 2 und 3	nach Zeitaufwand

Anmerkungen zu Nr. 58.2.6:

a) Überwachungsmaßnahmen sind insbesondere

1. Prüfung, ob die Voraussetzungen zum Inverkehrbringen, zur Inbetriebnahme, zum Bereitstellen auf dem Markt, zum Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten erfüllt sind,
2. Prüfung der Aufbereitung von Medizinprodukten, die bestimmungsgemäß keimarm oder steril angewendet werden,
3. Überprüfung der Einhaltung von Maßnahmen zum Schutz vor Risiken,
4. Überprüfung von durchgeführten Sicherheitskorrekturmaßnahmen des Herstellers,
5. Anforderung von Dokumentationen, Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen sowie deren Prüfung,
6. Durchführung von Produktprüfungen nach § 79 Abs. 1 Nr. 3.

Eine Überwachungsmaßnahme kann sowohl in dem zu überwachenden Betrieb oder der zu überwachenden Einrichtung als auch durch Prüfung oder Untersuchung von Unterlagen oder Proben in Räumen der Überwachungsbehörde erfolgen

	b) Aufwendungen, die im Rahmen der Überwachung einschließlich der Vor- und Nachbereitung von Überwachungsmaßnahmen durch die Hinzuziehung von Sachverständigen oder für Untersuchungen im Labor entstehen, werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben. c) Wird eine Überwachungsmaßnahme aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde ergriffen, so sind Gebühren nicht zu erheben, wenn die medizinprodukterechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens beachtet wurden.	
58.2.7	Maßnahme nach § 78 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
58.2.8	Maßnahme nach § 82 Abs. 2	nach Zeitaufwand
58.2.9	Verlangen eines Nachweises der erforderlichen Sachkenntnis nach § 83 Abs. 3 Satz 1 und dessen Prüfung, wenn der Nachweis nicht im Rahmen der Überwachung nach § 77 geprüft wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50

58.3	**Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 117 S. 1; 2019 Nr. L 117 S. 9, Nr. L 334 S. 165; 2021 Nr. L 241 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020 (ABl. EU Nr. L 130 S. 18)**	
58.3.1	Entgegennahme und Prüfung der vom Wirtschaftsakteur übermittelten Angaben, Unterlagen, Bescheinigungen sowie einer angeforderten Produktprobe oder eines angeforderten Produktmodells nach Artikel 16 Abs. 4	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 58.3.1:	

	Die Prüfung von Angaben, Unterlagen und Bescheinigungen sowie von Proben und Modellen kann sowohl beim Wirtschaftsakteur als auch in Räumen der Überwachungsbehörde erfolgen.	
58.3.2	Prüfung der vom Wirtschaftsakteur zur Registrierung übermittelten Angaben nach Artikel 31 Abs. 2	nach Zeitaufwand
58.3.3	Bestätigung des Nichtvorliegens eines Sicherheitsproblems nach Artikel 46 Abs. 9 Unterabs. 1 Buchst. a	nach Zeitaufwand
58.3.4	Verlängerung der vorläufigen Gültigkeit einer Bescheinigung nach Artikel 46 Abs. 9 Unterabs. 2	nach Zeitaufwand
58.3.5	Überwachungsmaßnahme nach den Artikeln 93 bis 95 und 97 bis 99, soweit diese nicht von Nummer 58.2.4, 58.2.5, 58.2.7 oder 58.2.8 erfasst ist	nach Zeitaufwand
58.4	**Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. EU Nr. L 117 S. 176; 2019 Nr. L 117 S. 11, Nr. L 334 S. 167; 2021 Nr. L 233 S. 9), geändert durch die Verordnung (EU) 2022/112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 (ABl. EU Nr. L 19 S. 3)**	
58.4.1	Entgegennahme und Prüfung der vom Wirtschaftsakteur übermittelten Angaben, Unterlagen, Bescheinigungen sowie einer angeforderten Produktprobe oder eines angeforderten Produktmodells nach Artikel 16 Abs. 4	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 58.4.1:	

	Die Prüfung von Angaben, Unterlagen und Bescheinigungen sowie von Proben und Modellen kann sowohl beim Wirtschaftsakteur als auch in Räumen der Überwachungsbehörde erfolgen.	
	Prüfung der vom Wirtschaftsakteur zur Registrierung übermittelten Angaben nach Artikel 28 Abs. 2	nach Zeitaufwand
58.4.2	Prüfung der vom Wirtschaftsakteur zur Registrierung übermittelten Angaben nach Artikel 28 Abs. 2	nach Zeitaufwand
58.4.3	Bestätigung des Nichtvorliegens eines Sicherheitsproblems nach Artikel 42 Abs. 9 Unterabs. 1 Buchst. a	nach Zeitaufwand
58.4.4	Verlängerung der vorläufigen Gültigkeit einer Bescheinigung nach Artikel 42 Abs. 9 Unterabs. 2	nach Zeitaufwand
58.4.5	Überwachungsmaßnahme nach den Artikeln 88 bis 90 und 92 bis 94, soweit diese nicht von Nummer 58.2.4, 58.2.5, 58.2.7 oder 58.2.8 erfasst ist	nach Zeitaufwand
58.5	Auskünfte, Beratungen, Bescheinigungen und Zertifikate auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners Anmerkungen zu Nr. 58.5: a) Gebühren werden nicht erhoben für einfache mündliche und einfache schriftliche Auskünfte. b) Die Gebühr für das Ausstellen eines Freiverkaufszertifikates nach § 10 MPDG richtet sich nach Nr. 58.2.2.	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
59	**- aufgehoben -**	
60	**Mehrstimmrechtsaktien** Ausnahmebewilligung zur Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes	0,001 v. H. des Nennbetrages der Aktien

	Mindestens	236
61	**- aufgehoben -**	
62	**- aufgehoben -**	
63	**Meldewesen (Bundesmeldegesetz)**	
63.1	Meldebescheinigung	
63.1.1	nach § 18 Abs. 1	7,50

63.1.2	nach § 18 Abs. 2	9
63.2	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44	
63.2.1	durch automatisierten Abruf über das Internet nach § 49 Abs. 2 Satz 1	5
	Anmerkung zu Nr. 63.2.1: Ist die Erteilung einer Melderegisterauskunft durch automatisierten Abruf über das Internet nicht möglich und wird die Anfrage in das manuelle Verfahren übergeleitet, so bemisst sich die Gebühr nach Nummer 63.2.2.	
63.2.2	im Übrigen,	
63.2.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	9
63.2.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 15 und höchstens 50
	Anmerkung zu Nr. 63.2: Dient die Melderegisterauskunft gewerblichen Zwecken, so erhöht sich die Gebühr nach den Nummern 63.2.1 und 63.2.2.1 um 3,00 Euro. Die Mindestgebühr nach Nummer 63.2.2.2 beträgt bei gewerblichen Zwecken 18,00 Euro.	
63.3	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 und höchstens 90
	Anmerkungen zu den Nrn. 63.2 und 63.3: a) Wird gleichzeitig über mehrere Fälle eine Auskunft erteilt, so kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall auf die Hälfte ermäßigt werden.	
	b) Auskünfte, die ausschließlich der Aufklärung des Schicksals von Vermissten, Verschleppten oder Vertriebenen oder der Zusammenführung von Familien dienen, sind gebührenfrei.	
	c) Ist die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen, so bleibt der Aufwand unberücksichtigt, der dadurch entsteht, dass eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 zu berücksichtigen ist.	
63.4	Gruppenauskunft nach § 46	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 250 zuzüglich 0,20 je Person, über die Auskunft erteilt wird
63.5	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	

63.5.1	nach § 50 Abs. 1 oder 3, je Person, über die Auskunft erteilt wird	0,20, jedoch mindestens 10

63.5.2	nach § 50 Abs. 2, je Jubiläumsfall	7, jedoch mindestens 10
63.6	Zulassung eines Portals nach § 49 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
64	**Naturschutz**	
64.1	**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)**	
64.1.1	Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Vorschriften	

64.1.1.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13), und den Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)	
64.1.1.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 NPOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
64.1.1.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
64.1.1.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
64.1.1.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
64.1.1.2	Sonstige Maßnahme nach § 3 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.2	Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung von nach § 3 Abs. 2 angeordneten Maßnahmen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.3	Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.4	Prüfung nach § 17 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70

64.1.5	Untersagung nach § 17 Abs. 8 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.6	Anordnung nach § 17 Abs. 8 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.7	Gewährung einer Ausnahme, Zustimmung, Erklärung des Einvernehmens, Erlaubnis oder andere zum unmittelbaren Nutzen der Antragstellerin oder des Antragstellers vorgenommene Amtshandlung auf der Grundlage einer Erklärung nach § 22, ausgenommen die Gewährung von Befreiungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
	Anmerkungen zu Nr. 64.1.7: a) Ausgenommen sind Amtshandlungen, die von Verboten freigestellte Handlungen betreffen. b) Für die Gewährung von Befreiungen sind Gebühren nach Nummer 64.1.39 zu erheben.	
64.1.8	Zulassung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000
64.1.9	Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
	Anmerkungen zu Nr. 64.1.9:	

a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt,
so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.

b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch
Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 des
Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437), geändert durch
Artikel 7 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578),
durchgeführt und festgestellt, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht,
so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.

64.1.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 30a Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000
64.1.11	Prüfung einer Anzeige nach § 34 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.12	Befristung oder anderweitige Beschränkung der Durchführung eines Projekts nach § 34 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.13	Anordnung der vorläufigen Einstellung nach § 34 Abs. 6 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.14	Untersagung der Durchführung nach § 34 Abs. 6 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.15	Genehmigung für das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen nach § 39 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70

64.1.16	Genehmigung zum Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur oder von Tieren nach § 40 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.17	Anordnung nach § 40 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 1 500
64.1.18	Kontrolle einer Einrichtung, ob die Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen nach § 40c weiterhin erfüllt sind, durch Vor-Ort-Besichtigung, Prüfung von geschäftlichen Unterlagen oder sonstige Maßnahmen nach § 40a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.19	Anordnung nach § 40a Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.20	Genehmigung der Forschung an invasiven Arten oder der Ex-situ-Erhaltung von invasiven Arten nach § 40c Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.21	Genehmigung der wissenschaftlichen Herstellung und der anschließenden medizinischen Verwendung von Produkten nach § 40c Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.22	Genehmigung anderer Tätigkeiten nach § 40c Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.23	Genehmigung der Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung oder des Betriebs eines Zoos nach § 42 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 10 000
64.1.24	Überwachung eines Zoos nach § 42 Abs. 6 in Verbindung mit § 52 durch - Vor-Ort-Besichtigung, - Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen oder	

	- eine sonstige Maßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 2 000
64.1.25	Anordnung nach § 42 Abs. 7 oder Abs. 8 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 10 000
64.1.26	Widerruf der Genehmigung nach § 42 Abs. 8 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 10 000
64.1.27	Prüfung einer Anzeige nach § 43 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
64.1.28	Überwachung der Einhaltung einer nach § 43 Abs. 3 Satz 2 oder 3 getroffenen Anordnung für den Betrieb oder zur Beseitigung eines Tiergeheges nach § 3 Abs. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 1 Satz 3 NNatSchG, § 52 BNatSchG oder § 39 NNatSchG durch - Vor-Ort-Besichtigung, - Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen oder - eine sonstige Maßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
64.1.29	Anordnung nach § 43 Abs. 3 Satz 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.30	Zulassung einer Ausnahme von den Besitz- und Vermarktungsverboten nach § 45 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
64.1.31	Zulassung einer weiteren Ausnahme nach § 45 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
64.1.32	Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 45b Abs. 6 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000
64.1.33	Anordnung einer fachlich anerkannten Schutzmaßnahme nach § 45b Abs. 9 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000
64.1.34	Einziehung nach § 47 Satz 1 oder Beschlagnahme nach § 51 in Verbindung mit § 47 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70

64.1.35	Beschlagnahme nach § 51a Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.36	Anordnung nach § 51a Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
64.1.37	Überwachung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 3 Abs. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 1 Satz 3 NNatSchG, § 52 BNatSchG oder § 39 NNatSchG durch - Vor-Ort-Besichtigung, - Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen oder - eine sonstige Maßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
64.1.38	Zulassung einer Ausnahme nach § 61 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.1.39	Gewährung einer Befreiung nach § 67	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
	Anmerkungen zu Nr. 64.1.39:	

a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.

b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG durchgeführt und festgestellt, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.

c) Wird eine Befreiung von den Verboten des § 39 BNatSchG für die Beseitigung von bis zu drei Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), gewährt, so kann die Gebühr bis auf 35 Euro ermäßigt werden.

64.2	**Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)**
64.2.1	Maßnahmen nach § 2 zur Sicherstellung der Einhaltung des den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechts der Europäischen Union, soweit dieses unmittelbar gilt, des sonstigen Bundesrechts und des Landesrechts
64.2.1.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2, jeweils in Verbindung mit Abs. 3 und den Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes

64.2.1.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 NPOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
64.2.1.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
64.2.1.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
64.2.1.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
64.2.1.2	Sonstige Maßnahme nach § 2 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.2.2	Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung von nach § 2 angeordneten Maßnahmen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.2.3	Anordnung der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 2 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.2.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 2a Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000

64.2.5	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 2a Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000
64.2.6	Untersagung einer Maßnahme oder Anordnung der Einhaltung bestimmter Maßgaben nach § 2a Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000
64.2.7	Über die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinaus erforderliche Amtshandlung (§ 7 Abs. 3 Satz 2), für die an anderer Stelle weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.2.8	Genehmigung zum Bodenabbau nach § 8 Abs. 1 nach der Abbaumenge (wirtschaftlich verwertbares Abbaugut und Abraum)	
64.2.8.1	bis 100 000 m³, je m³	0,0179, jedoch mindestens 770
64.2.8.2	über 100 000 m³ bis 500 000 m³, je m³	0,0154, jedoch mindestens 1 790

64.2.8.3	über 500 000 m³ bis 1 000 000 m³, je m³	0,0134, jedoch mindestens 7 700
64.2.8.4	über 1 000 000 m³ bis 2 000 000 m³, je m³	0,0103, jedoch mindestens 13 400
64.2.8.5	über 2 000 000 m³ bis 5 000 000 m³, je m³	0,0074, jedoch mindestens 20 600
64.2.8.6	über 5 000 000 m³, je m³	0,0070, jedoch mindestens 37 000
64.2.9	Verlängerung der Geltungsdauer oder Änderung einer Genehmigung zum Bodenabbau nach § 8 Abs. 1	
64.2.9.1	ohne Erhöhung der Abbaumenge	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 64.2.8
64.2.9.2	mit Erhöhung der Abbaumenge	Gebühr nach Nr. 64.2.8 bezogen auf die Erhöhung der Abbaumenge
64.2.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Satz 2 nach der Abbaufläche	
64.2.10.1	bis 100 000 m², je m²	0,0179, jedoch mindestens 770
64.2.10.2	über 100 000 m² bis 500 000 m², je m²	0,0154, jedoch mindestens 1 790

64.2.10.3	über 500 000 m² bis 1 000 000 m², je m²	0,0134, jedoch mindestens 7 700
64.2.10.4	über 1 000 000 m² bis 2 000 000 m², je m²	0,0103, jedoch mindestens 13 400
64.2.10.5	über 2 000 000 m² bis 5 000 000 m², je m²	0,0074, jedoch mindestens 20 600
64.2.10.6	über 5 000 000 m², je m²	0,0070, jedoch mindestens 37 000
64.2.11	Verlängerung der Geltungsdauer oder Änderung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1	
64.2.11.1	ohne Erweiterung der Abbaufläche oder Abbautiefe	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 64.2.10
64.2.11.2	mit Erweiterung der Abbaufläche oder Abbautiefe	Gebühr nach Nr. 64.2.10 bezogen auf die Erweiterung der Abbaufläche oder bei unveränderter Fläche, auf der eine Erweiterung der Abbaumenge genehmigt wird, Gebühr nach Nr. 64.2.8 bezogen auf die Erhöhung der Abbaumenge

	Anmerkungen zu den Nrn. 64.2.8 bis 64.2.11: a) Wird in dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1. b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG durchgeführt und festgestellt, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.	
64.2.12	Fristverlängerung nach § 10 Abs. 5 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.2.13	Vorbescheid nach § 11 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 360
64.2.14	Fristverlängerung nach § 11 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.2.15	Anordnung des Abbaus von Restflächen nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.2.16	Zulassung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 3 Satz 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.2.17	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 25a Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000

64.2.18	Untersagung einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Anordnung der Einhaltung bestimmter Maßgaben nach § 25a Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000
64.2.19	Genehmigung zum Führen einer geschützten Bezeichnung nach § 37	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 60
64.2.20	Entscheidung über eine Entschädigung oder eine Übernahme ei-nes Grundstücks nach § 42 Abs. 2 Sätze 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80
64.2.21	Genehmigung für den Abbau von Torf nach § 45 Abs. 5 Satz 1 nach der Abbaufläche	
64.2.21.1	bis 100 000 m², je m²	0,0179, jedoch mindestens 770
64.2.21.2	über 100 000 m² bis 500 000 m², je m²	0,0154, jedoch mindestens 1 790

64.2.21.3	über 500 000 m² bis 1 000 000 m², je m²	0,0134, jedoch mindestens 7 700
64.2.21.4	über 1 000 000 m² bis 2 000 000 m², je m²	0,0103, jedoch mindestens 13 400
64.2.21.5	über 2 000 000 m² bis 5 000 000 m², je m²	0,0074, jedoch mindestens 20 600
64.2.21.6	über 5 000 000 m², je m²	0,0070, jedoch mindestens 37 000

Anmerkungen zu Nr. 64.2.21:

a) Wird in dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.

b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG durchgeführt und festgestellt, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.

64.2.22	Überwachung der Einhaltung der sich aus der Genehmigung eines Bodenabbaus nach § 8 Abs. 1, der Zulassung einer Ausnahme vom Torfabbauverbot nach § 10 Abs. 1 Satz 2 oder der Genehmigung für den Abbau von Torf nach § 45 Abs. 5 Satz 1 ergebenden Anforderungen nach § 3 Abs. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 1 Satz 3 NNatSchG, § 52 BNatSchG oder § 39 NNatSchG durch - Vor-Ort-Besichtigung, - Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen oder	

	- eine sonstige Maßnahme	
		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
	Anmerkung zu Nr. 64.2.22: Bei vor dem 1. September 1993 genehmigtem Bodenabbau ist der Aufwand für Überwachungen während des Abbaus und nach dem Abbau bereits mit der Gebühr für die Genehmigung abgegolten.	
64.2.23	Vorläufige Zulassung der Fortführung des Torfabbaus nach § 45 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
64.3	**Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)**	
64.3.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
64.3.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25

64.3.3	Zulassung einer Ausnahme in Bezug auf das Führen eines Aufnahme- oder Auslieferungsbuchs nach § 6 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
64.3.4	Zulassung einer Ausnahme für andere Tierhaltungen unter zoologisch fachkundiger Leitung nach § 7 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25
64.3.5	Zulassung des Absehens von den als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethoden nach § 13 Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25
64.3.6	Festlegung einer verbindlichen Kennzeichnungsmethode nach § 13 Abs. 1 Satz 9	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25
64.3.7	Zulassung einer Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25
64.3.8	Anerkennung als Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25
64.4	**Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1; L 100 vom 17.4.1997, S. 72; L 298 vom 1.11.1997, S. 70; L 113 vom 27.4.2006, S. 26; L 139 vom 5.6.2009, S. 35; L 176 vom 7.7.2009, S. 27; L 343 vom 29.12.2010, S. 79; L 023 vom 28.1.2017, S. 123; L 330 vom 20.12.2019, S. 104; L 188 vom 27.7.2023, S. 62), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/966 der Kommission vom 15. Mai 2023 (ABl. L 133 vom 17.5.2023, S. 1)**	
	Ausgabe von Etiketten an eine registrierte wissenschaftliche Einrichtung nach Artikel 7 Nr. 4, je Etikett	2
64.5	**Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EU Nr. L 166 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2280 der Kommission vom 16. Dezember 2021 (ABl. L 473 vom 30.12.2021, S. 1)**	

64.5.1	Bescheinigung nach Artikel 47	
64.5.2	Bescheinigung nach Artikel 48 Abs. 1 Buchst. a, b oder d	18 50

64.5.3	Bescheinigung nach Artikel 48 Abs. 1 Buchst. c	18
64.5.4	Bescheinigung nach Artikel 49	50
64.5.5	Bescheinigung nach Artikel 60	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30
64.5.6	Bescheinigung nach Artikel 63 Abs. 1	25
64.5.7	Bescheinigung nach Artikel 63 Abs. 2	31
64.6	**Gesetz über den Nationalpark "Harz (Niedersachsen)" vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)**	
64.6.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2	
64.6.1.1	für die Durchführung sportlicher, kultureller und gewerblicher Veranstaltungen, ausgenommen gewerblicher Kutsch- und Schlittenfahrten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90
64.6.1.2	für die Durchführung gewerblicher Kutsch- und Schlittenfahrten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
64.7	**Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)**	
64.7.1	Zustimmung zur Jagd auf Wasserfederwild nach § 8 Abs. 2	45
64.7.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90

64.7.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90
64.7.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90
64.7.5	Zulassung des Fahrens oder Abstellens von Kraftfahrzeugen nach § 14 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90
64.7.6	Zulassung einer Ausnahme vom Betretensverbot nach § 14 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90
64.7.7	Zulassung einer lärmintensiven Veranstaltung nach § 15 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90
64.7.8	Zulassung der wissenschaftlichen Beobachtung und Forschung nach § 21 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90
64.7.9	Zulassung des Betretens der Insel Memmert nach Nr. I/13 der Anlage 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90
64.7.10	Zulassung des Betretens der Insel Mellum nach Nr. I/39 der Anlage 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90
64.8	**Gesetz über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)**	
64.8.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45
64.8.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35

64.8.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45
64.8.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 für die Durchführung einer sportlichen, kulturellen oder gewerblichen Veranstaltung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
64.8.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 für Maßnahmen Dritter	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
64.8.6	Gestattung zum Befahren nach § 12 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
64.8.7	Zulassung der Erneuerung von Dränungen nach § 13 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45
64.8.8	Erteilung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 7 Teilraum C-59 Buchst. d für eine erste Mahd vor dem 16. Juni	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
64.8.9	Zulassung einer Grünlanderneuerung nach § 13 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45
64.8.10	Zulassung einer Düngung nach § 13 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
64.8.11	Erteilung einer Ausnahme von dem Verbot der Anwendung chemischer Mittel nach § 14 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
64.8.12	Zulassung des Anlegens einer Kirrung, einer Wildfütterung oder eines Wildackers nach § 15 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
64.8.13	Genehmigung einer Ausnahme für eine Besatzmaßnahme nach § 16 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
64.8.14	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot, ein besonders geschütztes Biotop zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen, nach § 17 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90
	Anmerkungen zu Nr. 64.8.14: a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.	

	b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG durchgeführt und festgestellt, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.	
64.8.15	Gewährung einer Ausnahme, Zustimmung, Erklärung des Einvernehmens, Erlaubnis oder andere zum unmittelbaren Nutzen der Antragstellerin oder des Antragstellers vorgenommene Amtshandlung auf der Grundlage einer nach § 9 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Verordnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45
	Anmerkungen zu Nr. 64.8.15: a) Ausgenommen sind Amtshandlungen, die von Verboten freigestellte Handlungen betreffen. b) Für die Gewährung von Befreiungen sind Gebühren nach Nummer 64.1.34 zu erheben.	
64.9	**Niedersächsische Verordnung über Führungen auf Wattflächen vom 19. August 2013 (Nds. GVBl. S. 218), geändert durch Verordnung vom 2. April 2014 (Nds. GVBl. S. 94)**	
64.9.1	Genehmigung zur Durchführung von Wattführungen nach § 1 je Strecke oder Gebiet	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 100
64.9.2	Feststellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 3 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 400

64.9.3	Feststellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Erweiterung der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 oder für eine Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 200
64.9.4	Untersagung der Durchführung von Wattführungen nach § 7 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 100
65	**- aufgehoben -**	
66	**Nottestamente** **(Bürgerliches Gesetzbuch)** Aufnahme eines Nottestaments nach § 2249 durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei einem Verkehrswert des Nachlasses (Vermögen nach Abzug der Schulden)	

66.1	bis 5 000 Euro	30 bis 55
66.2	über 5 000 Euro	60 bis 170
66.3	über 50 000 Euro	190 bis 1 050
67	**- aufgehoben -**	
68	**- aufgehoben -**	
69	**Preisangelegenheiten** **(Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953, BAnz. Nr. 244 S. 1, zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 29. Oktober 2001, BGBl. I S. 2785)**	
69.1	Beteiligung an der Feststellung und Festsetzung des Selbstkostenpreises nach § 10 Abs. 3 und 4	0,2 bis 0,5 v. H. des Selbstkostenpreises
69.2	Verfügung über die Voraussetzungen zur Vereinbarung eines Selbstkostenpreises nach § 5 Abs. 2	0,2 bis 0,5 v. H. des Selbstkostenpreises
70	**Prostituiertenschutzgesetz vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372)**	
70.1	Anmeldebescheinigung nach § 5 Abs. 1 oder ihre Verlängerung nach § 5 Abs. 5	15
70.2	Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 bis 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300

70.3	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 bis 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
70.4	Stellvertretungserlaubnis nach § 13	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
70.5	Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 15 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
70.6	Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung einer Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder selbständige Anordnung nach § 17 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
70.7	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
70.8	Prüfung einer Anzeige nach § 20 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
70.9	Anordnung nach § 20 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
70.10	Untersagung nach § 20 Abs. 4 oder 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
70.11	Prüfung einer Anzeige nach § 21 Abs. 3 Satz 1 oder Anordnung nach § 21 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
70.12	Untersagung nach § 21 Abs. 4 oder 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70

70.13	Fristverlängerung nach § 22 Satz 2	50
70.14	Verpflichtung nach § 24 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
70.15	Untersagung nach § 25 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
70.16	Überwachung des Prostitutionsgewerbes nach § 29 durch - Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen und Aufzeichnungen, - Vor-Ort-Kontrolle von Grundstücken und Räumlichkeiten oder - Personenkontrollen an Orten, an denen Prostitution ausgeübt wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
	Anmerkung zu Nr. 70.16: a) Die Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Überwachungsmaßnahme sind bei der Bemessung der Gebühr mit zu berücksichtigen. b) Soweit für die Überwachungsmaßnahme oder die Vor- und Nachbereitung die Hinzuziehung externer Sachverständiger erforderlich ist, werden die dabei entstehenden Aufwendungen als Auslagen geltend gemacht.	
71	**Raumordnung** **(Raumordnungsgesetz - ROG - vom 22. Dezember 2008 [BGBl. I S. 2986], zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2025 [BGBl. I 2025 Nr. 189] und Niedersächsisches Raumordnungsgesetz - NROG - vom 6. Dezember 2017 [Nds. GVBl. S 457], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 [Nds. GVBl. 2024 Nr. 31])**	
71.1	Entscheidung über einen Antrag auf Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 NROG Anmerkungen zu Nr. 71.1: Gebühren nach Zeitaufwand werden auch erhoben, wenn a) die Ablehnung eines Antrags auf Zielabweichung allein wegen fehlender Antragsberechtigung erfolgt, dann jedoch mindestens 60 Euro, b) ein Antrag vor einer Entscheidung zurückgenommen wird, dann jedoch mindestens 170 Euro.	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 700 und höchstens 4 820
71.2	Beratung und - außer in den Fällen der Nummer 71.4 - Unterrichtung eines Vorhabenträgers über die Erforderlichkeit eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 oder § 16 ROG in Verbindung mit § 9 NROG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 650 und höchstens 1 850

71.3	Durchführung einer Antragskonferenz oder eines Austauschs nach § 10 Abs. 1 NROG, auch in Verbindung mit einer Ortsbesichtigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 6 880 und höchstens 32 500
	Anmerkung zu Nr. 71.3: Bei Durchführung einer Antragskonferenz oder eines Austauschs nach § 10 Abs. 1 NROG zur Vorbereitung eines beschleunigten Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung nach Nr. 71.6 beträgt die Gebühr mindestens 3 440 Euro. Werden die Vorbereitungen zur Durchführung einer Antragskonferenz eingestellt, sind Gebühren nur nach dem bis dahin entstandenen Zeitaufwand zu erheben.	
71.4	Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG, auch in Verbindung mit einer Konferenz oder einem Austausch nach § 10 Abs. 2 NROG und Unterrichtung des Vorhabenträgers	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 890 und höchstens 13 500
71.5	Durchführung eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG in Verbindung mit den §§ 10 und 11 NROG einschließlich der Landesplanerischen Feststellung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 18 900 und höchstens 135 700

71.6	Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung nach § 16 ROG in Verbindung mit den §§ 10 bis 12 NROG einschließlich der Landesplanerischen Feststellung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14 900 und höchstens 18 900
71.7	Verlängerung der Geltungsdauer einer Landesplanerischen Feststellung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 NROG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 220 und höchstens 4 000
	Anmerkung zu den Nrn. 71.5 bis 71.7: Bei Rücknahme eines Antrags sind Gebühren nur nach dem bis dahin entstandenen Zeitaufwand zu erheben.	
72	**Realverbandsgesetz vom 4. November 1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (Nds. GVBl. S. 395)**	
	Durchführung eines Verfahrens zur Gründung oder Erweiterung eines Realverbandes nach § 48a, 48c, 48f oder 48g durch die nach § 32 des Realverbandsgesetzes oder § 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zuständige Aufsichtsbehörde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 5 000
73	**Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften**	

	Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919	300 bis 1 500
74	**Rettungsdienst (Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz)**	
74.1	Genehmigung des Krankentransports mit Krankentransportwagen nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 500
74.2	Genehmigung des Krankentransports mit Luftfahrzeugen nach § 19, je Luftfahrzeug	880
	Anmerkung zu Nr. 74: Die Aufwendungen für die Erstellung von Gutachten durch Dritte sind in den Gebühren nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben.	
75	**- aufgehoben -**	
76	**Schornsteinfegerwesen**	
76.1	**Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch**	

76.1.1	Duldungsverfügung nach § 1 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40
76.1.2	Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1	328
76.1.3	Beauftragung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 10 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80
76.1.4	Anordnung einer Vertretung nach § 11 Abs. 3 Satz 2	41
76.1.5	Bestimmung einer Vertreterin oder eines Vertreters nach § 11 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80
76.1.6	Aufhebung der Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	
76.1.6.1	nach § 12 Abs. 1 Nr. 1	31
76.1.6.2	nach § 12 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 60
76.1.6.3	nach § 12 Abs. 1 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 160
76.1.7	Verfügung einer Sicherungsmaßnahme nach § 14 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40
76.1.8	Bescheid über rückständige Gebühren oder Auslagen nach § 20 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40
76.1.9	Überprüfung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 21 Abs. 1 Satz 2, wenn bei der Überprüfung wesentliche Pflichtverletzungen festgestellt werden (§ 21 Abs. 1 Satz 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 160
76.1.10	Anforderung des Kehrbuchs und der dazugehörenden erforderlichen Unterlagen nach § 21 Abs. 2	21
76.1.11	Aufsichtsmaßnahme nach § 21 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40

76.1.12	Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40
76.1.13	Durchführung der in einem Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Schornsteinfegerarbeiten im Wege der Ersatzvornahme nach § 26	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80
76.1.14	Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten im Wege der Ersatzvornahme in anderen als von Nr. 76.1.13 erfassten Fällen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80
76.2	**Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 760)**	
76.2.1	Anordnung bei Überschreitung des in § 1 Abs. 2 Satz 1 geregelten Grenzwertes nach § 11 des NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 118
76.2.2	Anordnung zusätzlicher Kehrungen oder Überprüfungen nach § 1 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
76.2.3	Abweichende Regelungen nach § 1 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
77	**Schulverwaltung**	
77.1	**Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)**	
77.1.1	Genehmigung einer Ersatzschule nach § 143	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 3 000

77.1.2	Zulassung des Übergangs der Genehmigung einer Ersatzschule auf einen anderen Träger nach § 147 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 1 000
77.1.3	Anerkennung einer Ersatzschule nach § 148 oder Feststellung einer besonderen pädagogischen Bedeutung im Sinne des § 149 Abs. 1 außerhalb eines Anerkennungs- oder Genehmigungsverfahrens	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 2 000
77.1.4	Genehmigung zum Führen einer der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entsprechenden Bezeichnung nach § 153 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 100
77.1.5	Prüfung der Anzeige einer Ergänzungsschule nach § 158 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 2 000*
77.1.6	Feststellung des Ruhens der Schulpflicht nach § 160	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 200
77.1.7	Anerkennung einer Ergänzungsschule nach § 161	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350 und höchstens 2 000*
77.1.8	Genehmigung der Schulleitung nach § 167 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 140
77.1.9	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 177 NSchG in Verbindung mit § 69 NPOG je angefangene Stunde jeder eingesetzten Bediensteten oder jedes eingesetzten Bediensteten	Gebühr nach Nr. 26.3
77.2	Genehmigung eines Schulbuchs	106
77.3	Bereitstellung eines Internatsplatzes in einem Internatsgymnasium	400 bis 900
77.4	Nutzung von Räumen, Anlagen und Geräten staatlicher Schulen durch Dritte	

77.4.1	Nutzung eines Sportplatzes, je Gruppe und Stunde	20
77.4.2	Nutzung einer sonstigen Sportstätte oder eines Schwimmbades	
77.4.2.1	durch eine Schule, je Gruppe und Stunde	20 bis 30
77.4.2.2	im Übrigen, je Nutzer und Stunde	1,50 bis 3, jedoch mindestens 30 je Stunde
77.4.3	Nutzung von anderen Räumen oder Anlagen oder von Geräten, je Tag	7 bis 56
	Anmerkung zu Nummer 77.4.3: Für die Nutzung von Geräten ist eine Gebühr nicht zu erheben, wenn diese im Rahmen der Nutzungen nach den Nummern 77.4.1 oder 77.4.2 erfolgt.	
77.5	Besuch von Ergänzungsausbildungsangeboten zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen an öffentlichen Fachschulen unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 4 NSchG	
77.5.1	bei Vollzeitunterricht monatlich	60
77.5.2	bei Teilzeitunterricht monatlich	29
77.6	**Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2017 (Nds. GVBl. S. 8)**	
77.6.1	Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach § 18 oder Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer nach § 19	10 bis 200
77.6.2	Prüfung für die Zertifizierung besonderer Leistungen im Bereich des berufsbildenden Schulwesens nach § 32	40 bis 154

77.7	**Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2014 (Nds. GVBl. S. 53)**	
	Abnahme einer Ergänzungsprüfung nach § 27 für externe Bewerberinnen und Bewerber	80 bis 120
78	**Sozialgesetzbuch**	
78.1	Genehmigung von Maßnahmen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen durch Ärztinnen, Ärzte, Einrichtungen und Krankenhäuser nach § 121a des Fünften Buchs	550
78.2	Besichtigung im Zusammenhang mit der Genehmigung nach Nr. 78.1	

78.2.1	bis zur Dauer von zwei Stunden	218
78.2.2	je weitere angefangene Stunde	80
	Anmerkung zu Nr. 78.2: Mit der Gebühr sind die Reisekosten abgegolten.	
79	**Sperrzeit** **(Verordnung über Sperrzeiten für Spielhallen vom 23. Oktober 2012,** **Nds. GVBl. S. 425, geändert durch Verordnung vom 5. September 2017,** **Nds. GVBl. S. 314, und Verordnungen einer Gemeinde oder eines Landkreises** **über Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften oder** **öffentliche Vergnügungsstätten)**	
	Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Betriebe	
79.1	für einen Tag	20 bis 60
79.2	für mehrere Tage	70 bis 200
79.3	für einen Monat	210 bis 400
79.4	für zwei bis fünf Monate	420 bis 915
79.5	für sechs Monate bis zu einem Jahr	575 bis 2 270
80	**Spielbanken**	
80.1	**Niedersächsisches Spielbankengesetz** **vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch** **Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304)**	
80.1.1	Spielbankzulassung	

80.1.1.1	Erteilung der Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 1	180 000
80.1.1.2	Nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Nebenbestimmungen zur Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 10 000
80.1.1.3	Amtshandlungen aufgrund der Nebenbestimmungen zur Spielbankzulassung	nach Zeitaufwand
80.1.1.4	Widerruf der Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 4 oder § 10g Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 3 000 und höchstens 15 000
80.1.1.5	Ablehnung eines nicht aufgrund einer Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder nicht innerhalb der nach § 3 Abs. 1 Satz 4 gesetzten Frist eingegangenen Antrags auf Erteilung einer Spielbankzulassung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1 000
80.1.1.6	Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Spielbankzulassung, der nicht innerhalb der nach § 3 Abs. 4 Satz 2 gesetzten Frist vervollständigt wurde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 600 und höchstens 3 000
80.1.1.7	Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Spielbankzulassung in sonstigen Fällen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 3 000 und höchstens 15 000
	Anmerkung zu den Nrn. 80.1.1.1 und 80.1.1.7: Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
80.1.1.8	Erteilung einer Interimszulassung nach § 3 Abs. 11	4 800 zuzüglich 800 für jeden angefangenen Monat der Zulassungsdauer
80.1.2	Betriebserlaubnisse	
80.1.2.1	Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 3a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 3 000 und höchstens 15 000
80.1.2.2	Änderung einer Betriebserlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 12 000

80.1.2.3	Nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Nebenbestimmungen zu einer Betriebserlaubnis nach § 3a Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 2 000
80.1.2.4	Amtshandlungen aufgrund der Nebenbestimmungen zu einer Betriebserlaubnis	nach Zeitaufwand
80.1.2.5	Widerruf einer Betriebserlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 000 und höchstens 5 000
80.1.3	Spielangebote	
80.1.3.1	Genehmigung von Spielen nach § 3a Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400 und höchstens 2 000
80.1.3.2	Freigabe eines genehmigten Spiels nach § 3b	nach Zeitaufwand
80.1.3.3	Nachträgliche Änderung der Nebenbestimmungen zu einer Spielgenehmigung nach § 3a Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 500
80.1.3.4	Widerruf einer Spielgenehmigung nach § 3a oder einer Spielfreigabe nach § 3b	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 500
80.1.4	Weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen und Anordnungen	
80.1.4.1	Anordnung oder Maßnahme nach § 10 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
80.1.4.2	Zustimmung zu Rechtsgeschäften nach § 10g Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 5 000

80.1.4.3	Anordnung oder Zustimmung zur Aufhebung von Störersperren nach § 10b Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300
80.1.4.4	Zustimmung zur Bestellung besonders verantwortlichen Personals nach § 10f Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1 200
80.1.4.5	Widerruf der Zustimmung zur Bestellung besonders verantwortlichen Personals nach § 10f Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1 200
80.2	**Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen vom 1. März 2021 (Nds. GVBl. S. 86)**	
	Genehmigung von Spielmarkenserien, Spielerkarten oder Tickets nach § 7 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 2 000
80.3	Sonstiges	

	Sonstige, auf Veranlassung der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers vorgenommene Amtshandlungen und sonstige Leistungen, die nicht in den Nrn. 80.1 und 80.2 bestimmt sind	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 80: Wird an einem Sonnabend, einem Sonntag, einem Feiertag oder an einem der übrigen Wochentage zwischen 20.00 und 6.00 Uhr eine Amtshandlung vorgenommen oder eine sonstige Leistung bewirkt, so sind die in § 1 Abs. 4 Satz 5 dieser Verordnung genannten Beträge um 25 vom Hundert zu erhöhen.	
81	**Landesarchiv** **Benutzungsordnung für das Niedersächsische Landesarchiv vom 23. Juni 2008 (Nds. MBl. S. 674)**	
81.1	Zulassung zur Benutzung durch persönliche Einsichtnahme im Landesarchiv nach Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3	
81.1.1	für einen Tag	10

81.1.2	für fünf Tage	30
81.2	Schriftliche Auskünfte nach Nummer 7 oder andere entsprechende Leistungen je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	16
81.3	Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme in einem anderen Archiv nach Nummer 5 oder im Rahmen einer Ausleihe nach Nummer 6	
81.3.1	je Archivalieneinheit	30
81.3.2	zusätzlich für konservatorische Maßnahmen, je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	11
81.4	Führungen von Besuchergruppen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	3
82	**Landesstatistikbehörde**	
	Schriftliche oder fernmündliche Auskunft oder Beratung	
82.1	für die erste angefangene halbe Arbeitsstunde	40
82.2	je weitere angefangene Viertelstunde	20
	Anmerkungen zu Nr. 82: a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Zeitaufwand für Auskunft und Beratung weniger als eine Viertelstunde erfordert. b) Bei Anfragen zu Ausbildungs- oder Studienzwecken ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte. c) Beratungen bezüglich der Verfügbarkeit, Verwendbarkeit und Aussagekraft von frei zugänglichen Daten sind bis zu einer Dauer von einer Stunde kostenfrei.	
83	**Stiftungen**	
83.1	**Bürgerliches Gesetzbuch**	
83.1.1	Durchführung einer Beratung zur Errichtung einer Stiftung ohne anschließenden Antrag auf Stiftungsanerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 4 000

83.1.2	Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung nach § 80 Abs. 2, § 82 BGB bei einem anfänglichen Stiftungsvermögen	
	bis zu 100 000 Euro	1 000
	von mehr als 100 000 bis zu 150 000 Euro	1 500
	von mehr als 150 000 bis zu 200 000 Euro	2 000
	von mehr als 200 000 bis zu 250 000 Euro	2 500
	von mehr als 250 000 bis zu 300 000 Euro	3 000
	von mehr als 300 000 bis zu 350 000 Euro	3 500
	von mehr als 350 000 bis zu 400 000 Euro	4 000
	von mehr als 400 000 bis zu 450 000 Euro	4 500
	von mehr als 450 000 bis zu 500 000 Euro	5 000
	von mehr als 500 000 bis zu 1 000 000 Euro	10 000
	über 1 000 000 Euro	12 000
83.1.3	Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern nach § 84c	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 198 und höchstens 1 980
83.1.4	Entscheidung über Genehmigung von Satzungsänderungen nach § 85a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 2 000
83.1.5	Entscheidung über Satzungsänderungen von Amts wegen nach § 85a Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 2 000
83.1.6	Entscheidung über Genehmigungen von Zulegungen und Zusammenlegungen nach § 86b Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400 und höchstens 4 000
83.1.7	Entscheidung über Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen durch die Behörde nach § 86b Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400 und höchstens 4 000
83.1.8	Entscheidung über Genehmigung der Auflösung einer Stiftung nach § 87 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400 und höchstens 4 000
83.1.9	Aufhebung der Stiftung nach § 87a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400 und höchstens 4 000
83.2	**Niedersächsisches Stiftungsgesetz vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 83)**	
83.2.1	Entscheidung über einen Antrag nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 4 000
83.2.2	Maßnahme nach § 5 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 8 000
83.2.3	Vertretungsbescheinigung nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 800
83.2.4	Anforderungen von nach § 5 Abs. 3 Satz 1 einzureichenden Unterlagen bei Überschreitung der Frist nach § 5 Abs. 3 Sätze 1 und 2	80

83.2.5	Prüfung der nach § 5 Abs. 3 Satz 1 einzureichenden Unterlagen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 4 000
83.2.6	Beanstandung und Verlangen nach § 6 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 495 und höchstens 9 900
83.2.7	Anordnung nach § 6 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 495 und höchstens 9 900
83.2.8	Ersatzvornahme nach § 6 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 495 und höchstens 9 900
	Anmerkung zu Nr. 83.2.8: Für die Anwendung von Zwangsmitteln nach dem Zweiten Teil des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 zur Durchsetzung von Anordnungen werden Gebühren nach Tarifnummer 26 erhoben.	
83.2.9	Verlangen nach § 7 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 495 und höchstens 9 900
83.2.10	Untersagung nach § 7 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 495 und höchstens 9 900
	Anmerkung zu den Nrn. 83.2.9 und 83.2.10: Erfolgt die Untersagung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 zusammen mit dem Verlangen nach § 7 Abs. 1 Satz 1, so ist nur die Gebühr nach Nr. 83.2.9 zu erheben. Der zusätzliche Zeitaufwand für die Untersagung ist im Zeitaufwand für das Verlangen zu berücksichtigen.	
83.2.11	Abberufung nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 495 und höchstens 9 900
83.2.12	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 8	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 495 und höchstens 9 900
83.3	**Genehmigung oder Maßnahme aufgrund der Satzung einer Stiftung**	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 6 400
	Anmerkung zu Nr. 83: Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn die Kostenschuldnerin eine Stiftung ist, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung dient, oder wenn die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer solchen Stiftung Gegenstand des Verfahrens ist.	
84	**Strahlenschutz**	
84.1	**Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324)**	

84.1.1	Genehmigung der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 10 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.2	Genehmigung einer wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Errichtung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 10 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.3	Genehmigung des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.4	Genehmigung der Verwendung ionisierender Strahlung aus einer Bestrahlungsvorrichtung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.5	Genehmigung des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.6	Genehmigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung	
84.1.6.1	nach § 12 Abs. 1 Nr. 4, soweit nicht eine Gebühr nach den Nrn. 84.1.6.2 bis 84.1.6.8 zu erheben ist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.6.2	in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.6.3	zur Behandlung von Menschen nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.6.4	zur Teleradiologie nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 3	
84.1.6.4.1	beschränkt auf den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst nach § 14 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 500
84.1.6.4.2	über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus nach § 14 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 000
84.1.6.5	im Zusammenhang mit der Früherkennung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500
84.1.6.6	außerhalb eines Röntgenraumes nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.6.7	in einem Röntgenraum, der nicht Gegenstand einer Prüfung durch einen behördlich bestimmten Sachverständigen für diese Röntgeneinrichtung war, nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.6.8	in einem mobilen Röntgenraum nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.7	Genehmigung des Betriebs eines Störstrahlers nach § 12 Abs. 1 Nr. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250

84.1.8	Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Tätigkeit nach § 12 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.9	Genehmigung für zwei oder mehr Tätigkeiten nach § 12 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400

84.1.10	Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 12 Abs. 5 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.11	Verlangen einer Sicherheitsleistung nach § 13 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.12	Prüfung einer Anzeige zum beabsichtigten Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 17 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.13	Untersagung des Betriebs oder einer Änderung des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 18 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.14	Untersagung des Betriebs einer Vollschutzanlage nach § 18 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.15	Prüfung einer Anzeige zum beabsichtigten Betrieb einer Röntgeneinrichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.16	Entscheidung nach § 19 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.17	Untersagung des Betriebs oder einer Änderung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung nach § 20 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.18	Untersagung des Betriebs oder einer Änderung des Betriebs eines Basis- oder Hochschutzgerätes oder einer Schulröntgeneinrichtung nach § 20 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.19	Untersagung des Betriebs eines Vollschutzgerätes nach § 20 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.20	Prüfung einer Mitteilung über die Beendigung des genehmigten oder angezeigten Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung, einer Röntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers oder des genehmigten Umgangs mit radioaktiven Stoffen nach § 21	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
84.1.21	Prüfung einer Anzeige der geschäftsmäßigen Prüfung, Erprobung, Wartung oder Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder Prüfung einer Anzeige der Prüfung oder Erprobung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern im Zusammenhang mit ihrer Herstellung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150

84.1.22	Untersagung von in § 22 Abs. 1 genannten Tätigkeiten nach § 22 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.23	Genehmigung einer Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.24	Prüfung einer Anzeige über eine Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung oder eines fremden Störstrahlers nach § 26 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.25	Untersagung von in § 26 Abs. 1 Satz 1 genannten Tätigkeiten nach § 26 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.26	Genehmigung der Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe nach § 27 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.27	Genehmigung des Zusatzes radioaktiver Stoffe nach § 40 Abs. 1 Satz 1 oder Genehmigung der Aktivierung von Produkten nach § 40 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.28	Gestattung einer Abweichung nach § 41 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.29	Anordnung der Durchführung einer Abschätzung der Körperdosis nach § 55 Abs. 2 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.30	Prüfung einer Anzeige nach § 56 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 2, aufgrund einer auf den Arbeitsplatz bezogenen Abschätzung der Körperdosis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.31	Prüfung einer Anzeige über eine wesentliche Veränderung der angezeigten Tätigkeit nach § 56 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.32	Untersagung der angezeigten Tätigkeit nach § 57 Abs. 3 oder 4, jeweils in Verbindung mit § 59 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.33	Prüfung einer Mitteilung über die Beendigung oder Veränderung der angezeigten Tätigkeit nach § 58	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
84.1.34	Verlangen der Vorlage eines Rückstandskonzeptes nach § 60 Abs. 4 und sachliche Überprüfung des Rückstandskonzeptes oder der jährlichen Rückstandsbilanz nach § 60 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
84.1.35	Verlangen der Fortschreibung des Rückstandskonzeptes zu einem früheren Zeitpunkt nach § 60 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150

84.1.36	Verlangen eines Nachweises über die Einhaltung bestimmter Überwachungsgrenzen und Verwertungs- und Beseitigungswege nach § 61 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.37	Entlassung von überwachungsbedürftigen Rückständen aus der Überwachung nach § 62 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.38	Anordnung von Schutzmaßnahmen oder zur weiteren Behandlung oder zur Lagerung von in der Überwachung verbleibenden Rückständen nach § 63 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.39	Prüfung der Mitteilung über den Abschluss der Entfernung von Kontaminationen nach § 64 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.40	Befreiung von der Pflicht zur Entfernung von Kontaminationen von Grundstücken nach § 64 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.41	Gestattung, Kontaminationen von Grundstücken zu einem späteren Zeitpunkt zu entfernen, nach § 64 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.42	Anordnung von Strahlenschutzmaßnahmen bei erheblich erhöhter Exposition von Einzelpersonen der Bevölkerung nach § 65 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.43	Prüfung einer Mitteilung über die Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten nach § 70 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
84.1.44	Feststellung, dass eine Person nicht als Strahlenschutzbeauf-tragter anzusehen ist, nach § 70 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.45	Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach § 12 b des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153), in Verbindung mit § 75 StrlSchG	Gebühr nach Nr. 84.3.1
84.1.46	Zulassung einer zusätzlichen beruflichen Exposition nach § 77 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.47	Zulassung einer effektiven Dosis von 50 Millisievert für eine beruflich exponierte Person für ein einzelnes Jahr nach § 78 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.48	Zulassung von abweichenden Dosisgrenzwerten für Auszubildende und Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren nach § 78 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.49	Verlangen der Hinterlegung von Aufzeichnungen, Röntgenbildern oder Daten nach § 85 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150

84.1.50	Befreiung von der Pflicht, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung oder erheblichen Erschwerung des Zutritts von Radon in ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen zu treffen, nach § 123 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.51	Anordnung von Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft für andere Arbeitsplätze nach § 127 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.52	Verlängerung der Frist nach § 127 Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75
84.1.53	Prüfung der Anmeldung eines Arbeitsplatzes nach § 129 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.54	Anordnung von Maßnahmen zur Reduzierung der Radon-222-Aktivitätskonzentration nach § 129 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.55	Prüfung der Anmeldung einer Betätigung in fremden Betriebsstätten nach § 129 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.56	Verpflichtung zur Durchführung der erforderlichen Untersuchungen bei hinreichendem Verdacht auf Vorliegen einer radioaktiven Altlast nach § 138 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.57	Verpflichtung bei Vorliegen einer radioaktiven Altlast nach § 139 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.58	Prüfung einer Mitteilung und Prüfung von Nachweisen über die in Bezug auf eine radioaktive Altlast durchgeführten Maßnahmen nach § 140 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.59	Prüfung einer Mitteilung und Prüfung von Nachweisen über die Veränderung an einem von einer radioaktiven Altlast betroffenen Grundstück nach § 140 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.60	Verpflichtung zur Vorlage eines Sanierungsplans nach § 143 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.61	Erklärung der Verbindlichkeit eines Sanierungsplans nach § 143 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.62	Erstellung oder Ergänzung eines Sanierungsplans nach § 144 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250

84.1.63	Erklärung der Verbindlichkeit eines Sanierungsplans nach § 144 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.64	Prüfung einer Anmeldung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 145 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.65	Festsetzung eines Wertausgleichs nach § 147 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.66	Maßnahmen bei Anhaltspunkten für eine sonstige bestehende Expositionssituation oder bei einer nachgewiesenen sonstigen bestehenden Expositionssituation nach § 154 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.67	Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen bei einer sonstigen bestehenden Expositionssituation und zur Mitteilung der Ergebnisse nach § 154 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.68	Festlegung von Art, Umfang, Dauer und Ziel der zu ergreifenden Sanierungs- und sonstigen Maßnahmen nach § 156 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.69	Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 156 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder zur Ermittlung der effektiven Dosis von Arbeitskräften oder Einzelpersonen der Bevölkerung nach § 156 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.70	Bestimmung einer Messstelle nach § 169 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500
84.1.71	Bestimmung eines Einzelsachverständigen nach § 172 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG in Verbindung mit § 177 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.72	Bestimmung einer Sachverständigenorganisation nach § 172 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG in Verbindung mit § 177 Abs. 2 StrlSchV	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350
84.1.73	Festsetzung einer Deckungsvorsorge im Genehmigungsverfahren nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 177 Satz 1 StrlSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.74	Erneute Festsetzung einer Deckungsvorsorge nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 177 Satz 1 StrlSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 10 000

84.1.75	Nachträgliche Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 3 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 179 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 10 000

84.1.76	Rücknahme nach § 17 Abs. 2 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 179 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 10 000
84.1.77	Widerruf nach § 17 Abs. 3, 4 oder 5 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 179 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 10 000
84.1.78	Aufsichtsmaßnahme nach § 178 StrlSchG und § 19 Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 179 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG	Gebühr nach Nr. 84.3.2
84.1.79	Anordnung nach § 19 Abs. 3 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 179 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 10 000
84.1.80	Anordnung einer Maßnahme nach § 179 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250

84.2	**Strahlenschutzverordnung**	
84.2.1	Erteilung einer Ausnahme von § 31 Abs. 1 Satz 2 nach § 31 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.2	Erteilung einer Freigabe nach § 33 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.3	Festlegung des Verfahrens zur Erfüllung der Anforderungen und Festlegungen zum Nachweis für eine Freigabe nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 oder Festlegung des Verfahrens zur Feststellung der Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheides nach § 41 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.4	Feststellung, ob bestimmte Anforderungen an eine Freigabe erfüllt sind, nach § 41 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.5	Verpflichtung zum Erlass einer Strahlenschutzanweisung nach § 45 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.6	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der erforderlichen Fachkunde nach § 47 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.7	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs eines erweiterten Umfangs der erforderlichen Fachkunde nach § 47 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75
84.2.8	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der erforderlichen Kenntnisse nach § 47 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75
84.2.9	Ersatzausstellung einer Bescheinigung über den Erwerb der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
84.2.10	Anerkennung einer im Ausland erworbenen Qualifikation im Strahlenschutz als erforderliche Fachkunde nach § 47 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.11	Anerkennung einer im Ausland erworbenen Qualifikation im Strahlenschutz als erforderliche Kenntnisse nach § 47 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75
84.2.12	Feststellung, dass in der Ausbildung die für das jeweilige Anwendungsgebiet erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz vermittelt wird, nach § 47 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.13	Feststellung, dass in der Ausbildung die für das jeweilige Anwendungsgebiet erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz vermittelt werden, nach § 47 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75
84.2.14	Anerkennung der Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde auf andere geeignete Weise nach § 48 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.15	Anerkennung der Aktualisierung der erforderlichen Kenntnisse auf andere geeignete Weise nach § 48 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 49 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150

84.2.16	Zulassung des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Kurses als Ersatz für die Bescheinigung über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse nach § 49 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.17	Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse oder Erteilung von Auflagen zur Fortgeltung der Anerkennung nach § 50 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.18	Veranlassung einer Überprüfung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse nach § 50 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.19	Anerkennung eines Kurses nach § 51	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.20	Erweiterung der Anerkennung eines Kurses nach § 51	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.21	Bestimmung der Behandlung weiterer Bereiche als Strahlenschutzbereiche nach § 52 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.22	Zulassung, dass Strahlenschutzbereiche nur während der Einschaltzeit von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder von Bestrahlungsvorrichtungen als Kontrollbereiche oder Sperrbereiche gelten, nach § 52 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.23	Gestattung einer Ausnahme von der Pflicht zur Abgrenzung und Kennzeichnung eines Kontrollbereichs nach § 53 Abs. 1 Satz 2 oder zur Abgrenzung, Kennzeichnung und Absicherung eines Sperrbereichs nach § 53 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.24	Gestattung, anderen Personen den Zutritt zu Strahlenschutzbereichen zu erlauben, nach § 55 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.25	Festlegung einer Prüfung auf Kontamination von Personen beim Verlassen eines Überwachungsbereichs nach § 58 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.26	Festlegung einer Prüfung auf Aktivierung oder Kontamination von beweglichen Gegenständen beim Herausbringen aus einem Überwachungsbereich nach § 58 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.27	Anordnung der Einrichtung eines Strahlenschutzbereichs bei Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen nach § 59 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250

84.2.28	Anordnung von in den §§ 53 und 55 bis 58 genannten Maßnahmen nach § 59 Satz 2 Anmerkung zu Nr. 84.2.28: Die Mindestgebühr reduziert sich auf 50 Euro, wenn die Anordnung zusammen mit einer Anordnung nach Nr. 84.2.27 erteilt wird.	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.29	Festlegung, dass genehmigungsbedürftige Störstrahler nur in allseitig umschlossenen Räumen betrieben werden dürfen, nach § 62	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.30	Zulassung der Unterweisung durch Nutzung von E-Learning-Angeboten oder von audiovisuellen Medien nach § 63 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.31	Verlangen der Ermittlung der Körperdosis von Personen, die sich in einem Überwachungsbereich aufhalten, nach § 64 Abs. 1 Satz 3 oder Zustimmung zum Verzicht der Ermittlung der Körperdosis von Personen, die sich in einem Kontrollbereich aufhalten, nach § 64 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.32	Anordnung von Messungen zur Feststellung einer Inkorporation radioaktiver Stoffe nach § 64 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.33	Bestimmung zum Vorgehen bei der Ermittlung der Körperdosis nach § 65 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.34	Festlegung einer Ersatzdosis und Veranlassung der Übermittlung der Ersatzdosis an das Strahlenschutzregister nach § 65 Abs. 2 Satz 2 Anmerkung zu Nr. 84.2.34: Wenn Gegenstand der Festlegung Ersatzdosen für mehrere Personen sind, so wird für die zweite und jede weitere Ersatzdosis die Mindestgebühr um 50 Euro vermindert.	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75

84.2.35	Gestattung der Verwendung eines Dosimeters nach § 66 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.36	Anordnung des Verfahrens zur Messung der Personendosis nach § 66 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.37	Gestattung, Dosimeter in Zeitabständen bis zu drei Monaten bei der Messstelle einzureichen, nach § 66 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.38	Befreiung von der Pflicht zum Führen oder zur Vorlage eines Strahlenpasses nach § 68 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.39	Befreiung von der Pflicht zur Vorlage eines Strahlenpasses nach § 68 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.40	Zulassung einer Ausnahme für Auszubildende und Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen nach § 70 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.41	Zulassung einer Ausnahme zur Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung nach § 73 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.42	Zulassung einer abweichenden beruflichen Exposition zur Durchführung notwendiger spezifischer Arbeitsvorgänge nach § 74 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.43	Abkürzung der Frist zur erneuten Untersuchung nach § 77 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.44	Anordnung von Maßnahmen der ärztlichen Überwachung für eine beruflich exponierte Person nach § 77 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250

84.2.45	Anordnung einer ärztlichen Untersuchung für eine Person unter 18 Jahren nach § 77 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.46	Entscheidung über eine in der ärztlichen Bescheinigung getroffene Beurteilung nach § 80 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.47	Anordnung, eine Aufgabe als beruflich exponierte Person nicht oder nur unter Beschränkungen ausüben zu dürfen, nach § 81 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.48	Entscheidung über das Ergebnis einer besonderen ärztlichen Überwachung nach § 81 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.49	Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Mitteilung nach § 85 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.50	Festlegung zur Mitteilung nach § 85 Abs. 2 Satz 2 Anmerkung zu Nr. 84.2.50: Die Mindestgebühr reduziert sich auf 50 Euro, wenn die Festlegung zur Mitteilung zusammen mit einer Befreiung nach Nr. 84.2.49 erfolgt.	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.51	Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Mitteilung bei der Freigabe nach § 86 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.52	Verlängerung der Frist für die Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 88 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.53	Befreiung von der Pflicht zur Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 88 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.54	Anordnung einer Prüfung und der Wiederholung einer Prüfung in bestimmten Zeitabständen durch einen Sachverständigen nach § 88 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.55	Anordnung einer Prüfung der Unversehrtheit und Dichtheit der Umhüllung bei umschlossenen radioaktiven Stoffen und der Zeitabstände, in welchen die Prüfung durch einen Sachverständigen durchzuführen ist, nach § 89 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.56	Befreiung von der Pflicht zur Prüfung der Unversehrtheit und Dichtheit der Umhüllung bei umschlossenen radioaktiven Stoffen nach § 89 Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.57	Bestimmung eines anderen Zeitraums für die Dichtheitsprüfung bei hochradioaktiven Strahlenquellen nach § 89 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.58	Gestattung der Verwendung anderer Strahlungsmessgeräte nach § 90 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.59	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht, radioaktive Stoffe nur an den Empfänger oder an eine von diesem zum Empfang berechtigte Person zu übergeben, nach § 94 Abs. 6 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150

84.2.60	Anordnung der Prüfung der für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmale eines Störstrahlers nach § 96 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.61	Anordnung der Ermittlung und Mitteilung von Daten zur Ermittlung der von einer repräsentativen Person erhaltenen Exposition nach § 101 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.62	Festlegung zulässiger Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser nach § 102 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.63	Befreiung von der Überwachungspflicht für Ableitungen nach § 103 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.64	Anordnung von Messungen nach einem festzulegenden Plan, zur Aufzeichnung der Messergebnisse, zur Vorlage auf Verlangen der zuständigen Behörde oder zur Zugänglichmachung gegenüber der Öffentlichkeit nach § 103 Abs. 2 Satz 1 und Bestimmung der Stelle, die die Messungen vorzunehmen hat, nach § 103 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.65	Zustimmung zur späteren Vorlage einer Meldung nach § 108 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.66	Festlegung der Zeitabstände für die Konstanzprüfung nach § 116 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.67	Zustimmung zur Verwendung anderer Prüfmittel nach § 116 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.68	Festlegung einer Abweichung von den Aufbewahrungsfristen nach § 117 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.69	Prüfung zur Qualitätssicherung bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen nach § 130 Abs. 1 Sätze 1 und 2 oder Prüfung, ob und wieweit die Vorschläge zur Optimierung der Anwendung umgesetzt werden, nach § 130 Abs. 2	
84.2.69.1	für Untersuchungen mit offenen radioaktiven Stoffen	
84.2.69.1.1	mit einer Gammakamera zur Erstellung ausschließlich planarer Szintigramme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 650
84.2.69.1.2	mit einer Gammakamera mit einem Detektorkopf	
84.2.69.1.2.1	zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 750
84.2.69.1.2.2	zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen mit der Möglichkeit zur Transmissionsmessung durch umschlossene radioaktive Strahlenquellen oder durch einen in das Gerät integrierten Computertomographen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 850
84.2.69.1.3	mit einer Gammakamera mit mehr als einem Detektorkopf	
	für den ersten Detektorkopf	Gebühr nach Nr. 84.2.69.1.2.1 oder 84.2.69.1.2.2
	für jeden weiteren Detektorkopf	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
84.2.69.1.4	mit einem Positronen-Emissionstomographen (PET)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 900

84.2.69.1.5	mit einem Positronen-Emissionstomographen mit integriertem Computertomographen (PET-CT) oder mit einem integrierten Kernspintomographen (PET-MRT)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 950
84.2.69.1.6	unter Verwendung einer sonstigen Vorrichtung oder eines Gerätes als Teil eines Gesamtsystems, je überprüfter Vorrichtung oder Gerät	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400
84.2.69.2	für Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen	
84.2.69.2.1	bei ausschließlich ambulant durchgeführter Therapie, je angewandtem Behandlungsverfahren	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400
84.2.69.2.2	bei stationär durchgeführter Therapie, je angewandtem Behandlungsverfahren	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 650
84.2.69.3	für Behandlungen mit ionisierender Strahlung in der Teletherapie	
84.2.69.3.1	mit einem Linearbeschleuniger oder einer vergleichbaren Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	
84.2.69.3.1.1	für den ersten Linearbeschleuniger oder die erste vergleichbare Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 3 300
84.2.69.3.1.2	für jeden weiteren Linearbeschleuniger oder jede weitere vergleichbare Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 700
84.2.69.3.2	mit speziellen Techniken oder speziellen Verfahren, welche einen zusätzlichen Prüfungsaufwand bedeuten, insbesondere intensitätsmodulierte Radiotherapie (IMRT), bildgestützte Strahlentherapie (IGRT), oberflächengestützte Strahlentherapie (SGRT) oder Ganzkörperbestrahlung (TBI)	Gebühr nach Nr. 84.2.69.3.1.1 oder 84.2.69.3.1.2 zuzüglich 500
84.2.69.4	für Behandlungen mit ionisierender Strahlung in der Brachytherapie Anmerkung zu Nr. 84.2.69.4: Die Mindestgebühr reduziert sich auf 800 Euro, wenn an einem Standort ionisierende Strahlung in der Brachytherapie und in der Teletherapie angewendet und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der Brachytherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 400
84.2.69.5	für Behandlungen mit ionisierender Strahlung in der Tele- oder Brachytherapie zur intraoperativen Radiotherapie (IORT) Anmerkung zu Nr. 84.2.69.5: Die Mindestgebühr reduziert sich auf 800 Euro, wenn an einem Standort ionisierende Strahlung in der intraoperativen Radiotherapie und in der Teletherapie angewendet und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Radiotherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 400
84.2.69.6	für Untersuchungen oder Interventionen mit Röntgenstrahlung	

84.2.69.6.1	mit einer medizinischen Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät	
84.2.69.6.1.1	für planare Röntgenbilder	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 550
	Anmerkung zu Nr. 84.2.69.6.1.1: Für die Prüfung zur Qualitätssicherung in Bezug auf die Durchführung von Mammographien sind Gebühren nach Nr. 84.2.69.6.5 zu erheben.	
84.2.69.6.1.2	für planare Röntgenbilder und Durchleuchtungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 600
	Anmerkung zu Nr. 84.2.69.6.1.2: Für die Prüfung zur Qualitätssicherung in Bezug auf ein Anwendungsgerät a) zur ausschließlichen Durchleuchtung ist eine Gebühr nach Nr. 84.2.69.6.1.3, b) zur Durchführung von Angiographien, digitalen Subtraktionsangiographien (DAS), digitalen Volumentomographien (DVT), Conebeam-Computertomographien (CBCT) oder in Bezug auf ein sonstiges Anwendungsgerät mit 3-D-Funktion ist eine Gebühr nach Nr. 84.2.69.6.1.4 zu erheben.	
84.2.69.6.1.3	zur ausschließlichen Durchleuchtung	
84.2.69.6.1.4	zur Durchführung von Angiographien, digitalen Subtraktionsangiographien (DSA), digitalen Volumentomographien (DVT), Conebeam-Computertomographien (CBCT) oder mit einem sonstigen Anwendungsgerät mit 3-D-Funktion	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 750
84.2.69.6.2	mit einer medizinischen Röntgeneinrichtung mit zwei Anwendungsgeräten	
84.2.69.6.2.1	für planare Röntgenbilder	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 650
84.2.69.6.2.2	für planare Röntgenbilder und Durchleuchtungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 750
	Anmerkung zu Nr. 84.2.69.6.2.2: Für die Prüfung zur Qualitätssicherung in Bezug auf zwei Anwendungsgeräte zur Durchführung von biplanaren Angiographien ist eine Gebühr nach Nr. 84.2.69.6.2.3 zu erheben.	
84.2.69.6.2.3	zur Durchführung von biplanaren Angiographien	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 850
84.2.69.6.3	mit einer medizinischen Röntgeneinrichtung mit mehr als zwei Anwendungsgeräten	
	für die ersten zwei Anwendungsgeräte	Gebühr nach Nr. 84.2.69.6.2
	für jedes weitere Anwendungsgerät	100
84.2.69.6.4	mit einer medizinischen Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Computertomographien (CT)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 800
84.2.69.6.5	mit einer medizinischen Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Mammographien	
84.2.69.6.5.1	ohne Tomosynthese	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 650

84.2.69.6.5.2	mit Tomosynthese	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 750
84.2.69.6.6	mit einer medizinischen Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Knochendichte- oder Körperfettmessungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 450
	Anmerkung zu den Nrn. 84.2.69.6 bis 84.2.69.6.6: Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um eine Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie, so erhöht sich die Mindestgebühr um 650 Euro.	
84.2.69.6.7	mit einem zusätzlichen Bildwiedergabesystem für die Befundung von Untersuchungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
84.2.69.7	für Behandlungen mit Röntgenstrahlung	
84.2.69.7.1	mit einem Therapiegerät mit perkutaner Applikation	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 550
84.2.69.7.2	in der intraoperativen Röntgentherapie (IORT)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 400
	Anmerkung zu Nr. 84.2.69.7.2: Die Mindestgebühr reduziert sich auf 800 Euro, wenn an einem Standort ionisierende Strahlung in der intraoperativen Röntgentherapie und in der Teletherapie angewendet und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Röntgentherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.	
84.2.69.8	für Untersuchungen mit einer zahnmedizinischen Röntgeneinrichtung	
84.2.69.8.1	zur Erstellung von planaren Röntgenbildern mit Dentalaufnahmegeräten mit Tubus, Panoramaschichtgeräten (PSG) oder Fernröntgengeräten (FRG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80
84.2.69.8.2	zur Durchführung von digitalen Volumentomographien (DVT) einschließlich Conebeam-Computertomographien (CBCT)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120
	Anmerkung zu Nr. 84.2.69.8: Bei Vornahme der Amtshandlung durch die Zahnärztliche Stelle sind für den Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde 20,05 Euro zu berechnen.	
84.2.70	Prüfung, ob ein Forschungsvorhaben, bei dem radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung zum Zwecke der medizinischen Forschung angewendet werden, ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, nach § 130 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
	Anmerkung zu den Nrn. 84.2.69 und 84.2.70: Bei Vornahme der Amtshandlung durch die Ärztliche Stelle sind für den Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde zu berechnen:	
	a) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sachbearbeitung	16,75,
	b) für medizinische Technologinnen und Technologen für Radiologie	21,00,
	c) für die Leiterin oder den Leiter und die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter	25,75.

84.2.71	Prüfung einer Mitteilung über die Teilnahme an einem Forschungsvorhaben und Prüfung der Angaben über Expositionen der in das Forschungsvorhaben eingeschlossenen Person nach § 134 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
84.2.72	Prüfung einer Mitteilung über die Beendigung der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung zum Zweck der medizinischen Forschung nach § 141 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
84.2.73	Prüfung eines Abschlussberichts des zur medizinischen Forschung Berechtigten nach § 142 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.74	Anordnung einer Untersuchung durch einen ermächtigten Arzt nach § 143 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.75	Zustimmung zur weiteren Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung nach § 143 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.76	Festlegung einer anderen oder ergänzenden Weise der Ermittlung oder Abschätzung der Körperdosis nach § 150 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.77	Vorgabe für die Durchführung einer Abschätzung der Exposition nach § 156	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75
84.2.78	Gestattung der Verwendung eines Messgerätes nach § 157 Abs. 2 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.79	Gestattung, Messgeräte in Zeitabständen bis zu sechs Monaten bei der Messstelle einzureichen, nach § 157 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.80	Festlegung einer Ersatzdosis und Veranlassung der Übermittlung der Ersatzdosis an das Strahlenschutzregister nach § 157 Abs. 5 Satz 2 Anmerkung zu Nr. 84.2.80: Wenn Gegenstand der Festlegung Ersatzdosen für mehrere Personen sind, so wird für die zweite und jede weitere Ersatzdosis die Mindestgebühr um 50 Euro vermindert.	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75
84.2.81	Befreiung von der Pflicht zum Führen eines Strahlenpasses nach § 158 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.82	Zulassung einer Ausnahme zur Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung nach § 158 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.83	Anordnung einer Maßnahme nach § 158 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.84	Anordnung einer Maßnahme nach § 165 Abs. 2 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.85	Anordnung zum Führen eines Strahlenpasses nach § 165 Abs. 2 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.86	Anordnung einer Maßnahme nach § 166 Abs. 2 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.87	Anordnung zum Führen eines Strahlenpasses nach § 166 Abs. 2 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.88	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 174 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
84.2.89	Verlängerung der Gültigkeit eines registrierten Strahlenpasses nach § 174 Abs. 2a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
84.2.90	Ermächtigung eines Arztes nach § 175 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250

84.2.91	Zustimmung zum Hinzukommen einer prüfenden Person in einer Sachverständigenorganisation oder zur Erweiterung des Tätigkeitsumfangs eines Einzelsachverständigen oder einer prüfenden Person nach § 178 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.3	**Atomgesetz**	
84.3.1	Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach § 12b	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
84.3.2	Aufsichtsmaßnahmen nach § 19, die weder eine Anlage nach § 7 Abs. 1 noch eine Tätigkeit nach § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 betreffen	
84.3.2.1	Anlassbezogene Überprüfung oder Kontrolle durch eine Vor-Ort-Besichtigung und das Verlangen von Auskünften	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.3.2.2	Anlassbezogene Überprüfung oder Kontrolle von Unterlagen, die aufgrund von Auflagen eines Genehmigungsbescheides oder aufgrund von Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden, ohne Vor-Ort-Besichtigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
84.3.2.3	Aufsichtsmaßnahmen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	
84.3.2.3.1	Aufsichtsmaßnahme der Staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung, die a) eine behördliche Anordnung zur Folge hat, b) ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, c) der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 84.3.2.1 oder Nr. 84.3.2.2 zu erheben ist.	Gebühr nach Nr. 39
84.3.2.3.2	Regelmäßige Überprüfung zur Durchführung eines nach § 180 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG eingerichteten Aufsichtsprogramms	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.3.2.4	Aufsichtsmaßnahmen anderer Stellen	
84.3.2.4.1	Messung oder Untersuchung zur Überwachung der Ableitung oder Ausbreitung radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser, der Direktstrahlung oder der Radioaktivität in der Umgebung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.3.2.4.2	Prüfung nicht genehmigungsbedürftiger Änderungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.3.2.4.3	Maßnahme wegen sicherheitstechnisch bedeutsamer Abweichungen vom genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.3.2.4.4	Prüfung der Ergebnisse einer Sicherheitsüberprüfung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250

84.3.2.4.5	Wiederkehrende Prüfung von strahlenschutzrelevanten Systemen, Komponenten oder Geräten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
	Anmerkungen zu Nr. 84.3.2: a) Zum Zeitaufwand für eine Aufsichtsmaßnahme, die eine Messung oder eine Untersuchung beinhaltet, gehört auch der Zeitaufwand für die Übermittlung und Auswertung der Mess- und Untersuchungsergebnisse. b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.	23,50 Euro 27,75 Euro.
84.3.3	Beratung, wenn im Anschluss an die Beratung ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung innerhalb von zwei Jahren nicht gestellt wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
84.4	**Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)**	
84.4.1	Überwachungsmaßnahme nach § 6 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 58 und höchstens 480
84.4.2	Anordnung nach § 6 Abs. 2 oder Untersagung nach § 6 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 58 und höchstens 1 080
84.4.3	Bekanntgabe einer Stelle nach § 6a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 146 und höchstens 780*
84.4.4	Rücknahme oder Widerruf einer Bekanntgabe nach § 6a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 73 und höchstens 780*
	Anmerkungen zu den Nrn. 84.4.1 und 84.4.2:	

a) Kosten für Überwachungsmaßnahmen und Anordnungen sind nur zu erheben, wenn die Überprüfung der Anlage durch die zuständige Behörde oder einen von dieser beauftragten Dritten ergibt, dass die Grenzwerte oder sonstigen Anforderungen, die im Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgelegt wurden, nicht eingehalten werden.

b) Gebühren für Anordnungen sind neben der Gebühr für Überwachungsmaßnahmen zu erheben.

	c) Die Aufwendungen für eine nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 angeordnete Überprüfung sind neben der Gebühr als Auslagen zu erstatten.	
84.5	**Zutrittskontrolle von Besucherinnen und Besuchern einer kerntechnischen Anlage** Erhebung und Prüfung personenbezogener Daten von Personen, die eine kerntechnische Anlage besuchen wollen, und Übermittlung des Prüfergebnisses an den Betreiber der Anlage, je Person	20
84.6	**Entsorgungsübergangsgesetz vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2137)**	
	Prüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2	nach Zeitaufwand
84.7	**Genehmigungen und Zulassungen von Maßnahmen für den Weiterbetrieb, einschließlich einer Rückholung radioaktiver Abfälle und hiermit im Zusammenhang stehender Maßnahmen, bis zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II**	
84.7.1	Genehmigung der Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstigen Verwendung von Kernbrennstoffen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 57b Abs. 3 Satz 1 des Atomgesetzes (im Folgenden: AtG) in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153),	
84.7.1.1	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	90 000
84.7.1.2	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die mehr als 1 000 000 Euro, aber nicht mehr als 10 000 000 Euro betragen	90 000 zuzüglich 1 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Kosten
84.7.1.3	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die mehr als 10 000 000 Euro, aber nicht mehr als 100 000 000 Euro betragen	180 000 zuzüglich 0,7 v. H. der 10 000 000 Euro übersteigenden Kosten
84.7.1.4	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die mehr als 100 000 000 Euro betragen	810 000 zuzüglich 0,65 v. H. der 100 000 000 Euro übersteigenden Kosten

84.7.2	Genehmigung einer wesentlichen Abweichung von dem in der Genehmigungsurkunde festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen oder einer wesentlichen Veränderung der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Betriebsstätte oder deren Lage nach § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 57b Abs. 3 Satz 1 AtG	Gebühr nach Nr. 84.7.1, bezogen auf die Kosten der Abweichung
84.7.3	Erteilung einer Beschränkung oder einer Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder Erteilung einer nachträglichen Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG, soweit nach § 18 Abs. 2 AtG eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist, oder Erteilung einer Befristung nach § 17 Abs. 1 Satz 4 AtG, jeweils auch in Verbindung mit § 179 Abs. 1 Nr. 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194; 2022 I S. 15), oder § 13 Abs. 5 Satz 1 StrlSchG	5 000 bis 100 000

84.7.4	Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung oder Zulassung nach § 17 Abs. 2, 3, 4 oder 5 AtG, soweit nach § 18 Abs. 2 AtG eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist, jeweils auch in Verbindung mit § 179 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG, oder § 48 oder § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)	5 000 bis 100 000
84.7.5	Genehmigung des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1 StrlSchG in Verbindung mit § 57b Abs. 3 Satz 1 AtG	
84.7.5.1	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	90 000
84.7.5.2	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die mehr als 1 000 000 Euro, aber nicht mehr als 10 000 000 Euro betragen	90 000 zuzüglich 1 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Kosten
84.7.5.3	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die mehr als 10 000 000 Euro, aber nicht mehr als 100 000 000 Euro betragen	180 000 zuzüglich 0,7 v. H. der 10 000 000 Euro übersteigenden Kosten
84.7.5.4	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die mehr als 10 000 000 Euro, aber nicht mehr als 100 000 000 Euro betragen	810 000 zuzüglich 0,65 v. H. der 100 000 000 Euro übersteigenden Kosten
84.7.5.4	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die mehr als 100 000 000 Euro betragen	810 000 zuzüglich 0,65 v. H. der 100 000 000 Euro übersteigenden Kosten
84.7.6	Genehmigung einer wesentlichen Änderung des genehmigten Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 12 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1 StrlSchG in Verbindung mit § 57b Abs. 3 Satz 1 AtG	Gebühr nach Nr. 84.7.5, bezogen auf die Kosten der Änderung
84.7.7	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 57b Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 AtG	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 84.7.1, 84.7.2, 84.7.5, 84.7.6 oder 84.7.9
84.7.8	Widerruf einer Zulassung des vorzeitigen Beginns oder Erteilung einer Beschränkung oder einer Auflage nach § 57b Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 AtG	5 000 bis 100 000

84.7.9	Teilgenehmigung nach § 57b Abs. 3 Satz 3 AtG	Gebühr nach Nr. 84.7.1, 84.7.2, 84.7.5 oder 84.7.6, bezogen auf die Kosten der Maßnahmen zum Weiterbetrieb der Schachtanlage Asse II, die nach der Teilgenehmigung durchgeführt werden dürfen
84.7.10	Sonstige Genehmigung, Zulassung oder Maßnahme	5 000 bis 100 000
84.7.11	Beratung, wenn im Anschluss an die Beratung ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 84.7.1, 84.7.2, 84.7.5, 84.7.6, 84.7.7, 84.7.9 oder 84.7.10
	Anmerkung zu den Nrn. 84.7.1, 84.7.2, 84.7.5, 84.7.6, 84.7.7, 84.7.9 und 84.7.11: Kosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II sind die Aufwendungen der Antragstellerin oder des Antragstellers für die nach dem Atomgesetz und nach dem Strahlenschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Maßnahmen zum Weiterbetrieb, einschließlich der Rückholung radioaktiver Abfälle und hiermit im Zusammenhang stehender Maßnahmen, bis zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II. Aufwendungen für einen Grunderwerb, die Entwicklung und Vorplanung gehören nicht zu den Kosten des Weiterbetriebs.	
84.8	**Atomrechtliche Entsorgungsverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034)**	
84.8.1	Prüfung einer Mitteilung über den erwarteten jährlichen Anfall von radioaktiven Abfällen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
84.8.2	Prüfung eines Nachweises über den Verbleib von radioaktiven Abfällen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
84.8.3	Zustimmung zur Einrichtung eines elektronischen Buchführungssystems nach § 2 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.8.4	Anordnung der Art der Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle und Verlangen eines Nachweises über die Einhaltung dieser Anordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.8.5	Prüfung einer Mitteilung über die Abgabe von radioaktiven Abfällen zur Beförderung nach § 4 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
84.8.6	Prüfung einer Mitteilung über Unstimmigkeiten beim Abgleich mit den Angaben einer Transportmeldung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50

84.8.7	Zulassung der Ablieferung anderer radioaktiver Abfälle an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 5 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.8.8	Zulassung der Ablieferung radioaktiver Abfälle, die der Ablieferungspflicht an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle unterliegen, an eine Landessammelstelle nach § 5 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250

Anmerkung zu Nr. 84.8:
Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bezieht sich die Ablieferungspflicht nach § 5 nicht auf radioaktive Abfälle, deren anderweitige Beseitigung oder Abgabe im Einzelfall oder für einzelne Abfallarten im Einvernehmen mit der für den Empfänger der radioaktiven Abfälle zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt worden ist. Für die Anordnung ist eine Gebühr nach Nr. 84.1.79 und für die Genehmigung ist eine Gebühr nach Nr. 84.1.5 zu erheben.

Anmerkung zu Nr. 84.7:
Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.

	Anmerkung zu den Nrn. 84.1 bis 84.3 und 84.5 bis 84.7: Bei Vornahme der Amtshandlung durch die oberste Landesbehörde sind für den Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde zu berechnen: a) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer b) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	22,00, 28,50.
85	**Tierzuchtgesetz**	
85.1	Anerkennung einer Zuchtorganisation nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 3 000
85.2	Zustimmung nach § 4 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 3 000
86	**Titel, Orden, Ehrenzeichen**	
86.1	**Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen**	
86.1.1	Ausstellung einer Ersatzurkunde nach § 9 Abs. 1	25
86.1.2	Erteilung einer Genehmigung zum Erwerb ohne Vorlegung eines Besitznachweises nach § 14 Abs. 2 Satz 2	25

86.2	**Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (BGBl. I S. 247)**	
86.2.1	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 Buchst. a	25
86.2.2	Ausstellung eines Berechtigungsausweises nach § 13 Abs. 1	29
87	**- aufgehoben -**	
88	**Umwelthaftungsgesetz**	
88.1	Auskunft gegenüber der oder dem Geschädigten nach § 9	nach Zeitaufwand

88.2	Auskunft gegenüber der Inhaberin oder dem Inhaber einer Anlage nach § 10	nach Zeitaufwand
88.3	Anordnung der Deckungsvorsorge nach § 19 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 1 520
88.4	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 19 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 3 820
89	**- aufgehoben -**	
90	**Vereine (Bürgerliches Gesetzbuch)**	
90.1	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22	300 bis 1 300
90.2	Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins nach § 33 Abs. 2	60 bis 1 100
90.3	Sonstige Genehmigung oder Maßnahme aufgrund der Satzung eines Vereins	40 bis 300

90.4	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43	80 bis 1 300
90.5	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes eines Vereins	40 bis 400
91	**Verkehrswesen**	
91.1	**Personenbeförderungsgesetz** **(außer Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und Gelegenheitsverkehr)**	
91.1.1	Genehmigung oder Übertragung einer Genehmigung für den Bau, den Betrieb und die Linienführung einer Straßenbahn oder eines Obusses nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2	70 bis 3 420
91.1.2	Erweiterung oder Änderung der Genehmigung	32 bis 400
91.1.3	Genehmigung von Abweichungen nach § 2 Abs. 7	70 bis 2 100
91.1.4	Änderung der Genehmigungsurkunde nach § 17	25
91.1.5	Einziehung oder Kraftloserklärung einer Genehmigungsurkunde nach § 17 Abs. 5	40 bis 160
91.1.6	Entbindung von der Aufrechterhaltung eines Straßenbahn- oder Obusbetriebes nach § 21 Abs. 4	25 bis 206
91.1.7	Planfeststellung einer Straßenbahn- oder Obuslinie nach den §§ 28 und 41 Abs. 1 nach dem Anlage- und Betriebskapital und den Kosten der Erweiterung oder Änderung der Anlage	
91.1.7.1	bei einem Kapital oder bei Kosten bis zu 1 000 000 Euro	0,2 v. H. des Kapitals oder der Kosten
	bei Durchführung einer UVP zuzüglich	2 320
91.1.7.2	bei einem Kapital oder bei Kosten über 1 000 000 Euro bis 2 500 000 Euro	2 320 zuzüglich 0,1 v. H. des 1 000 000 Euro übersteigenden Kapitals oder der Kosten

	bei Durchführung einer UVP zuzüglich	2 900
91.1.7.3	bei einem Kapital oder bei Kosten über 2 500 000 Euro bis 5 000 000 Euro	4 060 zuzüglich 0,05 v. H. des 2 500 000 Euro übersteigenden Kapitals oder der Kosten
	bei Durchführung einer UVP zuzüglich	4 060
91.1.7.4	bei einem Kapital oder bei Kosten über 5 000 000 Euro	5510 zuzüglich 0,025 v. H. des 5 000 000 Euro übersteigenden Kapitals oder der Kosten
	bei Durchführung einer UVP zuzüglich	5 800
91.1.8	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung oder der Plangenehmigung nach § 28 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1	100 bis 1 400
91.1.9	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten Planfeststellungsbeschlusses oder einer befristeten Plangenehmigung nach § 28, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1	140 bis 600
91.1.10	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 29a	
91.1.10.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 29a Abs. 1	160 bis 950
91.1.10.2	Aufhebung einer vorzeitigten Besitzeinweisung nach § 29a Abs. 6 Satz 1	80 bis 475
91.1.10.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 29a Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis 475
91.1.11	Gestattung von Vorarbeiten nach § 32 Abs. 1 und § 41 Abs. 1	70 bis 212

91.1.12	Zustimmung zur Betriebseröffnung einschließlich Abnahme nach den §§ 37 und 41 Abs. 1	70 bis 700
91.1.13	Genehmigung zu Beförderungsentgelten oder deren Änderung nach § 39 Abs. 6 und § 41 Abs. 3	40 bis 2400
91.1.14	Zustimmung zu besonderen Beförderungsbedingungen oder deren Änderung nach § 39 Abs. 6 und § 41 Abs. 3	32 bis 160
91.1.15	Zustimmung zu Fahrplänen und deren Änderung nach § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 3	25 bis 160

91.2	**Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1554)**	
91.2.1	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9	100 bis 200
91.2.2	Prüferentschädigung (schriftliche Prüfung gemäß § 13 und mündliche Prüfung gemäß § 14)	970
91.3	**Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2938)**	
91.3.1	Überwachungsmaßnahme nach § 5 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
91.3.2	Anordnung oder andere Maßnahme bei Pflichtverletzung nach § 5 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
91.3.3	Genehmigung von Ausnahmen nach § 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
91.3.4	Bestätigung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters nach § 9	150
91.3.5	Festsetzung der geltenden Streckenhöchstgeschwindigkeiten nach § 50	320
91.3.6	Festsetzung kürzerer Inspektionsfristen nach § 57 Abs. 5	280
91.3.7	Gestattung der Benutzung besonderer und unabhängiger Bahnkörper durch Kraftomnibusse oder Obusse nach § 58 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
91.3.8	Zustimmung nach § 60 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
91.3.9	Inbetriebnahmegenehmigung von Betriebsanlagen nach § 62 Abs. 1	nach Zeitaufwand
91.3.10	Inbetriebnahmegenehmigung von Fahrzeugen nach § 62 Abs. 1	

91.3.10.1	für ein einzelnes Fahrzeug	nach Zeitaufwand
91.3.10.2	für Fahrzeuge einer Serie nach § 62 Abs. 5	
91.3.10.2.1	erstes Fahrzeug	nach Zeitaufwand
91.3.10.2.2	weitere Fahrzeuge, je Fahrzeug	100
91.4	**Bundesfernstraßengesetz**	
91.4.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 8	220
91.4.2	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 9 Abs. 5	32 bis 500
91.4.3	Zulassung von Ausnahmen vom Anbauverbot nach § 9 Abs. 8	40 bis 500
91.5	**Niedersächsisches Straßengesetz**	
91.5.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18	220
91.5.2	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 24 Abs. 5	32 bis 500

91.5.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 7	40 bis 500
91.6	**Eisenbahnkreuzungsgesetz**	
91.6.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2	136 bis 1 360
91.6.2	Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren nach § 6 einschließlich der Einleitung des Kreuzungsrechtsverfahrens	136 bis 1 360
91.7	**Allgemeines Eisenbahngesetz**	
91.7.1	Maßnahme nach § 5 a Abs. 2	100 bis 1 530
91.7.2	Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2	400 bis 6 000
91.7.3	Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	

91.7.3.1	bei Neuanlage oder Erweiterung	
91.7.3.1.1	bei Baukosten bis 1 000 000 Euro	0,1 v. H. der Baukosten
91.7.3.1.2	bei Baukosten von mehr als 1 000 000 Euro bis 2 500 000 Euro	1 400 zuzüglich 0,05 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Baukosten

91.7.3.1.3	bei Baukosten von mehr als 2 500 000 Euro	2 400 zuzüglich 0,015 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Baukosten
91.7.3.2	bei Übernahme	400 bis 6 000
91.7.4	erneute Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1	250 bis 3 000
91.7.5	Widerruf einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1	100 bis 3 000
91.7.6	Erlaubnis nach § 7f	
91.7.6.1	bei einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen	
91.7.6.1.1	bei Neuanlage oder Erweiterung	0,05 v. H. der Baukosten mindestens 400
91.7.6.1.2	bei Übernahme	400 bis 3 000
91.7.6.2	bei einem Eisenbahnverkehrunternehmen	400 bis 3 000

91.7.7	Genehmigung von Befreiungen nach § 9 Abs. 1e	100 bis 1 000
91.7.8	Verlangen der Benennung einer Beauftragten oder eines Beauftragten nach § 9a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5	25
91.7.9	Verbot von Vertragsbestimmungen nach § 9a Abs. 2	50
91.7.10	Genehmigung von Befreiungen nach § 9a Abs. 5	50 bis 500
91.7.11	Genehmigung nach § 11	150 bis 1 500
91.7.12	Genehmigung von Beförderungsbedingungen nach § 12 Abs. 3	100 bis 700
91.7.13	Entscheidung nach § 13 Abs. 2	100 bis 1 000

91.7.14	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung nach den §§ 18, 18b	
91.7.14.1	bei Baukosten bis 1 000 000 Euro	0,1 v. H. der Baukosten mindestens 400
91.7.14.2	bei Baukosten von mehr als 1 000 000 Euro bis 2 500 000 Euro	1 400 zuzüglich 0,05 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Baukosten
91.7.14.3	bei Baukosten von mehr als 2 500 000 Euro	2 400 zuzüglich 0,015 v.H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Baukosten
91.7.15	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung oder der Plangenehmigung (§§ 18 und 18b Nr. 4)	100 bis 1 400
91.7.16	Verlängerung der Geltungsdauer eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 18c Nr. 1	140 bis 600
91.7.17	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 21	
91.7.17.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 21 Abs. 1	160 bis 950
91.7.17.2	Aufhebung einer Besitzeinweisung nach § 21 Abs. 6 Satz 1	80 bis 475
91.7.17.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 21 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis 475
91.7.18	Feststellung der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23	400 bis 6 000
91.8	**Eisenbahnbetriebsleiterverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023)**	
91.8.1	Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nach § 2 Abs. 1	200
91.8.2	Versagung der Bestätigung nach § 2 Abs. 4	100
91.8.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 1	
91.8.3.1	bei gleichzeitiger Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters	50
91.8.3.2	ohne gleichzeitige Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters	100
91.9	**Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023)**	
91.9.1	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9	100 bis 250
91.9.2	Ausstellen eines Prüfungszeugnisses nach § 21	25
91.9.3	Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 22	50
	Anmerkung zu den Nrn. 91.9.2 und 91.9.3:	

Die Gebühren erfassen nicht die Auslagen für die Tätigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Länder.

91.10	**Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen**	
91.10.1	Eisenbahnen	
91.10.1.1	Anordnung nach § 2 Abs. 3	100 bis 1 000
91.10.1.2	Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 1	
91.10.1.2.1	wenn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat	75 bis 1 000
91.10.1.2.2	im Übrigen einschließlich einer Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 1	150 bis 4 000
91.10.1.3	Bestätigung nach § 6 Abs. 3	150
91.10.1.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 4	150
91.10.1.5	Erlaubnis zur Personenbeförderung nach § 7	75 bis 200
91.10.2	Seilbahnen	
91.10.2.1	Anordnung nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 17	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
91.10.2.2	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung nach § 14	410 bis 3 000
91.10.2.3	Feststellung des Entfallens von Planfeststellung und Plangenehmigung in den Fällen des § 14 nach § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	100 bis 1 400
91.10.2.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten Planfeststellungsbeschlusses oder einer befristeten Plangenehmigung nach § 14	100 bis 750
91.10.2.5	Betriebsgenehmigung nach § 15 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
91.10.2.6	Widerruf einer nach § 15 Abs. 1 erteilten Betriebsgenehmigung nach § 15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
91.10.2.7	Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
91.10.2.8	Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
91.10.2.9	Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3	

91.10.2.9.1	wenn sich die Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 aus der Aktenlage ergibt	150
91.10.2.9.2	wenn zur Feststellung der Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 eine Überprüfung durchgeführt wird	
91.10.2.9.2.1	in einfachen Fällen	100
91.10.2.9.2.2	im Übrigen	250
91.10.2.9.2.3	bei Wiederholung der Überprüfung, wenn bei der vorangegangenen Überprüfung festgestellt wurde, dass die erforderliche Fachkunde nicht vorliegt	50
91.10.2.10	Zulassung von Abweichungen nach § 18 Abs. 4	
91.10.2.10.1	in einfachen Fällen	100
91.10.2.10.2	im Übrigen	250
91.10.2.11	Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 20 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
91.10.2.12	Anordnung einer Nachuntersuchung nach § 20 Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
91.10.2.13	Anordnung nach § 23 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
91.10.2.14	Anordnungen und Maßnahmen nach § 25 Abs. 2	

91.10.2.14.1	Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
91.10.2.14.2	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln nach den §§ 65, 70 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 26.4
91.10.2.14.3	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 66 NPOG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 26.1
91.10.2.14.4	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 67 NPOG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	
91.10.2.14.4.1	für Zwangsgelder von 5 bis 250 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.1
91.10.2.14.4.2	für Zwangsgelder von mehr als 250 Euro bis 1 500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.2
91.10.2.14.4.3	für Zwangsgelder von mehr als 1 500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.3
91.10.2.14.5	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 69 NPOG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3.
91.11	Technische Eisenbahnaufsicht	
91.11.1	Prüfung von Ausführungsunterlagen für den Bau von Bahnanlagen einschließlich der technischen Abnahme nach Bauausführung	
91.11.1.1	bei Baukosten bis 250 000 Euro	0,2 v. H. der Baukosten mindestens 250
91.11.1.2	bei Baukosten von mehr als 250 000 Euro bis 1 000 000 Euro	900 zuzüglich 0,1 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Baukosten
91.11.1.3	bei Baukosten von mehr als 1 000 000 Euro bis 2 500 000 Euro	1 800 zuzüglich 0,05 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Baukosten
91.11.1.4	bei Baukosten von mehr als 2 500 000 Euro	2 800 zuzüglich 0,015 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Baukosten
91.11.2	Abnahme (Genehmigung) nach § 32 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2008 (BGBl. I S. 467), einschließlich zweier Ausfertigungen des Bescheids	
91.11.2.1	für Triebfahrzeuge	
91.11.2.1.1	bis 300 kW	265
91.11.2.1.2	von 300 kW bis 700 kW	480

91.11.2.1.3	über 700 kW	1 125
91.11.2.2	für Wagen und Nebenfahrzeuge	163
91.11.2.3	für Schienenkräne	225
91.11.2.4	für Drehscheiben, Schiebebühnen, Rangieranlagen, Gleiswaagen, Gleisbremsen, Wagenkippanlagen und sonstige maschinentechnische Anlagen	153 bis 560
91.11.2.5	jede weitere Ausfertigung des Bescheids	5
91.11.3	Abnahme (Genehmigung) eines Fahrzeugs nach Bauartänderung nach § 32 EBO einschließlich zweier Ausfertigungen des Bescheids	
91.11.3.1	bei Ausrüstung mit Funkfernsteuerung	153 bis 410
91.11.3.2	im Übrigen	275

91.11.3.3	jede weitere Ausfertigung des Bescheids	5
91.11.4	Genehmigung nach § 22 Abs. 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen vom 14. Dezember 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 756) in der jeweils geltenden Fassung - im Folgenden: Nds. BOA -	
91.11.4.1	für Triebfahrzeuge	
91.11.4.1.1	bis 300 kW	265
91.11.4.1.2	von 300 kW bis 700 kW	480
91.11.4.1.3	über 700 kW	1 125
91.11.4.2	für Schienenkräne	225
91.11.5	Abnahme (Genehmigung) nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nds. BOA	163 bis 1 125
91.12	Sonstige Eisenbahnaufsicht	
91.12.1	Prüfung einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter und die Stellvertretung, für die örtliche Betriebsleiterin oder für den örtlichen Betriebsleiter oder für die Betriebsleiterin oder für den Betriebsleiter einer Anschlussbahn und die Stellvertretung	82
91.12.2	Prüfung und Anerkennung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen oder Prüfung und Bestätigung einer Prüferin oder eines Prüfers	204
91.12.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Anerkennung oder Bestätigung nach Nr. 91.12.2	102
91.12.4	Prüfung von Eisenbahnbediensteten	102 bis 2 040
91.12.5	Genehmigung von Kreuzungen von Eisenbahnstrecken mit Ver- oder Entsorgungsleitungen oder von Eisenbahnstrecken mit Fernmeldeleitungen, je Kreuzung eines Bahnkörpers	153
91.12.6	Genehmigung der Verlegung einer eine Eisenbahnstrecke nicht kreuzenden Versorgungs-, Entsorgungs- oder Fernmeldeleitung auf Eisenbahngelände	153
91.12.7	Anordnung von Abweichungen nach § 2 Abs. 1 Nds. BOA oder Zulassung von Ausnahmen (§ 3 Abs. 1 EBO)	153 bis 3 060
91.12.8	Bestimmung nach § 1 Abs. 2 Nds. BOA	30
91.12.9	Festlegung der Umgrenzung des lichten Raumes nach § 8 Abs. 2 Nds. BOA	100
91.12.10	Genehmigung von Kreuzungen nach § 10 Nds. BOA oder Bestimmung über den Kreuzungsbetrieb nach § 12 EBO	50 bis 200
91.12.11	Bestimmung nach § 13 Abs. 1 oder 2, § 14 oder § 15 Abs. 1 Nds. BOA	25 bis 100
91.12.12	Zulassung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nds. BOA	160 bis 3 100
91.12.13	Abnahme nach § 24 Abs. 2 Nds. BOA oder Zulassung nach § 24 Abs. 3 Nds. BOA	50 bis 500

91.12.14	Anordnung einer Bewachung nach § 26 Abs. 5 Nds. BOA	160 bis 3 100

91.12.15	Bestimmung der Anzahl der zu bedienenden Bremsen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nds. BOA oder Festsetzung der Anzahl der ohne bediente Bremsen zu bewegenden Wagenachsen oder der in Gruppen mit mehr Achsen zu bedienenden Bremsen nach § 30 Abs. 2 Nds. BOA	25
91.12.16	Zulassung von Ausnahmen (§ 3 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen vom 25. Februar 1972 [BGBl. I S. 269], zuletzt geändert durch Artikel 500 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 [BGBl. I S. 2407] - ESBO)	50 bis 500
91.12.17	Genehmigung von Bremstafeln oder von Bremswegberechnungen nach § 35 Abs. 3 EBO oder § 35 Abs. 3 ESBO	100
91.12.18	Genehmigung von Benutzungsbedingungen nach § 38 Abs. 2 Satz 2 Nds. BOA	50
91.13	**Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz**	
91.13.1	Genehmigung eines Plans zur Gefahrenabwehr nach § 6 Abs. 4	200 bis 3 000
91.13.2	Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Plans zur Gefahrenabwehr nach § 6 Abs. 4	70 bis 500
91.13.3	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 6 Satz 2	100
91.13.4	Anerkennung einer Einrichtung als Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 8	500
91.13.5	Anerkennung einer Schulungseinrichtung nach § 9 Abs. 3 Satz 1	500
91.13.6	Entscheidung über einen Antrag zur Feststellung der Zuverlässigkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2 sowie Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 150

91.13.7	Untersagung der Abfertigung von Schiffen nach § 15 Abs. 1	100 bis 700
91.13.8	Untersagung des Einlaufens oder Anordnung der Ausweisung aus dem Hafen nach § 15 Abs. 2	100 bis 700
91.13.9	Maßnahmen nach § 15 Abs. 3	100 bis 700
91.14	**(weggefallen)**	
91.15	**Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Binnenschiffe vom 18. Januar 2019 (Nds. GVBl. S. 11)**	
91.15.1	Erteilung eines Unionszeugnisses nach § 3 Abs. 2 Satz 1	100 bis 300
91.15.2	Ausstellung eines neuen Unionszeugnisses nach § 3 Abs. 8 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3 Halbsatz 2	50
91.15.3	Änderung des Unionszeugnisses nach § 3 Abs. 9 Satz 2	50
91.15.4	Verlängerung der Befristung eines Unionszeugnisses nach § 4 Abs. 2	50 bis 150
91.16	**Niedersächsische Hafenordnung vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2022 (Nds. GVBl. S. 641)**	
91.16.1	Zulassung zum Führen eines Schiffes innerhalb eines Hafens nach § 3 Abs. 4 Satz 1	100 bis 350
91.16.2	Erlaubnis zum Einlaufen oder zur Benutzung eines Liegeplatzes nach § 7 Abs. 1 Satz 1	75 bis 1 000

91.16.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 8 von den Meldepflichten nach § 8 Abs. 1 bis 4 und Abs. 7 oder von der Verpflichtung nach § 8 Abs. 6	40 bis 250
91.16.4	Zuweisung eines Liegeplatzes nach § 9 Abs. 1	40 bis 250
91.16.5	Anordnung der Bewachung eines Schiffes nach § 9 Abs. 2 Satz 2	40 bis 100
91.16.6	Erlaubnis für Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an einem Schiff nach § 9 Abs. 3	85 bis 615
91.16.7	Anordnung, unzureichende Festmachereinrichtungen nicht einzusetzen oder beschädigte Leinen und Drähte auszutauschen nach § 10 Abs. 1 Satz 2	40 bis 100
91.16.8	Genehmigung zur Betätigung von Antriebsanlagen oder Manövrierhilfen nach § 11 Abs. 1	40 bis 250
91.16.9	Erlaubnis zum Ankern im Hafen nach § 11 Abs. 2 Satz 2	85 bis 615
91.16.10	Erlaubnis zum Absetzen und Anheben von Stelzen im Hafen nach § 11 Abs. 3	185 bis 1 030
91.16.11	Weisung in Bezug auf die Beseitigung eines gesunkenen Schiffes oder anderen Gegenstandes nach § 12 Abs. 2	250 bis 1 000
91.16.12	Erlaubnis für Heißarbeiten nach § 13 Abs. 2 Satz 1	40 bis 350
91.16.13	Erlaubnis für das Überfliegen des Hafens nach § 14 Abs. 3	85 bis 615
91.16.14	Erlaubnis für Taucharbeiten im Hafen nach § 14 Abs. 4	85 bis 615
91.16.15	Erlaubnis für eine Veranstaltung im Hafen nach § 15	40 bis 1 000
91.16.16	Anordnung oder Verbot nach § 17	40 bis 250
91.16.17	Zulassung einer Ausnahme von den Meldepflichten nach § 19 Abs. 5 Satz 1	40 bis 250
91.16.18	Untersagung oder Anordnung nach § 20	40 bis 1 000
91.17	**Gesetz über den Bau und den Betrieb von Verkehrsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr**	
91.17.1	Planfeststellung einer Versuchsanlage nach § 12 Abs. 1	56 bis 2 800
91.17.2	Entscheidung über das Unterbleiben einer Planfeststellung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1	56 bis 1 400
91.17.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten Planfeststellungsbeschlusses nach § 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1	56 bis 700
91.17.4	Genehmigung einer Betriebsvorschrift nach § 12 Abs. 4	500 bis 6 000
91.18	**Verordnung über die Verwendung von schwefelhaltigen Schiffskraftstoffen in Seehäfen vom 5. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 32), geändert durch Verordnung vom 1. April 2014 (Nds. GVBl. S. 93)**	

	Maßnahme nach § 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
92	**- aufgehoben -**	

93	**Verpflichtungsgesetz**	
	Aufnahme der Niederschrift nach § 1 Abs. 3 über die Verpflichtung von Personen außerhalb eines Anerkennungs- oder Zulassungsverfahrens	
93.1	nach § 1 Abs. 1 Nr. 2,	
	je Person	6
	mindestens	17
93.2	nach § 1 Abs. 1 Nr. 3,	
	je Person	12
	mindestens	29
94	**Versicherungsunternehmen**	
94.1	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb	35 bis 355
94.2	Genehmigung einer Bestandsveränderung durch Übertragung auf ein anderes Unternehmen	35 bis 355
94.3	Sonstige Genehmigungen und Entscheidungen nach Antrag der Versicherungsunternehmen	35 bis 355
	Anmerkung zu den Nrn. 94.1 bis 94.3: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen und die unselbständigen öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen.	
95	**Waldangelegenheiten**	

95.1	**Bundeswaldgesetz**	
95.1.1	Anerkennung einer Forstbetriebsgemeinschaft nach § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 320
95.1.2	Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 320
95.1.3	Widerruf einer Anerkennung nach § 20	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 1 100
95.1.4	Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten nach § 34 Abs. 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 80
95.1.5	Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften nach § 34 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 15 und höchstens 80
95.1.6	Anerkennung einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung nach § 38 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 650
95.1.7	Zulassung des Beitritts einzelner Grundbesitzer nach § 38 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 130
95.2	**Verordnung zur Durchführung des Bundeswaldgesetzes vom 8. September 1975 (Nds. GVBl. S. 310), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 473)**	
95.2.1	Durchführung des Gründungsverfahrens eines Forstbetriebsverbandes nach den §§ 1 bis 11	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 650
95.2.2	Genehmigung einer Satzungsänderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 200

95.2.3	Genehmigung des Ausscheidens eines Grundstücks nach § 12 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 100
95.2.4	Genehmigung der Auflösung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 130
95.3	**Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung**	
95.3.1	Genehmigung zur Umwandlung von Wald in Flächen mit anderer Nutzungsart nach § 8 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 1 000
95.3.2	Anordnung der Wiederaufforstung nach § 8 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 400
95.3.3	Verlangen der Beseitigung einer Erstaufforstung nach § 9 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 130
95.3.4	Untersagung des Kahlschlages nach § 12 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 125
95.3.5	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 11 Abs. 1 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 220

95.3.6	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 12 Abs. 4 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 220
95.3.7	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 12 Abs. 5 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 220
95.3.8	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 13 Abs. 1 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 220
95.3.9	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 13 Abs. 2 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 220
95.3.10	Erteilung eines Kennzeichens für Pferde aufgrund einer Verordnung nach § 26 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 15 und höchstens 55
95.3.11	Genehmigung von Verboten, Zäunen, Sperren und sonstigen Hindernissen nach § 31 Abs. 3	120
95.3.12	Anordnung nach § 31 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 200
95.4	**Forstvermehrungsgutgesetz**	
95.4.1	Zulassung von Ausgangsmaterial auf Antrag	
95.4.1.1	unter der Kategorie ‚Quellengesichert' nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 oder unter der Kategorie ‚Ausgewählt' nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1, je Zulassungseinheit (Registernummer)	55
95.4.1.2	unter der Kategorie ‚Qualifiziert' oder ‚Geprüft' nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 2 oder 3, je Zulassungseinheit (Registernummer)	160
95.4.2	Ausstellung eines Stammzertifikats nach § 8 Abs. 2 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 12 und höchstens 55
95.4.3	Ausstellung eines neuen Stammzertifikats oder eines Herkunfts- oder Identifikationszertifikats nach § 16 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 12 und höchstens 55

95.4.4	Durchführung von weiteren amtlichen Kontrollen anderer Baumarten und künstlicher Hybriden nach § 18 Abs. 7	120
95.4.5	Prüfung einer Anzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120 und höchstens 650
95.4.6	Untersagung der Fortführung eines Betriebs nach § 17 Abs. 4 Satz 1	550
95.4.7	Aufhebung der Untersagung der Fortführung eines Betriebs nach § 17 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 300
95.5	**Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 12. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 15)**	
	Zulassung nach § 2 Abs. 2	40
96	**Wasserrecht**	
96.1	**Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)**	

96.1.1	Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 im förmlichen Verwaltungsverfahren, Bewilligung nach § 8 Abs. 1 und gehobene Erlaubnis nach § 15	
96.1.1.1	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 (nicht aber in Bezug auf Wasserkraftanlagen, die Entnahme und Einleitung von Kühlwasser zum Betrieb eines Kraftwerks sowie Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung),	
	je angefangene 1 000 m^3 Wasser oder Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht, eingeleitet, zutage gefördert oder zutage geleitet werden dürfen	0,85, insgesamt jedoch mindestens 590 und höchstens 41 250
	Anmerkung zu Nr. 96.1.1.1: Wird die Erlaubnis oder die gehobene Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist für die Berechnung der Gebühr die 30-fache zulässige Jahresleistung der Entnahme, Ableitung, Einbringung, Einleitung, Zutageförderung oder Zutageleitung zugrunde zu legen.	
96.1.1.2	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 zum Betrieb einer Wasserkraftanlage, je 1 kW zulässiger Leistung	64, insgesamt jedoch mindestens 1 440 und höchstens 63 700
	Anmerkung zu Nr. 96.1.1.2: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Wasserkraftanlage erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und gehobenen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 abgegolten.	

96.1.1.3	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zur Entnahme oder Einleitung von Kühlwasser zum Betrieb eines Kraftwerks,	
	je angefangene 1 000 m^3 Wasser oder Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis entnommen oder eingeleitet werden dürfen	0,80, insgesamt jedoch mindestens 5 000 und höchstens 300 000
	Anmerkung zu Nr. 96.1.1.3: Wird die Erlaubnis oder die gehobene Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist für die Berechnung der Gebühr die 30-fache zulässige Jahresleistung der Entnahme oder Einleitung zugrunde zu legen.	
96.1.1.4	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 405 und höchstens 20 200
	Anmerkung zu Nr. 96.1.1.4: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und gehobenen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 abgegolten.	
96.1.1.5	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2	
96.1.1.5.1	für eine Anlage, deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen, oder für das Entnehmen von Stoffen, deren Wert nicht mehr als 50 000 Euro beträgt	2 v. H. der Errichtungskosten oder des Wertes, jedoch mindestens 635
96.1.1.5.2	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen, oder für das Entnehmen von Stoffen, deren Wert mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro beträgt	1 000 zuzüglich 0,3 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten oder des 50 000 Euro übersteigenden Wertes

96.1.1.5.3	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen, oder für das Entnehmen von Stoffen, deren Wert mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro beträgt	1 750 zuzüglich 0,2 v. H. der 300 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten oder des 300 000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.1.5.4	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen, oder für das Entnehmen von Stoffen, deren Wert mehr als 1 000 000 Euro beträgt	3 150 zuzüglich 0,1 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten oder des 1 000 000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.1.6	Änderung einer Erlaubnis, Bewilligung oder gehobenen Erlaubnis	

96.1.1.6.1	für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 (nicht aber in Bezug auf Wasserkraftanlagen, die Entnahme und Einleitung von Kühlwasser zum Betrieb eines Kraftwerks sowie Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung)	
	hinsichtlich der zusätzlichen Menge des Wassers oder der Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht, eingeleitet, zutage gefördert oder zutage geleitet werden darf	
		Gebühr nach Nr. 96.1.1.1
96.1.1.6.2	für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 zum Betrieb einer Wasserkraftanlage, je 1 kW zusätzlich zulässiger Leistung	45, insgesamt jedoch mindestens 250 und höchstens 50 000
96.1.1.6.3	für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zur Entnahme oder Einleitung von Kühlwasser zum Betrieb eines Kraftwerks hinsichtlich der zusätzlichen Menge des Wassers oder der Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis entnommen oder eingeleitet werden darf,	
	je angefangene 1 000 m^3 des Wassers oder der Stoffe	0,40, insgesamt jedoch mindestens 2 500 und höchstens 150 000
96.1.1.6.4	für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 210 und höchstens 20 200
96.1.1.6.5	für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2	nach Zeitaufwand
96.1.1.6.6	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 50 000
96.1.1.7	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis oder einer gehobenen Erlaubnis	nach Zeitaufwand
96.1.1.8	Nachträgliche Entscheidung nach § 14 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 2, oder nach § 14 Abs. 6	nach Zeitaufwand

96.1.2	Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, die nicht im förmlichen Verwaltungsverfahren erteilt wird	
96.1.2.1	Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 (nicht aber in Bezug auf Wasserkraftanlagen, Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung sowie das Einbringen von Baggergut in ein Gewässer), je angefangene 1 000 m^3 Wasser oder Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht, eingeleitet, zutage gefördert oder zutage geleitet werden dürfen	0,40, insgesamt jedoch mindestens 250 und höchstens 50 000
	Anmerkung zu Nr. 96.1.2.1: Wird die Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist für die Berechnung der Gebühr die 30-fache zulässige Jahresleistung der Entnahme, Ableitung, Einbringung, Einleitung, Zutageförderung oder Zutageleitung zugrunde zu legen.	
96.1.2.2	Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 zum Betrieb einer Wasserkraftanlage, je 1 kW zulässiger Leistung	45, insgesamt jedoch mindestens 500 und höchstens 50 000
	Anmerkung zu Nr. 96.1.2.2: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Wasserkraftanlage erforderlichen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 abgegolten.	

96.1.2.3	Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 10 100
	Anmerkung zu Nr. 96.1.2.3: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung erforderlichen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 abgegolten.	
96.1.2.4	Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2	
96.1.2.4.1	für eine Anlage, deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen, oder für die Entnahme von Stoffen, deren Wert nicht mehr als 50 000 Euro beträgt	2 v. H. der Errichtungskosten oder des Wertes, jedoch mindestens 300
96.1.2.4.2	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen, oder für das Entnehmen von Stoffen, deren Wert mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro beträgt	1 000 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten oder des 50 000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.2.4.3	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen, oder für das Entnehmen von Stoffen, deren Wert mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro beträgt	1 500 zuzüglich 0,15 v. H. der 300 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten oder des 300 000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.2.4.4	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen, oder für das Entnehmen von Stoffen, deren Wert mehr als 1 000 000 Euro beträgt	2 550 zuzüglich 0,1 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten oder des 1 000 000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.2.5	Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 zum Einbringen von Baggergut in ein Gewässer	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500

96.1.2.6	Änderung einer Erlaubnis	
96.1.2.6.1	für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 (nicht aber in Bezug auf Wasserkraftanlagen, Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung sowie das Einbringen von Baggergut in ein Gewässer) hinsichtlich der zusätzlichen Menge des Wassers oder der Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht, eingeleitet, zutage gefördert oder zutage geleitet werden darf	Gebühr nach Nr. 96.1.2.1
96.1.2.6.2	für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 zum Betrieb einer Wasserkraftanlage, je 1 kW zusätzlich zulässiger Leistung,	45, insgesamt jedoch mindestens 500 und höchstens 50 000
96.1.2.6.3	für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 10 100
96.1.2.6.4	für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2	nach Zeitaufwand
96.1.2.6.5	für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 zum Einbringen von Baggergut in ein Gewässer	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 50 000
96.1.2.6.6	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 31 850
96.1.2.7	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand
	Anmerkungen zu den Nrn. 96.1.1 und 96.1.2: a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1. b) Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und festgestellt, dass UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.	
96.1.3	Prüfung einer Anzeige nach § 8 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand

96.1.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Abs. 1, auch in Verbindung - mit § 58 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1, - mit § 60 Abs. 3 Satz 3, - mit § 63 Abs. 1 Satz 2 oder - mit § 69 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1 NWG	15 v. H. der für die Hauptentscheidung vorgesehenen Gebühr, jedoch mindestens 250
96.1.5	Festlegung eines Ausgleichs nach § 22	nach Zeitaufwand
96.1.6	Anordnung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit eines Gewässers nach § 34 Abs. 2	nach Zeitaufwand
96.1.7	Anordnung nach § 36 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand
96.1.8	Anordnung im Einzelfall nach § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3	nach Zeitaufwand

96.1.9	Befreiung nach § 38 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Satz 9 Halbsatz 2 NWG	nach Zeitaufwand
96.1.10	Entscheidung zur Gewässerunterhaltung nach § 42	nach Zeitaufwand
96.1.11	Prüfung einer Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 500

Anmerkung zu Nr. 96.1.11:
Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.

96.1.12	Anordnung der Einstellung oder Beseitigung der Erschließung nach § 49 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
96.1.13	Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 5	60 bis 5 000
96.1.14	Anerkennung einer Heilquelle nach § 53 Abs. 2 Satz 1	1 910
96.1.15	Auferlegung von besonderen Betriebs- oder Überwachungspflichten nach § 53 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand
96.1.16	Regelmäßige oder anlassbezogene Überwachung einer Heilquelle sowie der zur Heilquelle gehörenden Betriebe und Anlagen nach § 53 Abs. 3 Satz 2 durch - Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustands und der Beschaffenheit der Heilquelle einschließlich ihrer Umgebung, - Überprüfung der Einhaltung der in der staatlichen Anerkennung festgelegten Betriebs- und Eigenüberwachungspflichten, - Kontrolle der chemischen Zusammensetzung sowie der physikalischen Eigenschaften der Heilquelle, insbesondere der bakteriologischen und hygienischen Beschaffenheit des Wassers, - Kontrolle der Heilwirkung und Überprüfung des Wassers im Hinblick auf Gegenindikationen oder Gesundheitsgefährdungen, - Verlangen einer Auskunft oder der Vorlage von Unterlagen oder - Entnahme und Untersuchung von Proben und Beurteilung der Untersuchungsergebnisse, jeweils auch im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle oder einer Nachkontrolle	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 96.1.16:	

	Für erforderliche Wasseruntersuchungen sind zusätzlich Gebühren nach der Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung zu erheben.	
96.1.17	Einleiten von Abwasser in eine Abwasseranlage	
96.1.17.1	Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in eine Abwasseranlage nach § 58 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1	135 bis 2 830
96.1.17.2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1	84 bis 1 415
96.1.17.3	Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 2	nach Zeitaufwand
96.1.18	Abwasserbehandlungsanlagen	
96.1.18.1	Genehmigung der Errichtung, des Betriebs oder der Errichtung und des Betriebs einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3	

96.1.18.1.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	2 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 615
96.1.18.1.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen	1 000 zuzüglich 0,33 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
96.1.18.1.3	deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	1 825 zuzüglich 0,22 v. H. der 300 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
96.1.18.1.4	deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	3 365 zuzüglich 0,12 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
96.1.18.2	Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3	Gebühr nach Nr. 96.1.18.1, bezogen auf die Kosten der Änderung
96.1.18.3	Prüfung einer Anzeige nach § 60 Abs. 4 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand
96.1.18.4	Untersagung des Betriebs einer Abwasserbehandlungsanlage oder eines Teils einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 5	nach Zeitaufwand
96.1.18.5	Anordnung der Stilllegung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 6	nach Zeitaufwand
	Anmerkungen zu Nr. 96.1.18: a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1. b) Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und festgestellt, dass UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1	
96.1.19	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200

96.1.20	Anordnung nach § 64 Abs. 2	270
96.1.21	Anordnung nach § 55 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 66	500
96.1.22	Planfeststellung	
96.1.22.1	Planfeststellung nach § 68 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 3, mit Ausnahme der Planfeststellung für den Gewässerausbau durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), genehmigungsbedürftig ist,	
96.1.22.1.1	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	3 v. H. der Kosten, jedoch mindestens 1 000
96.1.22.1.2	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen	1 500 zuzüglich 0,4 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Kosten
96.1.22.1.3	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	2 500 zuzüglich 0,3 v. H der 300 000 Euro übersteigenden Kosten
96.1.22.1.4	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	4 600 zuzüglich 0,2 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Kosten
96.1.22.2	Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 für den Gewässerausbau durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist Anmerkung zu Nr. 96.1.22.2:	das 1,8-Fache der Gebühr nach Nr. 64.2.8 bezogen auf die Gesamtabbaumenge

	In Bezug auf die Bodenabbaugenehmigung nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz ist § 1 Abs. 6 dieser Verordnung nicht anzuwenden.	
96.1.23	Plangenehmigung	
96.1.23.1	Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 3, mit Ausnahme der Plangenehmigung für den Gewässerausbau durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist	
96.1.23.1.1	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	1,5 v. H. der Kosten, jedoch mindestens 300
96.1.23.1.2	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen	750 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Kosten
96.1.23.1.3	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	1 250 zuzüglich 0,15 v. H. der 300 000 Euro übersteigenden Kosten
96.1.23.1.4	für einen Gewässerausbau, dessen Kosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	2 300 zuzüglich 0,1 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Kosten

96.1.23.2	Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 für den Gewässerausbau durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist Anmerkung zu Nr. 96.1.23.2: In Bezug auf die Bodenabbaugenehmigung nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz ist § 1 Abs. 6 dieser Verordnung nicht anzuwenden.	Gebühr nach Nr. 64.2.8 bezogen auf die Gesamtabbaumenge

Anmerkungen zu den Nrn. 96.1.22.1, 96.1.22.2, 96.1.23.1 und 96.1.23.2:

a) Wird in dem Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.

	b) Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), durchgeführt und festgestellt, dass UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.	
96.1.24	Überschwemmungsgebiete	
96.1.24.1	Zulassung der Ausweisung eines neuen Baugebietes nach § 78 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 5 000
96.1.24.2	Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage nach § 78 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
96.1.24.3	Prüfung einer Anzeige nach § 78 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
96.1.24.4	Zulassung einer Maßnahme nach § 78a Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
96.1.24.5	Nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen nach § 78a Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand
96.1.24.6	Zulassung einer Ausnahme nach § 78c Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
96.1.24.7	Prüfung einer Anzeige nach § 78c Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand
96.1.25	Verpflichtung nach § 92, 93 oder 94 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3	nach Zeitaufwand
96.1.26	Festsetzung eines Entgelts nach § 94 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3	nach Zeitaufwand

96.1.27	Bestimmung, dass die Entschädigung durch Lieferung elektrischen Stroms zu leisten ist, nach § 96 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 123 NWG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
96.1.28	Hinwirken auf eine gütliche Einigung der Beteiligten auf Antrag nach § 98 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 123 NWG	nach Zeitaufwand
96.1.29	Festsetzung einer Entschädigung nach § 98 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 123 NWG	nach Zeitaufwand
96.1.30	Überwachung im Rahmen der Gewässeraufsicht	
96.1.30.1	Regelmäßige oder anlassbezogene Überwachung eines Gewässers oder einer Anlage im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 Satz 1 und § 101 durch - Kontrolle von Gutachten, Prüfbescheinigungen, Messberichten, Dokumentationen, sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen, - Verlangen einer Auskunft oder der Vorlage von Unterlagen oder - Entnahme und Untersuchung von Proben und Beurteilung der Untersuchungsergebnisse, jeweils auch im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle oder einer Nachkontrolle	nach Zeitaufwand
	Anmerkungen zu Nr. 96.1.30.1: a) Für erforderliche Abwasseruntersuchungen und Wasseruntersuchungen sind zusätzlich Gebühren nach der Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung zu erheben.	

b) Die im Rahmen des Kernreaktorfernüberwachungssystems für Emissionen auf dem Abwasserpfad entstehenden Aufwendungen des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz sind als Auslagen zu erheben.

96.1.30.2	Anordnung nach § 100 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand
96.1.30.3	Überprüfung einer erteilten Zulassung nach § 100 Abs. 2	nach Zeitaufwand
96.1.31	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)	
96.1.31.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels nach § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 NPOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
96.1.31.2	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 66 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200

96.1.31.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 67 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
96.1.31.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 69 NPOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
96.2	**Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)**	
96.2.1	Prüfung einer Anzeige nach § 4a Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand
96.2.2	Anordnung nach § 7 Abs. 1 oder 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 18	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
96.2.3	Feststellung des Inhalts oder des Umfangs eines alten Rechts oder einer alten Befugnis nach § 19 Abs. 2 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand
96.2.4	Ermäßigung der Gebühr nach § 22 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3	nach Zeitaufwand
96.2.5	Verlangen der Vorlage von Messergebnissen nach § 26 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
96.2.6	Festlegung von Art, Anzahl oder Aufstellungsort der Geräte nach § 26 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
96.2.7	Regelung, Beschränkung oder Verbot des Gemeingebrauchs durch Verfügung nach § 34 oder durch Verfügung auf der Grundlage einer Verordnung nach § 34	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
96.2.8	Setzen und Beurkunden von Staumarken nach § 45 Abs. 3 Satz 1 oder Erneuern, Versetzen oder Berichtigen von Staumarken und Beurkunden nach § 45 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 Satz 2	125 bis 5 000
96.2.9	Genehmigung des Änderns oder Beeinflussens von Staumarken oder Festpunkten nach § 46 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
96.2.10	Genehmigung zum Außerbetriebsetzen oder zur Beseitigung einer Stauanlage nach § 48 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 5 000

96.2.11	Bestimmung und ortsübliche Bekanntmachung einer Frist nach § 48 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
96.2.12	Anordnung nach § 50	nach Zeitaufwand
96.2.13	Zulassung einer Ausnahme durch Verfügung nach § 51 oder durch Verfügung auf der Grundlage einer Verordnung nach § 51	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
96.2.14	Planfeststellung für eine Stauanlage oder einen Wasserspeicher nach § 53 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1, oder nach § 56 Abs. 2	
96.2.14.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	3 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 1 000
96.2.14.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen	1 500 zuzüglich 0,4 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
96.2.14.3	deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	2 500 zuzüglich 0,3 v. H. der 300 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
96.2.14.4	deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	4 600 zuzüglich 0,2 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
96.2.15	Plangenehmigung für eine Stauanlage oder einen Wasserspeicher nach § 53 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1, oder Genehmigung für eine Anlage, Aufschüttung oder Abgrabung nach § 57 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 83,	
96.2.15.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	2 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 250
96.2.15.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen	1 000 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
96.2.15.3	deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	1 500 zuzüglich 0,15 v. H. der 300 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten

96.2.15.4	deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	2 550 zuzüglich 0,1 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten

Anmerkungen zu den Nr. 96.2.14 und 96.2.15:

a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.

b) Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und festgestellt, dass UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.

96.2.16	Regelmäßige oder anlassbezogene Überwachung des Baus, der Unterhaltung oder des Betriebs einer Stauanlage oder eines Wasserspeichers nach § 55 Satz 1, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1, durch	

	- Verlangen einer Auskunft oder der Vorlage von Unterlagen, - Entnahme und Untersuchung von Proben und Beurteilung der Untersuchungsergebnisse,	
	- Prüfung der Tragsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit oder - Überwachung der Einhaltung von Nebenbestimmungen aus öffentlich-rechtlichen Gestattungen, jeweils auch im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle oder einer Nachkontrolle	nach Zeitaufwand
96.2.17	Auferlegung von Sicherheitsmaßregeln nach § 55 Satz 2, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand
96.2.18	Feststellung nach § 56 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand
96.2.19	Anordnung im Einzelfall nach § 58 Abs. 2	nach Zeitaufwand

96.2.20	Entscheidung zur Gewässerunterhaltung nach § 79 Abs. 1	nach Zeitaufwand
96.2.21	Verlangen der Vorlage von Untersuchungsergebnissen nach § 89 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
96.2.22	Prüfung einer Anzeige nach § 96 Abs. 6 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130
96.2.23	Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 96 Abs. 8 Satz 1 oder Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 96 Abs. 8 Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 97 Abs. 4 Satz 1	43 bis 445
96.2.24	Regelmäßige oder anlassbezogene Überwachung der Indirekteinleitung von Abwasser in die Kanalisation oder in eine Kläranlage nach § 98 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1 WHG, durch - Verlangen einer Auskunft oder der Vorlage von Unterlagen oder - Entnahme und Untersuchung von Proben- und Beurteilung der Untersuchungsergebnisse, jeweils auch im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle oder einer Nachkontrolle. Anmerkung zu Nr. 96.2.24: Für erforderliche Abwasseruntersuchungen und Wasseruntersuchungen sind zusätzlich Gebühren nach der Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung zu erheben.	nach Zeitaufwand
96.2.25	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen nach § 100 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
96.2.26	Anordnung nach § 100 Abs. 3	25 bis 255
96.2.27	Fristverlängerung nach § 10 Abs. 5 Satz 4 NNatSchG in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
96.2.28	Vorbescheid nach § 11 Satz 1 NNatSchG in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 61
96.2.29	Fristverlängerung nach § 11 Satz 4 NNatSchG in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70

96.2.30	Verpflichtung zum Ausbau nach § 110	nach Zeitaufwand
96.2.31	Verpflichtung nach § 111 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand
96.2.32	Auferlegung eines Beitrags nach § 111 Abs. 3	nach Zeitaufwand
96.2.33	Festsetzung einer Entschädigung nach § 112	nach Zeitaufwand
96.2.34	Entscheidung nach § 113 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand
96.2.35	Festsetzung eines Kostenanteils nach § 114 Satz 2, soweit nicht Teil eines Planfeststellungsverfahrens	
96.2.35.1	bei einem Streitwert, der nicht mehr als 2 500 Euro beträgt	3 v. H.
96.2.35.2	bei einem Streitwert, der mehr als 2 500 Euro beträgt	1 v. H., jedoch mindestens 75
96.2.36	Verpflichtung nach § 116 Abs. 2	nach Zeitaufwand
96.2.37	Beglaubigter Auszug aus dem Wasserbuch nach § 120 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 und höchstens 8

96.2.38	Verpflichtung zur Duldung nach § 122	nach Zeitaufwand
96.3	**Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)**	
96.3.1	Dokumentation der Nachvollziehbarkeit der Einstufung nach § 8 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.2	Maßnahme nach § 9 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.3	Überprüfung der Dokumentation nach § 10 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.4	Verpflichtung nach § 10 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.5	Anordnung nach § 16 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
96.3.6	Zulassung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.7	Entscheidung über die Art der Rückhaltung wassergefährdender Stoffe oder die Beseitigung des Niederschlagswassers nach § 19 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.8	Prüfung einer Anzeige nach § 40 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.9	Untersagung der Errichtung oder des Betriebs oder Festsetzung von Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb nach § 41 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.10	Anordnung des Abschlusses eines Überwachungsvertrages nach § 46 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72

96.3.11	Anordnung einer einmaligen Prüfung oder wiederkehrender Prüfungen nach § 46 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.12	Befreiung nach § 49 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.13	Anerkennung einer Sachverständigenorganisation nach § 52 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 770*
96.3.14	Zustimmung nach § 53 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
96.3.15	Widerruf der Anerkennung einer Sachverständigenorganisation nach § 54 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 770*
96.3.16	Erneute Anerkennung einer Sachverständigenorganisation nach § 54 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 770*
96.3.17	Anerkennung einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft nach § 57 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 770*
96.3.18	Zustimmung nach § 58 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
96.3.19	Widerruf der Anerkennung einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft nach § 59 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 770*
96.3.20	Erneute Anerkennung einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft nach § 59 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 770*
96.3.21	Anordnung nach § 67	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.22	Anordnung einer technischen oder organisatorischen Anpassungsmaßnahme nach § 68 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.23	Zustimmung nach § 68 Abs. 10 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.24	Anordnung nach § 68 Abs. 10 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72

96.3.25	Festlegung nach § 69 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.26	Prüfung einer Anzeige nach Nr. 6.1 der Anlage 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.27	Anordnung nach Nr. 6.4 Satz 1, auch in Verbindung mit Nr. 7.1 Satz 1 Buchst. b, der Anlage 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.28	Anordnung nach Nr. 7.2 Satz 1 der Anlage 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.3.29	Befreiung nach Nr. 8.3 der Anlage 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72
96.4	**Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 24. Februar 1995 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2010 (Nds. GVBl. S. 181)**	
96.4.1	Anerkennung als Untersuchungsstelle der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung nach § 1 Satz 1	
96.4.1.1	unter Berücksichtigung einer Akkreditierung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 275 und höchstens 3 110*
96.4.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 910 und höchstens 14 400*
96.4.2	Verlängerung der Anerkennung nach § 2 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 70 v. H. der Gebühren nach Nr. 96.4.1.1 oder 96.4.1.2*
96.4.3	Bestätigung nach § 2 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand
96.4.4	Überwachung nach § 4 Abs. 3	
96.4.4.1	Probenahme- oder Laboraudit	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 275 und höchstens 2 330
96.4.4.2	turnusmäßiger Ringversuch, je Teilnehmer	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 110 und höchstens 1 650
96.4.4.3	sonstige Maßnahme	nach Zeitaufwand
97	**Wasser- und Abfalluntersuchungen**	

	(außerhalb der Anwendungsbereiche der Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 22. Dezember 1998, Nds. GVBl. S. 724, sowie der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6. Dezember 2001, Nds. GVBl. S. 736, in den jeweils geltenden Fassungen)	
97.1	Chemische und physikalische Untersuchungen im Rahmen regelmäßiger Serienbestimmungen,	
	je Einzelbestimmung innerhalb von Gesamtuntersuchungen	4,60 bis 82
97.2	Infrarotspektralfotometrische, gaschromatographische, massenspektrometrische, dünnschichtchromatographische, hochleistungsflüssigkeitschromatographische, fluoreszenzspektroskopische oder röntgenfluoreszenzspektroskopische Untersuchungen,	
	je Probe	58 bis 590
97.3	Chemische und physikalisch-chemische Untersuchungen von Trinkwasser	590 bis 1180
	Anmerkung zu Nr. 97.3: Bei Untersuchungen von Eigenversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser zum privaten Gebrauch entnommen wird, kann die Gebühr auf 100 bis 200 Euro ermäßigt werden.	
97.4	Mikrobiologische und hygienisch-chemische Untersuchungen von Trinkwasser, Schwimm- und Badebeckenwasser sowie Badegewässern	
97.4.1	Nachweis von E. coli und coliformen Keimen einschließlich Keimzahlbestimmung in Trinkwasser und in Schwimm- und Badebeckenwasser	11 bis 168
97.4.2	Nachweis von E. coli und coliformen Keimen in Badegewässern	27 bis 58
97.4.3	Weitere mikrobiologische Keimnachweise in Wasser, je nach Aufwand	6 bis 118
97.5	Radiochemische Untersuchungen,	

	je Einzelbestimmung	70 bis 1770
97.6	Mitwirkung im Rahmen der Aufsicht; Überwachung der Abwassereinleitung; Untersuchung von Abfällen	
	je nach Untersuchungsumfang	58 bis 4120
97.7	Gutachten und Ortsbesichtigungen, soweit sie nicht unter die Nrn. 97.1 bis 97.7 fallen, je angefangene Stunde	

	durch eine Naturwissenschaftlerin oder einen Naturwissenschaftler, eine Ingenieurwissenschaftlerin oder einen Ingenieurwissenschaftler	74
	durch eine Chemieingenieurin oder einen Chemieingenieur, eine Biologieingenieurin oder einen Biologieingenieur, eine Bauingenieurin oder einen Bauingenieur	54
	durch eine Chemotechnikerin oder einen Chemotechniker, eine Laborantin oder einen Laboranten, eine Bautechnikerin oder einen Bautechniker	40
98	**Wohnungswesen**	
98.1	**Wohnungsbindungsgesetz**	
98.1.1	Genehmigung des Übergangs von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 82
98.1.2	Genehmigung einer Vereinbarung nach § 9 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 40
98.1.3	Bestätigung nach § 18 Abs. 2	25
98.1.4	Freistellung von der Zweckbindung nach § 22 Abs. 3 Buchst. b	25
98.2	**Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz**	
98.2.1	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins	
98.2.1.1	nach § 8 Abs. 2 oder 3	18
98.2.1.2	nach § 8 Abs. 2 oder 3 mit einer Abweichung nach § 8 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 18 und höchstens 40
98.2.2	Genehmigung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 2 oder 3, je Wohnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 1 610

98.2.3	Freistellung nach § 11 Abs. 1, je Wohnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 17 und höchstens 1 610
98.2.4	Entlassung aus den Bindungen oder Änderung der Bindungen nach § 11 Abs. 3, je Wohnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 17 und höchstens 1 610
98.3	**Neubaumietenverordnung 1970 in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2203), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)**	
	Genehmigung des Übergangs von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 15 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 82
98.4	**Reichsheimstättengesetz in Verbindung mit Artikel 6 § 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes**	
	Zulassung einer Abweichung nach § 17 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 17 und höchstens 82
98.5	**Wohnungseigentumsgesetz**	
98.5.1	Erstellen eines Aufteilungsplans nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 400
98.5.2	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, je Wohnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 400
99	**- aufgehoben -**	
100	**Jagdrecht**	

100.1	**Bundesjagdgesetz (im Folgenden: BJagdG) in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) in der Fassung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320)**	
100.1.1	Jagdliche Einrichtungen, Jägernotweg	
100.1.1.1	Anordnung der Entfernung jagdlicher Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 6 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 200
100.1.1.2	Festlegung eines Jägernotweges nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 150
100.1.2	Jagdbezirke und Hegegemeinschaften	
100.1.2.1	Verfügung der Abrundung eines Jagdbezirks nach § 7 Abs. 1 Satz 2 NJagdG und § 11 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 350
100.1.2.2	Beanstandung eines Abrundungsvertrages nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 350

100.1.2.3	Aufhebung einer verfügten Abrundung nach § 7 Abs. 6 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 350
100.1.2.4	Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen nach § 6a Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, BJagdG	
100.1.2.4.1	aufgrund eines Erstantrags	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 750
100.1.2.4.2	aufgrund eines späteren Antrags derselben Person für weitere Grundflächen im gleichen Jagdbezirk	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 350
100.1.2.5	Ablehnung der Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen	
100.1.2.5.1	mit Anhörung Dritter	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 750
100.1.2.5.2	ohne Anhörung Dritter	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 350
100.1.2.6	Erklärung von Grundflächen zu befriedeten Bezirken nach § 9 Abs. 2 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 200
100.1.2.7	Aufhebung der Befriedung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 160
100.1.2.8	Gestattung einer beschränkten Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken nach § 9 Abs. 3 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 200
100.1.2.9	Anordnung der Verringerung des Wildbestandes nach § 9 Abs. 4 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100

100.1.2.10	Wiederherstellung der Selbständigkeit eines Jagdbezirks nach § 11 Abs. 4 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 300
100.1.2.11	Zulassung einer Ausnahme von der Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke nach § 12 Abs. 1 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 200
100.1.2.12	Zusammenlegung von Grundflächen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk nach § 8 Abs. 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 250
100.1.2.13	Zulassung der Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach § 8 Abs. 3 BJagdG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 250
100.1.2.14	Zusammenlegung gemeinschaftlicher Jagdbezirke nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 250
100.1.2.15	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 200
100.1.2.16	Genehmigung der Satzung einer Jagdgenossenschaft oder Prüfung einer entsprechenden Anzeige nach § 15 Abs. 2 Satz 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 100
100.1.2.17	Anerkennung einer Hegegemeinschaft nach § 17 Abs. 1 Satz 2 NJagdG	100
100.1.2.18	Widerruf der Anerkennung einer Hegegemeinschaft nach § 17 Abs. 2 Satz 2 NJagdG	200
100.1.3	Jagdpacht	
100.1.3.1	Zulassung einer Ausnahme für Jagdpachtfähigkeit nach § 11 Abs. 5 Satz 2 BJagdG	100
100.1.3.2	Prüfung der Anzeige eines Jagdpachtvertrags nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BJagdG	50
100.1.3.3	Gestattung der Jagdausübung vor Ablauf von drei Wochen nach Anzeige des Jagdpachtvertrags nach § 12 Abs. 4 Satz 1 BJagdG	50
100.1.4	Jagdscheine	

100.1.4.1	Ausstellung und Verlängerung von Jagdscheinen (einschließlich der Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BJagdG in Verbindung mit § 5 des Waffengesetzes)	
100.1.4.1.1	Tagesjagdschein (§ 15 Abs. 2 BJagdG)	20
100.1.4.1.2	Jahresjagdschein (§ 15 Abs. 2 BJagdG)	
100.1.4.1.2.1	für ein Jagdjahr	60
100.1.4.1.2.2	für drei Jagdjahre	130
	Anmerkung zu den Nrn. 100.1.4.1.2.1 und 100.1.4.1.2.2: Die Gebühr ermäßigt sich für	

a) Forstbeamtinnen und Forstbeamte,
b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit forstlicher Ausbildung in der Tätigkeit von Forstbeamtinnen und Forstbeamten,
c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im privaten Forstdienst, denen die Landwirtschaftskammer eine forstliche Berufsbezeichnung verliehen hat,

d) Personen, die bei der Landwirtschaftskammer als hauptamtliche Nutriajägerinnen oder Nutriajäger sowie hauptamtliche Bisamfängerinnen oder Bisamfänger tätig sind,
e) Personen, die sich im Vorbereitungsdienst befinden oder ein Hochschulstudium absolvieren, das Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist,
f) Personen, die sich in der Ausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin vom 18. Mai 2010 (BGBl. I S. 631, 795) befinden oder die nach Abschluss der Ausbildung als Revierjägerinnen oder Revierjäger tätig sind,
g) Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister und deren Vertreterinnen und Vertreter,
h) bestätigte hauptberufliche Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher,
i) Beschäftigte der Jagdbehörden, die für Jagdfragen zuständig sind,

	j) Personen, die zur Geschäftsführung der anerkannten Landesjägerschaft gehören, für ein Jagdjahr auf 12,50 Euro, für drei Jagdjahre auf 30 Euro.	
100.1.4.1.3	Jahresjugendjagdschein nach § 16 Abs. 1 BJagdG	20
100.1.4.1.4	Jahresfalknerjagdschein nach § 15 Abs. 7 BJagdG	
100.1.4.1.4.1	für ein Jagdjahr	
100.1.4.1.4.1.1	wenn gleichzeitig ein Jahresjagdschein oder Jahresjugendjagdschein ausgestellt oder verlängert wird	10
100.1.4.1.4.1.2	im Übrigen	20
100.1.4.1.4.2	für drei Jagdjahre	
100.1.4.1.4.2.1	wenn gleichzeitig ein Jahresjagdschein ausgestellt oder verlängert wird	25

100.1.4.1.4.2.2	im Übrigen	40
100.1.4.2	Zweitschrift eines Jagdscheins	25
100.1.4.3	Versagung eines Jagdscheins nach § 17 Abs. 1 oder 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 150
100.1.4.4	Einziehung eines Jagdscheins nach § 18 Abs. 1 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300
100.1.5	Gestattungen, Zulassungen, Bestätigungen, Genehmigungen und Festsetzungen für die Jagdausübung	
100.1.5.1	Gestattung der Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln nach § 24 Abs. 8 NJagdG	40
100.1.5.2	Zulassung zum Erlegen von Rot- und Damwild zur Nachtzeit nach § 24 Abs. 9 Nr. 1 NJagdG	35
100.1.5.3	Gestattung zum Schießen von Wild von Kraftfahrzeugen aus nach § 24 Abs. 9 Nr. 2 NJagdG	50
100.1.5.4	Genehmigung zur Anlage von Saufängen, Fang- oder Fallgruben nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 BJagdG	120

100.1.5.5	Bestätigung eines Abschussplans nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 70
	Anmerkung zu Nr. 100.1.5.5: Für die Änderung eines bereits bestätigten Abschussplans (Nachbewilligung) wird eine Gebühr nicht erhoben.	
100.1.5.6	Festsetzung eines Abschussplans nach § 25 Abs. 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 250
	Anmerkung zu Nr. 100.1.5.6: Für die Änderung eines bereits festgesetzten Abschussplans (Nachbewilligung) wird eine Gebühr nicht erhoben.	
100.1.5.7	Festsetzung eines Gruppenabschussplans nach § 25 Abs. 4 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 70
100.1.5.8	Festsetzung von Zwischenzielen für die Erfüllung eines Abschussplans nach § 25 Abs. 4 Satz 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
100.1.5.9	Anordnung zur Erfüllung eines Abschussplans oder eines festgesetzten Zwischenziels nach § 25 Abs. 5 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
100.1.5.10	Veranlassung erforderlicher Maßnahmen zur Erfüllung des Abschussplans und der festgesetzten Zwischenziele nach § 25 Abs. 5 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
100.1.5.11	Vorzeigung von erlegtem Schalenwild oder einem bestimmten Teil davon nach § 25 Abs. 6 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 100
100.1.5.12	Aufhebung von Schonzeiten nach § 26 Abs. 4 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 90
100.1.5.13	Gestattung zum Erlegen von Wild in der Schonzeit zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 26 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 90

100.1.5.14	Gestattung zum unversehrten Fang von Wild in der Schonzeit nach § 26 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 90

100.1.5.15	Gestattung zum Ausnehmen von Gelegen des Federwildes nach § 26 Abs. 5 Nr. 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 90
100.1.5.16	Gestattung zum Fangen von Federwild mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen nach § 26 Abs. 5 Nr. 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 90
100.1.5.17	Genehmigung für das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke nach § 22 Abs. 4 Satz 3 BJagd	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 150
100.1.5.18	Bestätigung als Schweißhundführerin oder Schweißhundführer nach § 28 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 10 und höchstens 30
100.1.6	Jagdschutz	
100.1.6.1	Bestätigung einer Jagdaufseherin oder eines Jagdaufsehers nach § 25 Abs. 1 Satz 1 BJagdG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Halbsatz 1 NJagdG oder Ausstellung eines Dienstausweises nach § 30 Abs. 2 Satz 6 NJagdG	50
100.1.6.2	Verlängerung der Bestätigung einer Jagdaufseherin oder eines Jagdaufsehers nach § 30 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 NJagdG oder Verlängerung eines Dienstausweises nach § 30 Abs. 2 Satz 6 NJagdG	25
	Anmerkung zu Nr. 100.1.6: Für Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher, die von der für die Wattenjagd zuständigen Behörde für die Wattenjagdbezirke (§ 6 NJagdG) bestellt sind, wird eine Gebühr nicht erhoben.	
100.1.7	Wildschadensverhütung	
100.1.7.1	Anordnung zur Verringerung des Wildbestandes nach § 27 Abs. 1 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
100.1.7.2	Verminderung des Wildbestandes auf Rechnung des Jagdausübungsberechtigten nach § 27 Abs. 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
100.1.7.3	Genehmigung zum Aussetzen fremder Tiere nach § 28 Abs. 3 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300

100.1.7.4	Genehmigung zum Aussetzen von Schalenwild nach § 31 Abs. 2 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300
100.1.7.5	Genehmigung einer Schaufütterung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300
100.1.7.6	Zulassung einer Ausnahme nach § 32 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 2 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300
100.1.7.7	Zulassung einer Ausnahme von den Kirrverboten nach § 33 Satz 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300
100.1.7.8	Widerruf der Genehmigung eines Jagdgeheges nach § 42 Abs. 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 300
100.1.8	Beschränkte Jagdausübung auf aus ethischen Gründen befriedeten Grundflächen	
100.1.8.1	Anordnung einer beschränkten Jagdausübung nach § 6a Abs. 5 Satz 1 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
100.1.8.2	Jagdausübung auf Rechnung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers nach § 6a Abs. 5 Satz 3 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50

100.2	**Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2018 (BGBl. I S. 1159)**	
100.2.1	Zulassung einer Ausnahme von Inbesitznahme- und Verkehrsverboten nach § 2 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 200
100.2.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 200
100.3	**Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung vom 30. August 2005 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2021 (Nds. GVBl. S. 184)**	
100.3.1	Zulassung zur und Durchführung der Jägerprüfung	350
100.3.2	Zulassung zur und Durchführung der eingeschränkten Jägerprüfung	300
100.3.3	Zulassung zur und Durchführung der Falknerprüfung	250
100.3.4	Anerkennung von Ausbildungslehrgängen auf Antrag der Ausbildungsinstitution nach § 3a Abs. 2	
100.3.4.1	Erstmalige Anerkennung von Ausbildungslehrgängen auf Antrag der Ausbildungsinstitution nach § 3a Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 300
100.3.4.2	Erneute Anerkennung von Ausbildungslehrgängen auf Antrag der Ausbildungsinstitution nach § 3a Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 200
101	**Telekommunikationsgesetz**	
	Schriftliche Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien und zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3	200

102	**Psychotherapeutengesetz (PsychThG)** **vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), geändert durch** **Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)**	
102.1	Approbation nach § 2 Abs. 1	260
102.2	Approbation nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 oder 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
	Anmerkung zu Nr. 102.2: Die Aufwendungen für Prüferinnen, Prüfer, aufsichtführende Personen und Sachverständige sind neben der Gebühr als Auslagen zu erstatten.	
102.3	Ausstellen einer Ersatzapprobationsurkunde	110 bis 160
102.4	Ausstellen einer Zweitschrift einer Approbationsurkunde	110
102.5	Rücknahme, Widerruf, oder Anordnung des Ruhens einer Approbation nach § 5 Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder Aufhebung der Anordnung des Ruhens nach § 5 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 180 und höchstens 600
102.6	Erlaubnis nach § 3, deren Verlängerung oder Erlaubnis nach § 4	200

102.7	Feststellung nach § 9 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 60 und höchstens 180
102.8	Feststellung der wesentlichen Ausbildungsunterschiede nach § 11 oder 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
103	**- aufgehoben -**	
104	**Namensänderungsgesetz in der Fassung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 738), geändert durch Artikel 15 Abs. 17 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)**	
104.1	Änderung eines Familiennamens nach § 1 oder Feststellung eines Familiennamens nach § 8 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 1 700
104.2	Änderung eines Vornamens nach § 1 in Verbindung mit § 11	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 580
105	**Personenstandswesen**	
105.1	**Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 212)**	
105.1.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2, oder nach § 13 Abs. 2 Satz 2, auch jeweils in entsprechender Anwendung	40
105.1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Mitteilung nach § 13 Abs. 4 Satz 1	75
	je ausländisches Recht, das nach Artikel 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu beachten ist, zuzüglich	50

	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) nicht bedarf, zuzüglich	50
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	50
	bei Vorprüfung einer Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen zur Vorlage eines Antrags auf Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	50
105.1.3	Ausstellen oder Ablehnung des Ausstellens eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39	75
	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	50
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	50
	Anmerkung zu Nr. 105.1.3: Eine Gebühr für das Ausstellen eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Deutsche oder einen Deutschen ist nicht zu erheben, wenn dies durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist und das in dieser Vereinbarung vorgesehene Beschaffungsverfahren für das Ehefähigkeitszeugnis durchgeführt wird.	
105.1.4	Beurkundung der Erklärungen über die Eheschließung, der Erklärungen über die erneute Eheschließung nach § 1305 Abs. 2 BGB oder der Erklärungen über die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 14 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17a Abs. 2	

105.1.4.1	bei einem anderen als dem nach § 12, auch in Verbindung mit § 12a Satz 1 oder § 17a Abs. 2, für die Anmeldung zuständigen Standesamt	55
105.1.4.2	außerhalb der üblichen Dienstzeiten des Standesamtes, es sei denn, dass eine eheschließende Person oder bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner lebensgefährlich erkrankt ist	130
105.1.4.3	außerhalb der Diensträume des Standesamtes bei einem über das Übliche hinausgehenden Verwaltungsaufwand, es sei denn, dass eine eheschließende Person oder bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner lebensgefährlich erkrankt ist	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 130
105.1.5	Beurkundung einer Eheschließung im Ausland nach § 34 Abs. 1	85
	je ausländisches Recht, das nach Artikel 13 Abs. 1 oder Artikel 17b Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu beachten ist, zuzüglich	50
	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	50
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	50
105.1.6	Beurkundung einer Eheschließung vor einer ermächtigten Person nach § 34 Abs. 2	65
	je ausländisches Recht, das nach Artikel 13 Abs. 1 oder Artikel 17b Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu beachten ist, zuzüglich	50
	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	50

	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	50
	Anmerkung zu den Nrn. 105.1.5 und 105.1.6: Für die Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe im inländischen Eheregister nach § 34 Abs. 1 oder 2 PStG wird die Gebühr nicht erhoben, wenn die Eheschließung vor dem 1. Oktober 2017 im deutschen Lebenspartnerschaftsregister nachbeurkundet wurde.	
105.1.7	Beurkundung der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland nach § 35	85
	je ausländisches Recht, das nach Artikel 17b Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu beachten ist, zuzüglich	50
	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	50
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	50
105.1.8	Beurkundung nach § 36 Abs. 1	
105.1.8.1	einer Geburt im Ausland	110
	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	50
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	50
105.1.8.2	eines Sterbefalls im Ausland	50
	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	50

	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	50
105.1.9	Namensführung	
105.1.9.1	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 229 § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	45
	bei einer Erklärung zur Namensführung, bei der § 1355b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachten ist, zuzüglich	10
	bei Prüfung und Beachtung ausländischen Rechts aufgrund einer Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung nach Artikel 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zuzüglich	20
105.1.9.2	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung nach § 43 Abs. 1, ausgenommen Erklärungen nach § 94 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes auch in Verbindung mit Arti-kel 229 § 67 Abs. 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	60
105.1.9.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung, Einwilligung, Zustimmung oder Widerruf zur Namensführung eines Kindes nach § 45 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 229 § 67 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 bis 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	55
	bei Prüfung und Beachtung ausländischen Rechts aufgrund einer Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung nach Artikel 10 Abs. 3 oder 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zuzüglich	25
105.1.9.4	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2	40

105.1.9.5	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 45b Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 7a Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	45
105.1.10	Berichtigung nach § 47 oder Berichtigung auf Anordnung nach § 48 Abs. 1 einschließlich des Stellens eines Antrags des Standesamtes auf Anordnung der Berichtigung nach § 48 Abs. 2 Satz 1, wenn der zu berichtigende Fehler durch eine oder einen der Beteiligten der Personenstandsangelegenheit oder seitens der oder des Anzeigepflichtigen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 615
105.1.11	Erteilung einer Personenstandsurkunde (§ 55 Abs. 1 Satz 1) oder einer elektronischen Personenstandsbescheinigung (§ 55 Abs. 1 Satz 2) nach § 62 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Anmerkung zu Nr. 105.1.11: Wird die Erteilung mehrerer Exemplare einer Personenstandsurkunde beantragt, so wird ab dem zweiten Exemplar eine auf die Hälfte verminderte Gebühr erhoben. Wird zu einer elektronischen Personenstandsbescheinigung noch die Erteilung einer oder mehrerer Personenstandsurkunden beantragt, so wird für die Exemplare der Personenstandsurkunden eine auf die Hälfte verminderte Gebühr erhoben.	20
105.1.12	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung der Einsicht in einen Registereintrag nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	20
105.1.13	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung der Einsicht in einen Eintrag eines Altregisters nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 3	20
105.1.14	Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung der Einsicht in eine Sammelakte nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 3	40
105.1.15	Suchen eines Eintrags oder eines Vorgangs, wenn zum Aufsuchen erforderliche Angaben nicht gemacht werden	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 115

105.2	**Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 112)**	
105.2.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 2 Abs. 2 Satz 2	20
105.2.2	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 2	20
105.2.3	Erteilung einer Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 4	20
105.2.4	Erteilung einer Bescheinigung nach § 46, es sei denn, dass die Bescheinigung als Erstausfertigung im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 94 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes oder § 1 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes erteilt wird	20
105.2.5	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52	20

105.3 **Vertrag vom 18. November 1980**
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. II 1981 S. 1050)

Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in Österreich
nach den Artikeln 10 und 11

65

105.4 **Abkommen vom 4. November 1985**
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen
(BGBl. II 1988 S. 126)

Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in der Schweiz
nach den Artikeln 8 und 9

65

105.5 **Abkommen vom 3. Juni 1982**
zwischen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. II 1983 S. 698)

	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in Luxemburg nach den Artikeln 9 und 10	65
105.6	**Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. II 1997 S. 774)**	
	Ausstellung eines mehrsprachigen Auszugs aus dem Personenstandsregister nach Artikel 1 Satz 1	20
	Anmerkung zu Nr. 105.6: Wird die Ausstellung mehrerer Exemplare eines Auszugs beantragt, so wird ab dem zweiten Exemplar eine auf die Hälfte verminderte Gebühr erhoben.	
105.7	**Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. EU Nr. L 200 S. 1)**	
	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Abs. 2 für die Verwendung einer Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- oder Sterbeurkunde oder eines Ehefähigkeitszeugnisses im Ausland	20
	Anmerkung zu Nr. 105.7: Wird die Ausstellung mehrerer Exemplare eines Formulars beantragt, so wird ab dem zweiten Exemplar eine auf die Hälfte verminderte Gebühr erhoben.	
105.8	**Übereinkommen vom 14. März 2014**	
	Ausstellung eines mehrsprachigen, codierten Auszugs aus dem Personenstandsregister nach Artikel 2 Abs. 1	20
	Anmerkung zu Nr. 105.8:	

	Wird die Ausstellung mehrerer Exemplare eines Auszugs beantragt, so wird ab dem zweiten Exemplar eine auf die Hälfte verminderte Gebühr erhoben.	
106	**Bodenschutz**	
106.1	**Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)**	
106.1.1	Anordnung zur Entsiegelung nach § 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
106.1.2	Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
106.1.3	Anordnung nach § 9 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
106.1.4	Anordnung nach § 10 Abs. 1	
106.1.4.1	zur Durchführung einer Sanierungsmaßnahme	1 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens 335
106.1.4.2	zur Durchführung einer sonstigen Maßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 268
106.1.5	Verlangen von Sanierungsuntersuchungen oder der Vorlage eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
106.1.6	Erklärung der Verbindlichkeit eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 6 Satz 1	0,5 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens 2 010
106.1.7	Erstellung eines Sanierungsplans nach § 14	1 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens 4 020

106.1.8	Ergänzung eines Sanierungsplans nach § 14	1 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens 3 350
106.1.9	Überwachung von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 durch - Vor-Ort-Besichtigung, - Sachverhaltsaufklärung, - Entnahme und Untersuchung von Proben oder - Kontrolle von Unterlagen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
106.1.10	Verlangen nach § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
106.1.11	Anordnung nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
106.1.12	Festsetzung eines Wertausgleichs nach § 25 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
106.2	**Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66)**	
106.2.1	Verlangen der Erteilung von Auskünften oder der Vorlage von Unterlagen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Prüfung der Auskünfte oder Unterlagen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
106.2.2	Anordnung zur Durchsetzung des Betretens- und Tatsachener-mittlungsrechts nach § 2 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
106.3	**Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)**	
106.3.1	Anordnung nach § 6 Abs. 5 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
106.3.2	Verlangen der Vorlage von Dokumenten nach § 6 Abs. 7 Satz 2 und Prüfung der Dokumente	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
106.3.3	Prüfung einer Anzeige nach § 6 Abs. 8 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
106.3.4	Verlangen der Vorlage von Nachweisen nach § 6 Abs. 12 und Prüfung der Nachweise	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
106.3.5	Prüfung eines Nachweises nach § 17 Abs. 3 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
106.3.6	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen nach § 17 Abs. 5 Satz 3 und Prüfung der Aufzeichnungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
106.4	**Niedersächsische Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom 17. März 2005 (Nds. GVBl. S. 86), geändert durch Verordnung vom 29. April 2010 (Nds. GVBl. S. 183)**	

	Maßnahme im Rahmen der Überprüfung nach § 12 Abs. 1 in der vor dem 6. Mai 2010 geltenden Fassung in Bezug auf eine Anerkennung nach § 10 in der vor dem 6. Mai 2010 geltenden Fassung (§ 12 Abs. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 87 und höchstens 900
107	**Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag)**	
107.1	Untersagung von Angeboten (§ 59 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2)	140 bis 990
107.2	Sperrung von Angeboten (§ 59 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 4)	355 bis 2 470
107.3	Sonstige Maßnahmen nach § 59 Abs. 3 Satz 1	35 bis 140
108	**Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589)**	
108.1	Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 11	
108.1.1	Begleitung von Großraum- und Schwertransporten sowie von Transporten gefährlicher oder gefährdeter Güter auf der Straße und damit verbundene polizeiliche Maßnahmen	
108.1.1.1	Begleitung eines Transports, Durchführung von Abfahrtkontrollen und Verkehrsregelungsmaßnahmen	
108.1.1.1.1	je Beschäftigte und je Beschäftigten, die oder der mit einem Kraftfahrzeug eingesetzt ist Anmerkung zu Nr. 108.1.1.1.1: Beträgt die Wartezeit nicht mehr als 15 Minuten, so bleibt sie unberücksichtigt.	nach Zeitaufwand
108.1.1.1.2	je gefahrenen Kilometer eines jeden eingesetzten Kraftfahrzeuges	0,84, jedoch mindestens 21 je Einsatz
108.1.1.2	Anfahrt zum Einsatzort, je Fahrzeug	93
108.1.1.3	Vorbereitung der Begleitung bis zur Rücknahme des Antrags auf Begleitung innerhalb von 48 Stunden vor dem geplanten Transporttermin oder bei Nichtdurchführung des Transports	74

	Anmerkung zu Nr. 108.1.1.3: Wird der Antrag früher als 48 Stunden vor dem geplanten Transporttermin zurückgenommen, so ist eine Gebühr nicht zu erheben.	
108.1.2	Begleitung eines Transports auf dem Wasser durch die Wasserschutzpolizei	
108.1.2.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand
108.1.2.2	je angefangene halbe Stunde Fahrzeit	
108.1.2.2.1	je eingesetztes Küstenboot	470
108.1.2.2.2	je eingesetztes Streifenboot	91
108.1.2.2.3	je eingesetztes Streckenboot	199

108.1.3	Einsatz der Polizei infolge ungerechtfertigter Alarmierung	
108.1.3.1	durch eine Person	
108.1.3.1.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand
108.1.3.1.2	je gefahrenen Kilometer eines jeden eingesetzten Kraftfahrzeuges	0,84, jedoch mindestens 21 je Einsatz
108.1.3.2	durch eine Überfall- oder Einbruchmeldeanlage oder eine vergleichbare die Polizei automatisch alarmierende Anlage	
108.1.3.2.1	mit Kraftfahrzeugeinsatz, je eingesetztes Kraftfahrzeug	242
108.1.3.2.2	ohne Kraftfahrzeugeinsatz	99

Anmerkungen zu Nr. 108.1.3:

a) In den Fällen der Nr. 108.1.3.1 ist eine Alarmierung ungerechtfertigt, wenn die für die Alarmierung verantwortliche Person hätte erkennen können, dass kein Grund für ein polizeiliches Einschreiten vorlag; wird lediglich das Auslösen einer Alarmanlage mitgeteilt, so richtet sich die

b) In den Fällen der Nr. 108.1.3.2 ist eine Alarmierung ungerechtfertigt, wenn die Polizei keinen Grund für ein polizeiliches Einschreiten feststellt, es sei denn, dass die oder der Verfügungsberechtigte Tatsachen nachweist, die die Annahme rechtfertigen, dass die Alarmauslösung berechtigt war.

108.1.4	Amtshandlungen infolge des Vortäuschens einer Gefahrenlage oder Straftat	
108.1.4.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand
108.1.4.2	je gefahrenen Kilometer eines jeden eingesetzten Kraftfahrzeuges	0,84, jedoch mindestens 21 je Einsatz
108.1.4.3	je angefangene halbe Stunde eines jeden eingesetzten Hubschraubers	3 035
108.1.4.4	je angefangene halbe Stunde eines jeden eingesetzten Diensthundes	69
	Anmerkung zu Nr. 108.1.4: Die Gebühr darf je Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner 15 000 Euro nicht überschreiten.	
108.1.5	Beförderung von Personen sowie Transport von Tieren und Sachen mit Kraftfahrzeugen der Polizei	
108.1.5.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand
108.1.5.2	je gefahrenen Kilometer eines jeden eingesetzten Kraftfahrzeugs	0,84, jedoch mindestens 21 je Einsatz

108.1.5.3	je angefangene halbe Stunde Fahrzeit	
108.1.5.3.1	je eingesetztes Küstenboot der Wasserschutzpolizei	470
108.1.5.3.2	je eingesetztes Streifenboot der Wasserschutzpolizei	91
108.1.5.3.3	je eingesetztes Streckenboot der Wasserschutzpolizei	199
108.1.6	Einsatz der Polizei bei Ruhestörung, die nicht von häuslicher Gewalt ausgeht, wenn mehr als ein einmaliges Einschreiten innerhalb von 24 Stunden erfolgt	
108.1.6.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand
108.1.6.2	je gefahrenen Kilometer eines jeden eingesetzten Kraftfahrzeuges	0,84, jedoch mindestens 21 je Einsatz
	Anmerkung zu Nr. 108.1.6: Für die Gebührenerhebung sind lediglich die Einsatzzeit des erneuten Einsatzes innerhalb von 24 Stunden und die damit verbundenen gefahrenen Kilometer maßgeblich.	
108.1.7	sonstige Maßnahme einer Verwaltungsbehörde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 3 493
108.2	Gewahrsamnahme nach § 18 Abs. 1 und 2	

108.2.1	Verbringung einer in Gewahrsam zu nehmenden Person	
108.2.1.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand
108.2.1.2	je gefahrenen Kilometer eines jeden eingesetzten Kraftfahrzeuges	0,84, jedoch mindestens 21 je Einsatz
108.2.2	Unterbringung im Polizeigewahrsam	
108.2.2.1	bis 24 Stunden oder die ersten 24 Stunden	72
108.2.2.2	je weitere angefangene 24 Stunden	64
108.2.3	Reinigung wegen außergewöhnlicher Verschmutzung	
108.2.3.1	je Dienstraum und je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 63
108.2.3.2	je Kraftfahrzeug	
108.2.3.2.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 71
108.2.3.2.2	je gefahrenen Kilometer, der erforderlich ist, um das Kraftfahrzeug zum Ort der Reinigung zu verbringen	0,84

Anmerkung zu Nr. 108.2.3:
Aufwendungen für die Reinigung durch Dritte werden als Auslagen erhoben.

Anmerkung zu Nr. 108.2.3.2.1:

	Der erforderliche Zeitaufwand umfasst auch die Zeit für die Verbringung des Kraftfahrzeuges zum Ort der Reinigung.	
108.3	Sicherstellung nach § 26	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 57 und höchstens 223
	Anmerkungen zu Nr. 108.3: a) Der Zeitaufwand für das Ingewahrsamnehmen der sichergestellten Sache ist beim Zeitaufwand für die Sicherstellung zu berücksichtigen. b) Die mit der Sicherstellung und Verwahrung entstehenden Kosten oder im Fall der Beauftragung Dritter diesen zustehenden Beträge sind in der Gebühr nicht enthalten. c) Wird ein verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestelltes Kraftfahrzeug im Rahmen einer Sicherstellung abgeschleppt, so ist eine Gebühr nach Nr. 108.5.1 nicht gesondert zu erheben.	
108.4	Verwertung, Vernichtung, Einziehung oder Unbrauchbarmachen einer sichergestellten Sache nach § 28	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 33 und höchstens 222
108.5	Zusätzlich erforderliche Amtshandlung zur Ersatzvornahme nach § 66	

108.5.1	zum Abschleppen eines verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellten Kraftfahrzeuges	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 57 und höchstens 309
108.5.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 3 493
	Anmerkung zu Nr. 108.5:	
	Die mit der Ausführung der Handlung (Ersatzvornahme) entstehenden Kosten oder im Fall der Beauftragung Dritter diesen zustehenden Beträge sind in der Gebühr nicht enthalten; sie gehen zulasten der betroffenen Person (§ 66 Abs. 1 Satz 1).	
108.6	Maßnahme einer Verwaltungsbehörde auf der Grundlage einer Verordnung zur Gefahrenabwehr nach § 55	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 3 493
109	**Waffenrecht**	
109.1	**Waffengesetz (WaffG)** **vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957),** **zuletzt geändert durch** **Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)**	
109.1.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 75

109.1.2	Überprüfung nach § 4 Abs. 3	
		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 50
	Anmerkung zu Nr. 109.1.2: Zeitaufwand, der zugleich einer Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BJagdG im Rahmen der Ausstellung und Verlängerung eines Jagdscheines dient, ist mit der nach Nr. 100.1.4.1 für die Ausstellung und Verlängerung von Jagdscheinen zu erhebenden Gebühr abgegolten.	
109.1.3	Überprüfung nach § 4 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 50
	Anmerkung zu Nr. 109.1.3:	
	a) Zeitaufwand, der zugleich der Ausstellung und Verlängerung eines Jagdscheines nach § 15 Abs. 2 BJagdG dient, ist mit der nach Nr. 100.1.4.1 für die Ausstellung und Verlängerung von Jagdscheinen zu erhebenden Gebühr abgegolten.	
	b) Die Gebühr ist auch im Fall einer erneuten Bedürfnisprüfung zu erheben, wenn das Bedürfnis vorübergehend weggefallen ist, aber vom Widerruf der Erlaubnis gemäß § 45 Abs. 3 abgesehen wurde.	
109.1.4	Erteilung einer nachträglichen Auflage nach § 9 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 310

109.1.5	Anordnung nach § 9 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 375
109.1.6	Erlaubnisse nach § 10	
109.1.6.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Eintragung der Erwerbserlaubnis für die erste Waffe nach § 10 Abs. 1 Satz 1	
109.1.6.1.1	für eine Jägerin oder einen Jäger in Fällen des § 13 Abs. 2 für die erste Kurzwaffe	60
109.1.6.1.2	für eine Sportschützin oder einen Sportschützen in Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1	60
109.1.6.1.3	für eine Brauchtumsschützin oder einen Brauchtumsschützen in Fällen des § 16 Abs. 1	60
109.1.6.1.4	für Salutwaffen in Fällen des § 39b	60
109.1.6.1.5	in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1	60
109.1.6.1.6	für unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die nicht den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 entsprechen, in den Fällen des § 25c Abs. 3 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	60

109.1.6.1.7	im Übrigen	90
109.1.6.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte ohne die Eintragung einer Erwerbserlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1	
109.1.6.2.1	für eine Jägerin oder einen Jäger in den Fällen des § 13 Abs. 3 Satz 2	30
109.1.6.2.2	für eine Sportschützin oder einen Sportschützen in Fällen des § 14 Abs. 6	75
109.1.6.2.3	für eine Sammlerin oder einen Sammler von Waffen oder Munition im Fall des § 17 Abs. 2 Satz 1	310
109.1.6.2.4	durch Umschreibung der hinterlassenen Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Abs. 3	190
109.1.6.2.5	für eine Sachverständige oder einen Sachverständigen für Waffen und Munition in den Fällen des § 18 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 190 und höchstens 375

109.1.6.2.6	für Erben in den Fällen des § 20 Abs. 1	35
109.1.6.3	Eintragung in die Waffenbesitzkarte nach § 37g Abs. 1 in Verbindung mit § 37a Satz 1 Nr. 2 oder § 20 Abs. 1	25
	Anmerkung zu Nr. 109.1.6.3: Werden innerhalb eines Erwerbsvorgangs mehr als eine Waffe oder mehr als ein wesentlicher Bestandteil einer Waffe in die Waffenbesitzkarte eingetragen, so ermäßigt sich die Gebühr je Waffe für die zweite bis zehnte Waffe auf 18 Euro und ab der elften Waffe auf 12 Euro je Waffe.	
109.1.6.4	Erweiterung einer bereits vorhandenen Waffenbesitzkarte (Folgedokument) nach § 10 Abs. 1 Satz 1, je Dokument	
109.1.6.4.1	in Fällen des § 37g Abs. 1 in Verbindung mit § 37a Satz 1 Nr. 2 oder § 20 Abs. 1	15

109.1.6.4.2	in Fällen des § 17 oder des § 18	50
109.1.6.5	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas oder nach Erweiterung oder Änderung einer Begrenzung (§ 10 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 310
109.1.6.6	Eintragung einer Erlaubnis zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 1	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte
109.1.6.7	Eintragung einer weiteren Person in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 2 Satz 1	45
109.1.6.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für einen schießsportlichen Verein oder eine jagdliche Vereinigung einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2	65
109.1.6.9	Anerkennung oder Änderung der Anerkennung einer verantwortlichen Person, auch durch Eintragung in die Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2), je Person	40
109.1.6.10	Eintragung der Erlaubnis zum Munitionserwerb nach § 10 Abs. 3 Satz 1	25
109.1.6.11	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins einschließlich der Eintragung einer Erlaubnis zum Munitionserwerb nach § 10 Abs. 3 Satz 2	
109.1.6.11.1	in Fällen des § 17 Abs. 2 oder des § 18 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 270
109.1.6.11.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 75
109.1.6.12	Eintragung einer Erlaubnis zum Munitionserwerb in einen vorhandenen Munitionserwerbsschein nach § 10 Abs. 3 Satz 2	
109.1.6.12.1	in Fällen des § 17 Abs. 2 bei Änderung oder Erweiterung des Sammelthemas	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 270
109.1.6.12.2	in Fällen des § 18 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 und höchstens 50
109.1.6.12.3	im Übrigen	25

109.1.6.13	Erteilung oder Verlängerung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Halbsatz 2	
109.1.6.13.1	für gefährdete Personen nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120 und höchstens 250
109.1.6.13.2	für Bewachungsunternehmerinnen und Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 110 und höchstens 270
109.1.6.14	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 4	65

109.1.6.15	Ausstellung eines Erlaubnisscheins nach § 10 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 250
109.1.7	Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Abs. 1 oder 2	25
109.1.8	Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 190
109.1.9	Zulassung einer Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot nach § 14 Abs. 3 Satz 2	60
109.1.10	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 5	75
109.1.11	Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumspflege nach § 16 Abs. 2	65
109.1.12	Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumspflege nach § 16 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 250
109.1.13	Eintragung der Sicherung einer Schusswaffe nach § 37a Satz 3 in Verbindung mit § 37g Abs. 1, je Waffe	15
109.1.14	Austragung der Sicherung einer Schusswaffe nach § 37a Satz 3 in Verbindung mit § 37g Abs. 1, je Waffe	15
109.1.15	Zulassung einer Ausnahme von der Blockierpflicht nach § 20 Abs. 6, je Waffe	35
109.1.16	Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, auch in Verbindung mit § 21a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 3 730
109.1.17	Erteilung einer Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, auch in Verbindung mit § 21a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 3 730
109.1.18	Bewilligung einer Fristverlängerung nach § 21 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 21a	Gebühr in Höhe von 25 v. H. der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis*

109.1.19	Prüfung der Fachkunde nach § 22 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 190 und höchstens 375
109.1.20	Anordnung einer Kennzeichnung nach § 25a, je Waffe	25
109.1.21	Erteilung einer Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen nach § 26 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 95 und höchstens 625
109.1.22	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 310

109.1.23	Bewilligung einer Ausnahme nach § 27 Abs. 4 Satz 1	35
109.1.24	Überprüfung von Schießstätten nach § 27a	
109.1.24.1	Abnahme, Regel- oder Sonderprüfung einer Schießstätte nach § 27a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 995
109.1.24.2	Untersagung der Benutzung der Schießstätte nach § 27a Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 190
109.1.25	Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen nach § 28 Abs. 3 Satz 2, je Person	45
109.1.26	Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein nach § 28 Abs. 4	20
109.1.27	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes nach § 29	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 75
109.1.28	Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis nach § 30 Satz 1	100
109.1.29	Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 zur Mitnahme von Waffen oder Munition	
109.1.29.1	durch die Inhaberin oder den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilten Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 1 und 2	35
109.1.29.2	aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist (Drittstaat), nach § 32 Abs. 1 Sätze 1 und 3	90
109.1.29.3	in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach § 32 Abs. 1a	20
109.1.30	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung in Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 1 Satz 2	18
109.1.31	Verlängerung der Erlaubnis für Personen aus einem Drittstaat nach § 32 Abs. 1 Satz 2	45
109.1.32	Erteilung einer Erlaubnis für Personen aus einem Drittstaat nach § 32 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 90
109.1.33	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen nach § 32 Abs. 6	65
109.1.34	Erweiterung eines bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpasses (Folgedokument) nach § 32 Abs. 6	65

109.1.35	Eintragung oder Streichung einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass nach § 32 Abs. 6	20
109.1.36	Sonstige Änderung im Europäischen Feuerwaffenpass	15
109.1.37	Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 35 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55 und höchstens 290

109.1.38	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Waffen und Munition nach § 36	
109.1.38.1	Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort nach § 36 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 300
	Anmerkung zu Nr. 109.1.38.1: Innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren wird die Gebühr nur für die erste verdachtsunabhängige Waffenaufbewahrungskontrolle gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 erhoben, sofern die erste und weitere Waffenaufbewahrungskontrollen ohne Beanstandungen verliefen und keine Nachkontrollen erforderlich sind.	
109.1.38.2	Anordnung nach § 36 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 250
109.1.39	Sicherstellung, Einziehung und Verwertung nach § 37c Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 270
109.1.40	Berichtigung nach § 37g Abs. 1 in Verbindung mit § 37a Satz 1 Nr. 1 oder § 37b Abs. 1, je Austragung einer Waffe Anmerkung zu Nr. 109.1.40: Werden innerhalb eines Überlassungsvorgangs mehr als eine Waffe aus der Waffenbesitzkarte ausgetragen, so ermäßigt sich die Gebühr je Waffe für die zweite bis zehnte Waffe auf 15 Euro und ab der elften Waffe auf 12 Euro je Waffe. Die Eintragung des Überlassens zum Zweck der Vernichtung erfolgt gebührenfrei, sofern der Waffenbestand vollständig aufgelöst wird.	20
109.1.41	Berichtigung nach § 37g Abs. 1 in Verbindung mit § 37a Satz 1 Nr. 3, je Waffe	15
109.1.42	Ausstellung einer Anzeigebescheinigung nach § 37h Abs. 1	15
109.1.43	Überwachungsmaßnahmen nach § 39	
109.1.43.1	Anfordern und Prüfen von Auskünften (mündlich oder schriftlich) nach § 39 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, zum Nachweis der Einhaltung von Auflagen	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 365

109.1.43.2	Nachschau in Form von Vor-Ort-Kontrollen nach § 39 Abs. 2 Anmerkung zu Nr. 109.1.43.2:	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 365

	Davon umfasst sind das Betreten und Besichtigen von Grundstücksflächen und Geschäftsräumen, die Entnahme von Proben sowie Prüfungen geschäftlicher Unterlagen.	
109.1.43.3	Anordnung nach § 39 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 65
109.1.44	Sicherstellung nach § 40 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 165
109.1.45	Anordnung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition nach § 41 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 95 und höchstens 310
109.1.46	Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition auf Antrag der oder des Betroffenen nach § 41 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 95 und höchstens 310
109.1.47	Zulassung einer Ausnahme nach § 42 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 250

109.1.48	Rücknahme nach § 45 Abs. 1 oder Widerruf nach § 45 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 625
109.1.49	Anordnung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 125
109.1.50	Sicherstellung nach § 46 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 240
109.1.51	Einziehung und Verwertung oder Einziehung und Vernichtung nach § 46 Abs. 5 Satz 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 240
109.1.52	Ausstellung eines Ersatzdokuments	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 125
109.1.53	Korrektur eines Erlaubnisdokuments	15
109.2	**Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2020 (BGBl. I S. 1977)**	
109.2.1	Abnahme der Sachkundeprüfung nach § 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 270
109.2.2	Anerkennung von Sachkundelehrgängen nach § 3 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 270 und höchstens 1 285
109.2.3	Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges nach § 3 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 110 und höchstens 645
109.2.4	Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes nach § 9 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 125
109.2.5	Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen nach § 10 Abs. 1 Satz 5	40

109.2.6	Untersagung der Ausübung der Aufsicht nach § 10 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 125
109.2.7	Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung nach § 13 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 250
109.2.8	Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung nach § 14 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 310
109.2.9	Abstempelung der Karteiblätter der Ersatzdokumentation nach § 19 Abs. 1 Satz 6, je angefangene 50 Stück	20
109.2.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 20 Abs. 4	40
109.2.11	Gestattung nach § 23 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 125
109.2.12	Untersagung nach § 25 Abs. 1 oder Anordnung der einstweiligen Einstellung nach § 25 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 250
110	**- aufgehoben -**	
111	**- aufgehoben -**	
112	**Umweltverträglichkeitsprüfungen**	
112.1	Zuschlag für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 255
112.2	**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**	
112.2.1	Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14	
112.2.1.1	Zuschlag für die Durchführung einer Vorprüfung, wenn keine UVP-Pflicht festgestellt wird und im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
112.2.1.2	Durchführung einer Vorprüfung auf Antrag, wenn sich kein Hauptverfahren anschließt	nach Zeitaufwand
112.2.2	Planfeststellungsverfahren nach § 65 Abs. 1 für Anlagen nach Anlage 1 Nrn. 19.3 bis 19.9 - einschließlich UVP -	
112.2.2.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 100 000 Euro betragen	2 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 1 010

112.2.2.2	deren Errichtungskosten mehr als 100 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	2 000 zuzüglich 0,4 v. H. der 100 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.2.2.3	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	3 600 zuzüglich 0,3 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten

112.2.2.4	deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro, aber nicht mehr als 5 000 000 Euro betragen	5 100 zuzüglich 0,15 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.2.2.5	deren Errichtungskosten mehr als 5 000 000 Euro betragen	11 100 zuzüglich 0,1 v. H. der 5 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.2.3	Plangenehmigungsverfahren nach § 65 Abs. 2 für Anlagen nach Anlage 1 Nrn. 19.3 bis 19.9	
112.2.3.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	1 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 105
112.2.3.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen	500 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.2.3.3	deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	1 000 zuzüglich 0,15 v. H. der 300 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.2.3.4	deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	2 050 zuzüglich 0,1 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.3	**Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437)** Vorprüfungen nach § 2 Abs. 1 und 2	
112.3.1	Zuschlag für die Durchführung einer Vorprüfung, wenn keine UVP-Pflicht festgestellt wird und im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
112.3.2	Durchführung einer Vorprüfung auf Antrag, wenn sich kein Hauptverfahren anschließt	nach Zeitaufwand
113	**Betriebssicherheit; Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)**	

113.1	Entscheidung über die Prüffrist nach § 15 Abs. 2 Satz 3, § 16 Abs. 2 Satz 2 oder Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 4.1 Satz 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195
113.2	Erlaubnis oder Teilerlaubnis	
113.2.1	zur Errichtung oder zur Errichtung und zum Betrieb	
113.2.1.1	einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 7,	
113.2.1.1.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	0,7 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 200
113.2.1.1.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 150 000 Euro betragen	350 zuzüglich 0,3 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Kosten
113.2.1.1.3	deren Errichtungskosten mehr als 150 000 Euro, aber nicht mehr als 250 000 Euro betragen	650 zuzüglich 0,3 v. H. der 150 000 Euro übersteigenden Kosten
113.2.1.1.4	deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	950 zuzüglich 0,2 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
113.2.1.1.5	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro betragen	1 450 zuzüglich 0,15 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
113.2.1.2	einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 oder 3	0,3 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 300
	Anmerkung zu den Nrn. 113.2.1.1.1 bis 113.2.1.2: Die Gebühr reduziert sich um 200 Euro, wenn Gegenstand der Erlaubnis oder Teilerlaubnis ausschließlich die Errichtung einer Anlage ist. Mindestens wird jedoch eine Gebühr in Höhe von 200 Euro erhoben.	

113.2.2	ausschließlich zum Betrieb einer Anlage nach § 18 Abs. 1	200 bis 500
113.3	Erlaubnis zur Änderung der Bauart oder Betriebsweise	
113.3.1	einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 7	Gebühr nach Nr. 113.2.1, bezogen auf die Änderungskosten, jedoch mindestens 200
113.3.2	einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 oder 3	Gebühr nach Nr. 113.2.2, bezogen auf die Änderungskosten, jedoch mindestens 200
113.4	Verlängerung einer Frist nach § 18 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195
113.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195
113.6	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195
113.7	Verkürzung einer Frist nach § 19 Abs. 6 Satz 1 oder Verlängerung einer Frist nach § 19 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195
	Anmerkung zu Nr. 113.7: Gebühren sind nicht zu erheben für Fristverlängerungen bei Behindertenaufzügen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und durch die auch keine Beschäftigten gefährdet werden können.	

113.8	Anerkennung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2	300
114	**Emssperrwerk** Aufstauen der Ems durch das Sperrwerk bei Gandersum zur Herstellung der Schiffbarkeit für Schiffe mit einem Tiefgang von mehr als 7,30 m (Staufall), je angefangene Stunde	11 500
	Anmerkungen zu Nr. 114: a) Der maßgebende Zeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Tore des Sperrwerks vollständig geschlossen sind, und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Tore wieder vollständig geöffnet sind. b) Auslagen sind unabhängig von dem Zeitraum nach Buchstabe a zu erheben. Für ein Aufstauen für Schiffe mit einem Tiefgang von nicht mehr als 7,30 m sind Auslagen nicht zu erheben.	
115	**- aufgehoben -**	
116	**- aufgehoben -**	
117	**- aufgehoben -**	

118	**Kampfmittelbeseitigung durch den Niedersächsischen Kampfmittelbeseitigungsdienst**	
118.1	Inanspruchnahme von Leistungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Kampfmitteln	
118.1.1	je angefangene Stunde je Mitarbeiterin oder Mitarbeiter	75
118.1.2	je gefahrenen Kilometer mit einem Sondereinsatzfahrzeug bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht	1,40 jedoch mindestens 40
118.1.3	je gefahrenen Kilometer mit einem Sondereinsatzfahrzeug über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht	2,20 jedoch mindestens 40
118.1.4	je angefangene halbe Stunde Fahrtzeit mit einem Einsatz-Mehrzweckboot	162,50
119	**- aufgehoben -**	
120	**Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**	
120.1	Schriftliche Erteilung einer Information nach § 4 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand
120.2	Ablehnung eines Antrages nach § 4 Abs. 3, 4 oder 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 250
	Anmerkung zu Nr. 120.1: Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 Euro gebühren- und auslagenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro.	
121	**Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 260 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)**	
121.1	Überwachung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und 5 durch	

	- Besichtigung oder Prüfung eines Produktes, - Entnahme und Prüfung von Proben oder - Prüfung von Mustern, Unterlagen oder Informationen	Gebühr nach Nr. 39
121.2	Maßnahme nach § 7 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
121.3	Anerkennung als zugelassene Stelle nach § 11 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 000
121.4	Überwachung einer zugelassenen Stelle nach § 11 Abs. 4 und 5 durch - Vor-Ort-Besichtigung, - Prüfung von Unterlagen in Konformitätsbewertungsverfahren oder sonstigen Unterlage oder - Verlangen von Auskünften oder Unterlagen	Gebühr nach Nr. 39
	Anmerkung zu den Nrn. 121.3 und 121.4: Die Aufwendungen für Begutachtungen durch Dritte sind in den Gebühren nicht enthalten und werden als Auslagen erhoben.	

122	**(aufgehoben)**	
123	**Einheitliche Stelle**	
123.1	Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner in Verwaltungsverfahren nach § 71a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)	
123.1.1	zur Verfahrensabwicklung nach § 71b VwVfG	nach Zeitaufwand, aber höchstens 15 v. H. der für die Verwaltungsverfahren anfallenden Gebühren und Auslagen
123.1.2	Auskunft nach § 71c Abs. 1 VwVfG Anmerkung zu Nr. 123.1.2: Gebühren werden nicht erhoben für einfache mündliche und einfache schriftliche Auskünfte.	nach Zeitaufwand
123.2	Tätigkeit als einheitliche Stelle, die nicht unter die Nr. 123.1 fällt	nach Zeitaufwand

	Anmerkung zu den Nrn. 123.1 und 123.2: Auf die Erhebung einer Gebühr kann verzichtet werden, wenn diese geringer ist als der Verwaltungsaufwand für ihre Festsetzung und Erhebung.	
124	**Umweltschadensgesetz (USchadG)** **in der Fassung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)**	
124.1	Überwachung der Einhaltung der Pflicht, eine Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- oder Sanierungsmaßnahme zu ergreifen, nach § 7 Abs. 1 durch - Vor-Ort-Besichtigung, - Kontrolle von Informationen, Daten oder Unterlagen	nach Zeitaufwand
124.2	Anordnung nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 10 000
124.3	Zustimmung zu einer Sanierungsmaßnahme nach § 8 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 10 000

124.4	Bestimmung einer Sanierungsmaßnahme nach § 8 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 10 000
124.5	Festlegung der Reihenfolge von Sanierungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 10 000
125	**Erneuerbare-Energien-Gesetz**	
125.1	Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 Satz 1 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 100
125.2	Bescheinigung nach § 66 Abs. 1 Nr. 4a Satz 1 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 100

126	**Rohrfernleitungsverordnung Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)**	
126.1	Prüfung einer Dokumentation nach § 4 Abs. 2	320
126.2	Prüfung einer Anzeige über eine erneute Inbetriebnahme nach § 4 Abs. 3	320
126.3	Anordnung nach § 4 Abs. 5	910
126.4	Prüfung einer Anzeige nach § 4a in Bezug auf eine Rohrfernleitungsanlage,	
126.4.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	0,3 v. H. dieser Kosten, jedoch mindestens 112
126.4.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 150 000 Euro betragen	190 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Kosten
126.4.3	deren Errichtungskosten mehr als 150 000 Euro, aber nicht mehr als 250 000 Euro betragen	435 zuzüglich 0,15 v. H. der 150 000 Euro übersteigenden Kosten

126.4.4	deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	620 zuzüglich 0,125 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
126.4.5	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro betragen	1 007 zuzüglich 0,1 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
126.5	Verlängerung des Zeitpunkts für eine wiederkehrende Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2	320
126.6	Anordnung einer zusätzlichen Prüfung nach § 5 Abs. 2	320
126.7	Anordnung der sicherheitstechnischen Beurteilung eines Schadensfalls gemäß § 7 Abs. 3	320
127	**Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der Fassung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)**	
	Anerkennung einer Vereinigung nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 800
128	**Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz**	
128.1	Überwachung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 8 Abs. 1 oder § 10 Abs. 2 und 3 durch - Kontrolle von Stichproben, - Überprüfung von Unterlagen, - physische Kontrollen und Laborprüfungen, - Besichtigung oder Prüfung eines Produktes, - Entnahme und Prüfung von Proben oder Prüfung von Mustern, Unterlagen oder Informationen	Gebühr nach Nr. 39

128.2	Maßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 8 Abs. 2, 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
129	**Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102)**	
129.1	Befreiung von der Pflicht zur Dokumentation der Risikoanalyse nach § 5 Abs. 4	nach Zeitaufwand
129.2	Bestimmung von Kriterien nach § 6 Abs. 4 Satz 3, bei deren Erfüllung vom Einsatz von Datenverarbeitungssystemen nach § 6 Abs. 4 Satz 1 abgesehen werden kann	nach Zeitaufwand
129.3	Entgegennahme und Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Abs. 7 Satz 1 einschließlich Anforderung von Angaben und Unterlagen	nach Zeitaufwand
129.4	Untersagung der Übertragung der Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen auf Dritte nach § 6 Abs. 7 Satz 2	nach Zeitaufwand
129.5	Anordnung zur Schaffung von internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 8	nach Zeitaufwand
129.6	Anordnung nach § 6 Abs. 9 zur risikoangemessenen Anwendung der Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 6	nach Zeitaufwand
129.7	Befreiung von der Pflicht zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand

129.8	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand
129.9	Verlangen zum Widerruf der Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters nach § 7 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand
129.10	Anordnung nach § 9 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand
129.11	Anordnung zur verstärkten Überwachung von Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen sowie zur Erfüllung zusätzlicher, dem Risiko angemessener Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 8	nach Zeitaufwand
129.12	Maßnahme oder Anordnung nach § 51 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
129.13	Prüfung zur Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen nach § 51 Abs. 3 Satz 1, wenn die Prüfung eine Beanstandung zur Folge hat	nach Zeitaufwand
129.14	Verwarnung nach § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand
129.15	Vorübergehende Untersagung der Ausübung des Geschäfts oder des Berufs oder Widerruf der Zulassung nach § 51 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand
129.16	Vorübergehendes Verbot nach § 51 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand
130	**Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237)**	
130.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 20 Abs. 1	160 bis 950
130.2	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 20 Abs. 6 Satz 1	80 bis 475
130.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 20 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis 475
131	**Kulturgutschutzgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914), geändert durch Artikel 6 Abs. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872)**	

131.1	Verbindliche Feststellung nach § 14 Abs. 7	200 bis 10 000
131.2	Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr nach § 22 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 2 500
131.3	Genehmigung der Ausfuhr nach § 24 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 2 500
131.4	Sicherstellung nach § 33 Abs. 1	nach Zeitaufwand
131.5	Maßnahmen nach § 34	nach Zeitaufwand
132	**Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. S. I 2808; 2018 I S. 472)**	
132.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 27g Abs. 1	160 bis 950
132.2	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 27g Abs. 6 Satz 1	80 bis 475
132.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 27g Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis 475
133	**Marktüberwachung, Konformität von Produkten, Produktsicherheit**	
133.1	**Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1)**	
133.1.1	Überprüfung der Merkmale - durch Überprüfung von Unterlagen oder - anhand von angemessenen Stichproben durch - Durchführung physischer Überprüfungen oder - Durchführung von Laborprüfungen nach Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/1020	

133.1.1.1	von Bauprodukten, im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; L 103 vom 12.4.2013, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), ergeben	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 144 und höchstens 1 100

	Anmerkung zu Nr. 133.1.1.1: Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Überprüfung - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.	
133.1.1.2	von sonstigen Produkten	Gebühr nach Nr. 39
133.1.2	Maßnahme nach Artikel 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 144 und höchstens 1 050
133.1.3	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach Artikel 16 Abs. 2 und 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.1.4	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines Produktes oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt nach Artikel 16 Abs. 5 oder Artikel 19 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.1.5	Sonstige Amtshandlungen, die nicht in den Nummern 133.1.1 bis 133.1.4 bestimmt sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 144 und höchstens 1 050
	Anmerkung zu Nr. 133.1: Gebühren nach dieser Nummer sind auch zu erheben, wenn im Kostentarif für Amtshandlungen nach dem Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) auf diese verwiesen wird.	

133.2	**Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; L 103 vom 12.4.2013, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1)**	
133.2.1	Aufforderung zur Korrektur der Nichtkonformität eines Bauproduktes nach Artikel 59 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 144 und höchstens 1 200
133.2.2	Maßnahme nach Artikel 59 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 360 und höchstens 1 200
133.2.3	Sonstige Amtshandlungen, die nicht in den Nummern 133.2.1 und 133.2.2 bestimmt sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 144 und höchstens 1 050
133.3	**Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51)**	
133.3.1	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach Artikel 38 Abs. 1 Unterabs. 2, Artikel 40 Abs. 1 oder Artikel 41 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.2	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme einer persönlichen Schutzausrüstung oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung einer persönlichen Schutzausrüstung auf dem Markt nach Artikel 38 Abs. 4 Unterabs. 1 oder Artikel 41 Abs. 2 oder Maßnahme nach Artikel 38 Abs. 8 oder Artikel 39 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750

133.3	Sonstige Amtshandlungen, die nicht in den Nummern 133.3.1 und 133.3.2 bestimmt sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 144 und höchstens 1 050
133.4	**Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99)**	
133.4.1	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach Artikel 37 Abs. 1 Unterabs. 2, Artikel 39 Abs. 1 oder Artikel 40 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.4.2	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines Geräts oder einer Ausrüstung oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines Geräts oder einer Ausrüstung auf dem Markt nach Artikel 37 Abs. 4 Unterabs. 1 oder Artikel 40 Abs. 2 oder Maßnahme nach Artikel 37 Abs. 8 oder Artikel 38 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.4.3	Sonstige Amtshandlungen, die nicht in den Nummern 133.4.1 und 133.4.2 bestimmt sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 144 und höchstens 1 050
133.5	**Marktüberwachungsgesetz (MüG) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723)** Amtshandlungen nach § 8 Abs. 1 oder § 8 Abs. 2 Satz 1, 2 oder 3	Gebühr nach Nr. 133.1

133.6	**PSA-Durchführungsgesetz vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473, 475), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)**	
133.6.1	Überprüfung der Merkmale von persönlichen Schutzausrüstungen nach § 2 Satz 1	Gebühr nach Nr. 133.1.1
133.6.2	Maßnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.7	**Gasgerätedurchführungsgesetz (GasgeräteDG) vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473), geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)**	
133.7.1	Überprüfung der Merkmale von Geräten oder Ausrüstungen nach § 2 Satz 1	Gebühr nach Nr. 133.1.1
133.7.2	Maßnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.8	**Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)**	
	Anordnung nach § 25 Abs. 5 oder 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.9	**Verordnung über elektrische Betriebsmittel (1. ProdSV) vom 17. März 2016 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)**	

133.9.1	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 1 oder § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.9.2	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines elektrischen Betriebsmittels oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines elektrischen Betriebsmittels auf dem Markt nach § 16 Abs. 1 oder § 18 Abs. 2 oder Maßnahme nach § 16 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.10	**Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (2. ProdSV) vom 7. Juli 2011 (BGBl. I S. 1350, 1470), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)**	
133.10.1	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach § 20 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.10.2	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines Spielzeugs oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines Spielzeugs auf dem Markt nach Artikel 16 Abs. 5 oder Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 oder 3 MüG, in Verbindung mit § 20 Abs. 3 2. ProdSV	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.11	**Verordnung über einfache Druckbehälter vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 597), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)**	
133.11.1	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.11.2	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines einfachen Druckbehälters oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines einfachen Druckbehälters auf dem Markt nach § 14 Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 oder Maßnahme nach § 14 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750

133.12	**Maschinenverordnung (9. ProdSV)** **vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch** **Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)** Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung einer Maschine oder einer unvollständigen Maschine auf dem Markt oder Untersagung oder Einschränkung der Inbetriebnahme einer Maschine nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.13	**Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder (10. ProdSV)** **vom 29. November 2016 (BGBl. I S. 2668), geändert durch** **Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)**	

133.13.1	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach § 22 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder § 24 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.13.2	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines Produkts oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt nach § 23 Abs. 1 oder § 24 Abs. 2 Satz 1, Untersagung der erstmaligen Verwendung oder Untersagung oder Einschränkung der Nutzung eines Produkts nach § 23 Abs. 2 oder § 24 Abs. 2 Satz 2 oder Maßnahme nach § 23 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.14	**Explosionsschutzprodukteverordnung (11. ProdSV) vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S. 39), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)**	
133.14.1	Genehmigung nach § 13 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.14.2	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 1 oder § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.14.3	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines Produkts oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt nach § 16 Abs. 1 oder § 18 Abs. 2 oder Maßnahme nach § 16 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.15	**Aufzugsverordnung (12. ProdSV) vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 605), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)**	
133.15.1	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach § 17 Abs. 2 oder 3, § 19 Abs. 1 oder 2 oder § 20 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750

133.15.2	Anordnung des Rückrufs eines Aufzugs oder Untersagung oder Einschränkung des Inverkehrbringens oder der Verwendung eines Aufzugs nach § 18 Abs. 1 oder § 20 Abs. 2 Nr. 1 oder Maßnahme nach § 18 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.15.3	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge auf dem Markt nach § 18 Abs. 2 oder § 20 Abs. 2 Nr. 2 oder Maßnahme nach § 18 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.16	**Druckgeräteverordnung (14. ProdSV) vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 692), geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)**	
133.16.1	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach § 18 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 1 oder § 21 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.16.2	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines Druckgeräts oder einer Baugruppe oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines Druckgeräts oder einer Baugruppe auf dem Markt nach § 19 Abs. 1 oder § 21 Abs. 2 oder Maßnahme nach § 19 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750

Anmerkung zu Nr. 133:
Für Amtshandlungen der für den Vollzug des
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs
in der Fassung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28),
zuletzt geändert durch
Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752),
des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569),
zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 194), und
des Textilkennzeichnungsgesetzes vom 15. Februar 2016 (BGBl. I S. 198)
zuständigen Behörden findet die Nummer keine Anwendung.
Für diese Amtshandlungen ist die Gebührenordnung für die Verwaltung
im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens
vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch
Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2023 (Nds. GVBl. S. 38), maßgebend.